

**Flex Zins Anleihe mit Mindestverzinsung 12/2024
der UniCredit International Luxembourg auf den HVB Multi Manager Best Select Flex Index II
(die "Wertpapiere")**

**begeben durch die
UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
(die "Emittentin")**

**und garantiert durch
UniCredit S.p.A.
(die "Garantin")**

**unter dem
Euro 1.000.000.000 Debt Issuance Programme der Emittentin
(das "Programm")**

(ISIN: DE000A187DF8)

**UNVERBINDLICHE ÜBERSICHT
ÜBER DIE PRODUKTBEDINGUNGEN**

17. Oktober 2016

*Dieses Dokument stellt eine in deutscher Sprache verfasste unverbindliche Übersicht dar (die "Übersicht"), welche die Produktbedingungen des oben genannten Wertpapiers zusammenfasst, wie sie sich aus den als Anlage 1 beigefügten endgültigen Bedingungen (Final Terms) vom 17. Oktober 2016 (die "Endgültigen Bedingungen") und dem Basisprospekt für das Programm vom 25. Mai 2016 gegebenenfalls in der jeweils nachgetragenen Fassung (zusammen, der "Prospekt") ergeben. **DIESE ÜBERSICHT WURDE LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN ERSTELLT. SIE STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DER RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 4. NOVEMBER 2003, GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2010/73/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 24. NOVEMBER 2010, (PROSPEKTRICHTLINIE) DAR. ALLEIN MASSGEBLICH UND VERBINDLICH SIND DIE IM PROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN.** Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.onemarkets.de bereitgehalten. Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit dem Prospekt und den beigefügten Endgültigen Bedingungen samt Zusammenfassung zu lesen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen erfolgen.*

Inhalt dieses Dokuments:

	Seite
Übersicht über die Wertpapiere	2
Anlage 1: Endgültige Bedingungen (Final Terms) und emissionspezifische Zusammenfassung in Englisch und in Deutsch	15
Anlage 2: Übersetzung ausgewählter Risikofaktoren	64
Anlage 3: Indexbeschreibung HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	122
Anlage 4: Informationen zum Pioneer Investments Multi Manager Best Select	135

Die nachfolgenden Informationen unterliegen in ihrer Gesamtheit den Angaben und Bestimmungen des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen.

Übersicht über die Wertpapiere:

Emittentin:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. ("**UniCredit International Luxembourg**" oder "**Emittentin**").

Die UniCredit International Luxembourg ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete Aktiengesellschaft (*Société anonyme (S.A.)*), mit Sitz in 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Die UniCredit International Luxembourg ist eine vollständig im Besitz von UniCredit befindliche Tochtergesellschaft. Die UniCredit International Luxembourg ist im Bereich Bank- und Finanzdienstleistungen tätig. Ihre Hauptgeschäftsfelder sind Tätigkeiten im Bereich Treasury (Geldmarkt, Repos, Zinsswaps, Devisengeschäfte), die Begebung von Einlagenzertifikaten und strukturierten Anleihen, ausgewählte Anlagen für eigene Rechnung, Treasury-Dienstleistungen für institutionelle und Firmenkunden sowie die Verwaltung des übrigen Kreditportfolios.

Garantin:

UniCredit S.p.A. ("**UniCredit**" oder "**Garantin**").

Die UniCredit ist eine nach italienischem Recht organisierte und geführte Bankgesellschaft und zugleich Muttergesellschaft der UniCredit Gruppe. Als Muttergesellschaft der UniCredit Gruppe erteilt die UniCredit im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von der Bank von Italien (*Banca d'Italia*) festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten. Der eingetragene Gesellschaftssitz der UniCredit liegt in der Via A. Specchi 16, 00186 Rom, Italien. Die UniCredit-Geschäftszentrale liegt in Piazza Gae Aulenti 3, 20154 Mailand, Italien.

UniCredit Gruppe:

Die UniCredit Group ("**UniCredit Gruppe**") ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen, dessen etabliertes Netzwerk sich über 20 Länder, darunter Italien, Deutschland, Österreich, Polen und verschiedene weitere Länder Mittel- und Osteuropas (CEE-Länder) erstreckt. Zum 31. Dezember 2014 ist die UniCredit Gruppe in schätzungsweise 50 Absatzmärkten vertreten und beschäftigt über 147.000 Vollzeitmitarbeiter. Die Tätigkeitsfelder der UniCredit Gruppe sind hoch diversifiziert und umfassen zahlreiche Segmente und geographische Regionen, wobei der Hauptfokus auf dem Bereich Commercial Banking liegt. Ihre breitgestreuten Aktivitäten im Bank- und Finanzwesen sowie in verwandten Bereichen umfassen das Einlagen- und Kreditgeschäft, die Vermögensverwaltung, den Wertpapierhandel und das Brokergeschäft, das Investment Banking, die internationale Handels- und Unternehmensfinanzierung, Leasing, Factoring sowie den Vertrieb bestimmter

Lebensversicherungsprodukte über Bankfilialen
(*bankassurance*).

Risikofaktoren:	<p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die sich (i) auf die Zahlungen unter den Wertpapieren und (ii) auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können.</p> <p>Die vollständigen Risikofaktoren sind im Prospekt dargestellt und sollten vom Anleger eingehend geprüft werden. Die unverbindliche Übersetzung einer Auswahl der Risikofaktoren ist diesem Dokument in Anlage 2 beigelegt.</p>
Beschreibung des Programms:	Emission von Schuldverschreibungen (Wertpapiere) unter dem Euro 1.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
Arrangeur (des Programms):	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
Berechnungsstelle der Wertpapiere:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland.
Hauptzahlstelle:	Citibank, N.A., Niederlassung London, Citigroup Centre, Canada Square Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich.
Festgelegte Währung:	Euro (ISO-Code: EUR)
Begebungstag:	22. November 2016
Zeichnungsfrist:	17. Oktober 2016 bis 18. November 2016 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Erster Handelstag:	18. November 2016
Fälligkeit:	2. Dezember 2024 (der " Fälligkeitstag ")
Gesamtnennbetrag (Emissionsvolumen):	Bis zu Euro 8.000.000,00
Nennbetrag:	Euro 1.000,00
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	Euro 1.000,00
Emissionspreis:	100 % des Nennbetrags

Angebotspreis für die Anleger:	Der Angebotspreis während der Zeichnungsfrist entspricht dem Emissionspreis. Die Vertriebsstelle kann zusätzlich zum Emissionspreis einen anfänglichen Ausgabeaufschlag von bis zu 3,50 % des Emissionspreises erheben.
Form der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben und durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form ist während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere grundsätzlich ausgeschlossen.
Typ:	Fondsindex Teleskop Wertpapiere
Zinsen:	Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Es wird ein basiswertabhängiger Zusätzlicher Betrag gezahlt.
Vorzeitige Rückzahlung:	Die Wertpapiere werden nicht vor dem Fälligkeitstag vorzeitig zurückgezahlt.
Rückzahlung:	Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Mindestbetrags. <i>Mindestbetrag</i> Der Mindestbetrag beträgt Euro 1.000,00.
Zusätzlicher Betrag:	Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, wird an dem jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) gezahlt. Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht: <ul style="list-style-type: none"> (i) dem Nennbetrag (ii) multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und (iii) multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts. Der Zusätzliche Betrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestzusatzbetrag. <i>Nennbetrag</i> Der Nennbetrag beträgt Euro 1.000,00. <i>Partizipationsfaktor</i> Der Partizipationsfaktor entspricht 75 %. <i>Kursentwicklung des Basiswerts</i> Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus <ul style="list-style-type: none"> (i) der Differenz aus <ul style="list-style-type: none"> (a) R (k) geteilt durch R (initial) und (b) dem Strike Level

als Zähler, und

(ii) D (k) als Nenner.

Strike Level

Das Strike Level entspricht 100 %.

R (k)

R (k) ist der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswerts an den Beobachtungstagen (k).

R (initial)

R (initial) ist der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswerts am 22. November 2016.

D (k)

D (1) = 1, D (2) = 2, D (3) = 3, D (4) = 4, D (5) = 5, D (6) = 6, D (7) = 7 und D (8) = 8, d. h., bei der Ermittlung der Kursentwicklung des Basiswerts erhöht sich der Divisor D (k) um den Wert 1 an jedem weiteren Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (beginnend mit D (1) = 1 am ersten Zahltag für den Zusätzlichen Betrag).

Beobachtungstage (k)

22. November 2017, 22. November 2018,
22. November 2019, 23. November 2020,
23. November 2021, 23. November 2022,
23. November 2023, 25. November 2024.

Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)

29. November 2017, 29. November 2018,
29. November 2019, 30. November 2020,
30. November 2021, 30. November 2022,
30. November 2023, 2. Dezember 2024.

Mindestzusatzbetrag

Der Mindestzusatzbetrag entspricht Euro 5.

Umwandlungsereignis:

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Umwandlungsereignis bedeutet Fondsumwandlungsereignis, Indexumwandlungsereignis, Rechtsänderung, Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedgingkosten.

Fondsumwandlungsereignis

Ein Fondsumwandlungsereignis liegt dann vor, wenn nach Eintritt eines Anpassungsereignisses eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

Indexumwandlungsereignis

Indexumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach Eintritt eines Indexersatzereignisses ist eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Indexersatzereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

Rechtsänderung

Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

Hedging-Störung

Eine Hedging-Störung bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag

herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Gestiegene Hedging-Kosten

Gestiegene Hedging-Kosten bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

Abrechnungsbetrag

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Basiswert:

Basiswert ist der HVB Multi Manager Best Select Flex Index II (eine Übersetzung der Indexbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt).

WKN: A163YD

ISIN: DE000A163YD0

Die UniCredit Bank AG ist der Indexsponsor und die Indexberechnungsstelle.

Besteuerung:

Erträge aus den Wertpapieren können einer Besteuerung auf Ebene des Wertpapierinhabers (Anleger) unterliegen. Diese Steuern können in der Weise erhoben werden, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem Abzug von Steuern an der Quelle unterliegen. Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, soweit sie nicht als auszahlende Stelle tätig wird.

Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann Änderungen unterworfen sein, gegebenenfalls auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Der nachfolgende Abschnitt ist nur eine grundsätzliche Darstellung bestimmter ertragsteuerlicher Aspekte im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen und sämtlicher in Betracht kommender Steuerarten gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zum Datum des Prospekts geltenden Steuergesetzen. Diese Gesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung hierzu können sich bereits geändert haben oder künftig ändern, unter Umständen auch mit rückwirkender Wirkung.

POTENZIELLEN ERWERBERN VON WERTPAPIEREN WIRD EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER WERTPAPIERE BERATEN ZU LASSEN. DIES GILT INSBESONDERE IM HINBLICK AUF MÖGLICHE LOKALE STEUERN IN DEM STAAT, IN DEM DER ERWERBER ANSÄSSIG IST.

Besteuerung in Luxemburg:

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Die nachstehenden Ausführungen gelten für nicht in Luxemburg ansässige Anleger. Eine Quellensteuer kann auf Zahlungen unter den Wertpapieren, die an nicht in Luxemburg ansässige Anleger gezahlt werden, erhoben werden, falls die Emittentin eine luxemburgische Zahlstelle im Sinne der luxemburgischen Umsetzungsgesetze bestellt und sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung oder, im Fall einer natürlichen Person,

für das Steuerbescheinigungsverfahren entscheidet.

In Luxemburg ansässige Anleger

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Luxemburg ansässige Anleger. Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegenen Zahlstelle gezahlt werden. Die Entscheidung für die 10%ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10%ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Besteuerung in Deutschland:

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, stellen Zinsen sowie Gewinn/Verlust aus der Veräußerung der Wertpapiere oder im Zusammenhang mit einer Rückzahlung unter den Wertpapieren Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EstG dar. Gewinn im oben genannten Sinn

ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Zahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (einschließlich Veräußerungsgewinnen), nicht jedoch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. In einem Veranlagungszeitraum nicht ausgeglichene Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (GZ IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012 S. 953)) sind Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig. Gemäß dem oben genannten Schreiben des BMF liegt grundsätzlich auch keine Veräußerung vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, wenn Optionen am Ende der Laufzeit verfallen oder wenn bei einem Wertpapier im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Tilgungs- oder Kapitalrückzahlung erfolgt bzw. vorgesehen ist, so dass etwaige Veräußerungsverluste insbesondere auch in solchen oder ähnlich gelagerten Fällen steuerlich nicht abzugsfähig sein können.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von EUR 801 abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von EUR 1.602 gewährt.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer. Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, ist die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrags zurückzuführen ist, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz

besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (wozu auch eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Instituts gehört, nicht aber eine ausländische Niederlassung eines deutschen Instituts) oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt (max. bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages), jedoch nur soweit die Kapitalerträge den im Freistellungsauftrag angegebenen Betrag nicht überschreiten.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen der Besteuerung in Deutschland (Einkommensteuer von derzeit bis zu 45 % oder Körperschaftsteuer von 15 %, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer). Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie oben dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z. B. (a) der Steuerpflichtige eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nicht unter § 43 Abs. 2 Satz 2 oder § 44a Abs. 4 Satz 1 EStG fällt, oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren in der Regel bei Vorlage einer entsprechenden Steuerbescheinigung angerechnet oder

erstattet.

Besteuerung in Österreich:

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere von natürlichen Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. public placement), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %, sofern ein öffentliches Angebot erfolgt.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 27,5 % bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung erhoben. Dies bedeutet, dass diese Einkünfte – von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen – grundsätzlich nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen sind. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 27,5 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption: § 97 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 8 EStG).

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere von natürlichen Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Auch hier hängt die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren vom Vorliegen eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere ab.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital

gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 27,5 % bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben.

Es besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 27,5 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Status der Wertpapiere und der Garantie: Die Verpflichtung der Emittentin unter den Wertpapieren und die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen direkte, unbeschränkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen für die Emittentin und die Garantin. Die Wertpapiere sind untereinander gleichrangig.

Platzierung / Angebot: Die Wertpapiere werden zunächst während einer Zeichnungsfrist öffentlich in Deutschland, Österreich und Luxemburg an qualifizierte Anleger, Privatkunden und/oder institutionelle Anleger angeboten, danach werden sie freibleibend abverkauft. Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Notierung und Handelszulassung: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr bei der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) wird für den 24. November 2016 beantragt werden und endet voraussichtlich am 25. November 2024.

Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Verkaufsbeschränkungen: Es bestehen Einschränkungen für Angebot, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. In der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg dürfen Wertpapiere nur dann öffentlich angeboten, verkauft oder übertragen werden, wenn die Emittentin einen Wertpapierprospekt erstellt und veröffentlicht hat (der

Inhalt und die Aufmachung eines solchen Wertpapierprospektes werden durch die europäische Prospektverordnung Nr. 809/2004 (EG) konkretisiert) oder ein entsprechender Wertpapierprospekt nach der Wertpapierprospekt-Richtlinie (2007/71 (EG)), in ihrer jeweils gültigen Fassung, nach Deutschland, Österreich bzw. Luxemburg notifiziert wurde.

Zusätzliche Informationen:

Interessen aller in die Emission involvierten natürlichen und juristischen Personen:

Die Emittentin, die Garantin und die UniCredit Bank AG haben einen Interessenskonflikt hinsichtlich der Wertpapiere, da sie alle zur UniCredit Gruppe gehören.

Insbesondere ist die UniCredit Bank AG der Anbieter, der Arrangeur, Vertriebsstelle, die Berechnungsstelle für die Wertpapiere, der Indexsponsor, die Indexberechnungsstelle sowie die Hedging Partei.

Vertriebsstelle:

UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Vertriebsabteilung) (auch der "**Vertriebspartner**").

Provisionen:

Die Vertriebsstelle kann zusätzlich zum Emissionspreis einen anfänglichen Ausgabeaufschlag von bis zu 3,50 % des Emissionspreises erheben. Zusätzlich erhält die Vertriebsstelle eine Bestandsprovision in Höhe von 0,10 % p.a. des ausstehenden Gesamtnennbetrags. Sollten von einer Vertriebsstelle weitere Vertriebsprovisionen oder sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von dieser gesondert auszuweisen.

Operative Informationen:

ISIN:

DE000A187DF8

WKN:

A187DF

Clearing-System:

Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Anlage 1: Endgültige Bedingungen vom 17. Oktober 2016

Final Terms

dated 17 October 2016

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

Issue of Flex Zins Anleihe mit Mindestverzinsung 12/2024 der UniCredit International Luxembourg auf den HVB Multi Manager Best Select Flex Index II

(the "**Securities**")

guaranteed by

UniCredit S.p.A.

under the

Euro 1,000,000,000

Debt Issuance Programme of UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

*These final terms (the "**Final Terms**") have been prepared for the purposes of Article 5 para. 4 of the Directive 2003/71/EC, as amended (the "**Prospectus Directive**"). In order to get the full information the Final Terms are to be read together with the information contained in the base prospectus of UniCredit Bank AG and UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (each an "**Issuer**" and together the "**Issuers**") dated 25 May 2016 for the issuance of Fund-linked Securities (the "**Base Prospectus**") and any supplements to this Base Prospectus (the "**Supplements**").*

The Base Prospectus, any Supplements and these Final Terms are available in printed version free of charge at UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A., 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, and in addition on the website www.bourse.lu, www.onemarkets.de and www.onemarkets.at or any successor website thereof.

An issue specific summary is annexed to these Final Terms.

SECTION A – GENERAL INFORMATION

Issue Date and Issue Price:

The issue date of each Security is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

The issue price per Security is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

Selling concession:

Distribution Margin: The distributor may impose a fee on top of the Issue Price of up to 3.50 % (front end load) of the Nominal Amount.

Other fees: 0.10 % p.a. of the outstanding Aggregate Nominal Amount is paid monthly by UniCredit Bank AG to UniCredit Bank AG in its role as distributor. In the event that a distributor charges any other fees, the distributor must state such fee separately.

Other commissions:

Not applicable

Issue volume:

The issue volume of the Series offered under and described in these Final Terms is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

The issue volume of the Tranche offered under and described in these Final Terms is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

Product Type:

Fund Index Telescope Securities

Admission to trading and listing:

Not applicable. No application for the Securities to be admitted to trading on a regulated or equivalent market has been made and no such application is intended.

Application to listing will be made as of 24 November 2016 on the following markets:

- Freiverkehr (open market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)

Payment and delivery:

Delivery against payment

Terms and conditions of the offer:

Day of the first public offer: 17 October 2016

The Securities will initially be offered during a subscription period and continuously offered thereafter (the "**Offer Period**").

Subscription period: 17 October 2016 to 18 November 2016 (14:00 Munich local time).

A public offer will be made in Germany, Austria and Luxembourg.

The smallest transferable unit is EUR 1,000.00.

The smallest tradable unit is EUR 1,000.00.

The Securities will be offered to qualified investors, retail investors and/or institutional investors by way of a public offering by financial intermediaries.

As of the day of the first public offer the Securities described in the Final Terms will be offered on a continuous basis up to its maximum issue size. The number of offered Securities may be reduced or increased by the Issuer at any time and does not allow any conclusion on the size of actually issued Securities and therefore on the liquidity of a potential secondary market.

The public offer may be terminated or withdrawn by the Issuer at any time without giving any reason.

Consent to the use of the Base Prospectus:

The Issuer consents to the use of the Base Prospectus by all financial intermediaries (so-called general consent).

General consent for the subsequent resale or final placement of Securities by the financial intermediaries is given in relation to Germany, Austria and Luxembourg.

The Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that each financial intermediary complies with the applicable selling restrictions and the terms and conditions of the offer.

Moreover, the Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that the financial intermediary using the Base Prospectus commits itself towards its customers to a responsible distribution of the Securities. This commitment is made by the publication of the financial intermediary on its website stating that the prospectus is used with the consent of the Issuer and subject to the conditions set forth with the consent.

Besides, the consent is not subject to any other conditions.

US Selling Restrictions:

Neither TEFRA C nor TEFRA D

Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer:

The Issuer, the Guarantor and the Dealer (UniCredit Bank AG), have a conflict of interest to the holder of the Securities, as they all belong to UniCredit Group. In particular, the Dealer is also the Arranger, Calculation Agent of the Securities and distributor.

Additional information:

Not applicable

SECTION B – CONDITIONS

Part A - General Conditions of the Securities

Type of the Securities:	Notes
Global Note:	Permanent Global Note
Principal Paying Agent:	Citibank, N.A., London Branch, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
French Paying Agent:	Not applicable
Calculation Agent:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 Munich, Germany
Clearing System, Custody:	CBF

Part B - Product and Underlying Data

PART B – PRODUCT AND UNDERLYING DATA

(the "Product and Underlying Data")

§ 1

Product Data

Common Code: 150304857

First Trade Date: 18 November 2016

Hedging Party: UniCredit Bank AG

Issue Date: 22 November 2016

Issuing Agent: Clearstream Banking S.A., Luxembourg

Minimum Amount: EUR 1,000.00

Nominal Amount: EUR 1,000.00

Participation Factor: 75 %

Specified Currency: Euro ("EUR")

Websites of the Issuer: www.onemarkets.de or www.onemarkets.at

Websites for Notices: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen or www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen

Table 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Series Number	Tranche Number	Aggregate Nominal Amount of the Series	Aggregate Nominal Amount of the Tranche	Issue Price
DE000A187DF8	A187DF	DEA187DF=HVBG	P697106	1	EUR 8,000,000.00	EUR 8,000,000.00	100 %

Table 1.2:

ISIN	Underlying	Reference Price	Maturity Date	Strike Level
DE000A187DF8	HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	Means the official index level of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor and the Index Calculation Agent, respectively	2 December 2024	100 %

Table 1.3:

ISIN	Initial Observation Date	D (k)	Observation Date (k)	Additional Amount Payment Date (k)	Minimum Additional Amount (k)
DE000A187DF8	22 November 2016	1	22 November 2017	29 November 2017	EUR 5.00
		2	22 November 2018	29 November 2018	EUR 5.00
		3	22 November 2019	29 November 2019	EUR 5.00
		4	23 November 2020	30 November 2020	EUR 5.00
		5	23 November 2021	30 November 2021	EUR 5.00
		6	23 November 2022	30 November 2022	EUR 5.00
		7	23 November 2023	30 November 2023	EUR 5.00
		8	25 November 2024	2 December 2024	EUR 5.00

§ 2

Underlying Data

Table 2.1:

Underlying	Underlying Currency	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Index Sponsor
HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	EUR	A163YD	DE000A163YD0	.UCGRMMB2	UCGRMMB2 Index	UniCredit Bank AG

Table 2.2:

Underlying	Index Calculation Agent	Website
HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	UniCredit Bank AG	www.onemarkets.de

For further information regarding the past and future performance of the Underlying and its volatility, please refer to the Website as specified in the table (or any successor page).

Part C - Special Conditions of the Securities

PART C – SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

(the "Special Conditions")

§ 1

Definitions

"**Additional Amount (k)**" means the Additional Amount (k) as calculated or determined by the Calculation Agent pursuant to § 2 of the Special Conditions.

"**Additional Amount Payment Date (k)**" means the Additional Amount Payment Date (k) as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"**Adjustment Event**" means each Index Adjustment Event and Fund Adjustment Event.

"**Administrator**" means the Administrator if specified in § 2 of the Product and Underlying Data. If the Fund or the Management Company specifies another person, company or institution as the Administrator of the Fund, each and every reference to the Administrator in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the new Administrator.

"**Aggregate Nominal Amount**" means the Aggregate Nominal Amount of the Series as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"**Auditor**" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution appointed according to the Fund Documents for the purpose of auditing the Reference Fund in connection with the annual report.

"**Banking Day**" means each day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System and the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") are open for business.

"**Calculation Agent**" means the Calculation Agent as specified in § 2 (2) of the General Conditions.

"**Calculation Date**" means each day on which the Reference Price is normally published as scheduled by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent.

"**Change in Law**" means that due to

- (a) the coming into effect of changes in laws or regulations (including but not limited to tax laws or capital market provisions) or
- (b) a change in relevant case law or administrative practice (including the administrative practice of the tax or financial supervisory authorities),

that becomes effective on or after the Issue Date of the Securities,

- (i) the holding, acquisition or sale of the Underlying or assets that are needed in order to hedge price risks or other risks with respect to its obligations under the Securities is or becomes wholly or partially illegal for the Issuer or
- (ii) the costs associated with the obligations under the Securities have increased substantially (including but not limited to an increase in tax obligations, the reduction of tax benefits or other negative consequences with regard to tax treatment).

The decision as to whether the preconditions exist shall be made by the Issuer in its reasonable discretion (§ 315 BGB).

"**Clearing System**" means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"**Conversion Event**" means any of the following events:

- (a) a Fund Conversion Event;
- (b) an Index Conversion Event;
- (c) a Change in Law and/or a Hedging Disruption and/or Increased Costs of Hedging occur(s).

"Custodian Bank" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution acting as custodian of the Reference Fund's assets according to the Fund Documents.

"D (k)" means the denominator attributed to the respective Observation Date (k) as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"First Trade Date" means the First Trade Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Fund Adjustment Event" means:

- (a) changes are made in one of the Fund Documents without the consent of the Calculation Agent which in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent affect the ability of the Issuer and/or the Hedging Party to comply with the terms of its hedging transactions, in particular changes with respect to (i) the risk profile of the Reference Fund, (ii) the investment objectives or investment strategy or investment restrictions of the Reference Fund, (iii) the currency of the Fund Shares, (iv) the respective method of calculating the net asset value or (v) the timetable for the subscription, issue, redemption and/or transfer of the Fund Shares;
- (b) requests for the redemption, subscription or transfer of Fund Shares are not or only partially executed;
- (c) fees, premiums, discounts, charges, commissions, taxes or similar fees are levied for the issue or redemption of Fund Shares (other than such fees, premiums, discounts, charges, commissions, taxes or similar fees existing at the date the Reference Fund and where included in the Underlying);
- (d) the Reference Fund or the Management Company or the Fund Services Provider appointed for this purpose by the Reference Fund or the Management Company fails to publish the NAV as scheduled or in accordance with normal practice or as specified in the Fund Documents;
- (e) (i) a change in the legal, accounting, tax or regulatory treatment of the Reference Fund or of the Management Company; or (ii) the suspension, cancellation, revocation or absence of the registration or accreditation of the Reference Fund or of the Management Company; or (iii) the suspension, cancellation, revocation or absence of a corresponding authorisation of the Reference Fund or of the Management Company by the relevant authority; or (iv) the initiation of investigatory proceedings, a conviction by a court or an order by a competent authority relating to the activities of the Reference Fund, the Management Company or a Fund Services Provider, or of individuals in key positions as a result of misconduct, a violation of the law or for similar reasons;
- (f) a breach of the investment objectives or the investment restrictions of the Reference Fund (as defined in the Fund Documents) or a breach of statutory or regulatory requirements by the Reference Fund or the Management Company;
- (g) a change in laws or regulations or in their implementation or interpretation (whether formally or informally) which, in the reasonable discretion of the Calculation Agent (§ 315 BGB), requires the Issuer or the Hedging Party, in relation to the subscription, redemption or holding of Fund Shares, (i) to create a reserve or provision, or (ii) to increase the amount of regulatory capital held by the Issuer or the Hedging Party with respect to its hedging transactions to an extent that is significant in comparison with the conditions applying on the First Trade Date;
- (h) an increase in the proportion of the volume held by the Issuer and the Hedging Party alone or together with a third party with which the Hedging Party in turn enters into hedging transactions beyond 20 % of the outstanding Fund Shares in the Reference Fund;
- (i) the Issuer or the Hedging Party is required to consolidate the Reference Fund as a result of accounting or other regulations;

-
- (j) the sale or redemption of Fund Shares for reasons affecting the Issuer or the Hedging Party, provided that this is not solely for the purpose of entering into or unwinding hedging transactions;
 - (k) an event or circumstance that has or could have the following effects: (i) the suspension of the issuance of additional Fund Shares or of the redemption of existing Fund Shares, (ii) the reduction of the number of Fund Shares of a shareholder in the Reference Fund for reasons outside the control of that shareholder, (iii) the subdivision, consolidation or reclassification of the Fund Shares, (iv) payments in respect of a redemption of Fund Shares being made partly or wholly by means of a distribution in kind instead of for cash or (v) the creation of so-called side pockets for segregated assets of the Reference Fund;
 - (l) a change in the tax laws and regulations or in their implementation or interpretation which has negative consequences for an Issuer, the Hedging Party or a Security Holder in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent;
 - (m) no notification is given of the bases of taxation for the Reference Fund in accordance with § 5 (1) of the German Investment Tax Act (*Investmentsteuergesetz*, "**InvStG**") or the Reference Fund or the Management Company has announced that no notification of the bases of taxation will be given in accordance with § 5 (1) InvStG in the future;
 - (n) the Reference Fund or the Management Company or a company affiliated to it breaches the agreement entered into with the Index Calculation Agent, the Issuer or the Hedging Party in relation to the Reference Fund in a significant respect or terminates that agreement;
 - (o) the Reference Fund or the Management Company, contrary to normal practice to date, fails to provide the Index Calculation Agent with information that the latter reasonably considers necessary to enable it to monitor compliance with the Reference Fund's investment guidelines or restrictions in a timely manner;
 - (p) the Reference Fund or the Management Company fails to provide the Index Calculation Agent with the audited statement of accounts and, where relevant, the half-yearly report as soon as possible after receiving a corresponding request;
 - (q) any other event that could have a noticeable adverse effect on the net asset value of the Reference Fund or on the ability of the Hedging Party to hedge its obligations under the hedging transactions on more than a temporary basis;

to the extent that, in the reasonable discretion of the Calculation Agent (§ 315 BGB), the financial position of a hypothetical investor or of the Hedging Party or of the Security Holders suffers a significant adverse change as a result.

The Calculation Agent is under no obligation to monitor whether or not one of the events referred to above has occurred.

A "**Fund Conversion Event**" exists if an adjustment pursuant to § 8 (2) of the Special Conditions is not possible or not justifiable with regard to the Issuer and/or the Security Holders.

"**Fund Documents**" means, in relation to a Reference Fund, – in each case, if available and in the respective most recent version – the annual report, the half-yearly report, interim reports, the sales prospectus, the terms and conditions of the Fund, the key investor information and all other documents of the Reference Fund in which the terms and conditions of the Reference Fund and of the Fund Shares are specified.

"**Fund Services Provider**" means, if available, in relation to a Reference Fund, the Administrator, the Investment Adviser, the Custodian Bank, the Management Company, the Portfolio Manager and the Auditor of the Reference Fund.

"**Fund Share**" means an Index Component which is a share in a Fund.

"**Hedging Disruption**" means that the Issuer is not able, under conditions which are substantially the same in financial terms as those applying on the First Trade Date for the Securities, to

-
- (a) close, continue or carry out transactions or acquire, exchange, hold or sell assets which in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Issuer are needed in order to hedge price risks or other risks with regard to its obligations under the Securities, or
 - (b) realise, reclaim or pass on proceeds from such transactions or assets.

"Hedging Party" means the Hedging Party as specified in § 1 of the Product and Underlying Data. The Calculation Agent shall be entitled to specify another person or company as the Hedging Party (the **"Successor Hedging Party"**) at any time. The Calculation Agent shall give notice of the specification of a Successor Hedging Party pursuant to § 6 of the General Conditions. In this case each and every reference to the Hedging Party in these Terms and Conditions, depending on the context, shall be deemed to refer to the Successor Hedging Party.

"Increased Costs of Hedging" means that the Issuer has to pay a substantially higher amount of taxes, duties, expenses and fees (with the exception of broker fees) compared to the First Trade Date in order to

- (a) close, continue or carry out transactions or acquire, exchange, hold or sell assets which in the reasonable discretion of the Issuer (§ 315 BGB) are needed in order to hedge price risks or other risks with regard to its obligations under the Securities, or
- (b) realise, reclaim or pass on proceeds from such transactions or assets,

with increased costs due to a deterioration of the creditworthiness of the Issuer not to be considered as Increased Costs of Hedging.

"Index Adjustment Event" means any of the following events:

- (a) changes in the relevant Index Concept or the calculation of the Underlying that, in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent, result in a new relevant Index Concept or calculation of the Underlying being no longer economically equivalent to the original relevant Index Concept or the original calculation of the Underlying;
- (b) the calculation or publication of the Underlying is permanently discontinued or it is replaced by another index (the **"Index Replacement Event"**);
- (c) any event which is economically equivalent to one of the above-mentioned events with regard to its consequences on the Underlying;
- (d) the Reference Price is no longer published in the Underlying Currency.

"Index Calculation Agent" means the Index Calculation Agent as specified in § 2 of the Product and Underlying Data.

"Index Component" means, in relation to the Underlying, an asset or a reference value which is incorporated in the calculation of the Underlying at the relevant time.

"Index Conversion Event" means each of the following events:

- (a) an adjustment pursuant to § 8 (3) or (4) of the Special Conditions is not possible or not justifiable with regard to the Issuer and/or the Security Holders;
- (b) in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent no suitable Replacement Underlying is available;
- (c) in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent no suitable substitute for the Index Sponsor and/or the Index Calculation Agent is available;
- (d) the determination or publication of the Underlying no longer occurs in the Underlying Currency.

"Index Sponsor" means the Index Sponsor as specified in § 2 of the Product and Underlying Data.

"Investment Adviser" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution appointed according to the Fund Documents as an adviser with respect to the investment activities of the Reference Fund.

"Issue Date" means the Issue Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Issuing Agent" means the Issuing Agent as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Management Company" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution that manages the Reference Fund according to the Fund Documents.

"Market Disruption Event" means any of the following events:

with respect to the Underlying:

- (a) the suspension or restriction of trading generally on the exchanges or markets on which the Index Components are traded;
- (b) in relation to an Index Component, the suspension or restriction of trading on the exchanges or markets on which that Index Component is traded or on the respective futures exchanges or markets on which derivatives linked to that Index Component are traded;
- (c) in relation to individual derivatives linked to the Underlying, the suspension or restriction of trading on the futures exchanges or markets on which such derivatives are traded;
- (d) the failure to calculate or the cessation or non-publication of the calculation of the Underlying as the result of a decision by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent;

with respect to a Reference Fund:

- (e) in relation to a Reference Fund, the failure to calculate or the non-publication of the calculation of the respective NAV as the result of a decision by the respective Management Company or a Fund Services Provider on its behalf,
- (f) in relation to a Reference Fund, the closure, conversion or insolvency of the Reference Fund or other circumstances which make it impossible to determine the NAV, or
- (g) in relation to a Reference Fund, it is not possible to trade Fund Shares at the NAV, including the utilisation of provisions which suspend the redemption or issuance of Fund Shares for a particular period or restrict them to a particular portion of the volume of the Reference Fund or make them subject to the imposition of additional charges, or which permit particular assets to be segregated or payment to be made in kind instead of in cash or in the case in which payment is not made in full on the redemption of Fund Shares, and
- (h) in relation to a Reference Fund, comparable provisions which affect the ability of the Issuer to hedge its obligations under the Securities,
- (i) the suspension or restriction of trading generally on exchanges, futures exchanges or markets on which financial instruments or currencies which constitute a significant factor affecting the value of the Reference Fund are listed or traded,

to the extent that that event is material in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent.

"Maturity Date" means the Maturity Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Minimum Additional Amount (k)" means the Minimum Additional Amount (k) as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Minimum Amount" means the Minimum Amount as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"NAV" means the official net asset value (the **"Net Asset Value"**) for a Fund Share as published by the Reference Fund or from its Management Company and at which it is actually possible to redeem Fund Shares.

"Nominal Amount" means the Nominal Amount as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Observation Date" means each of the following Observation Dates:

"Initial Observation Date" means the Initial Observation Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data. If the Initial Observation Date is not a Calculation Date, then the

immediately following Banking Day which is a Calculation Date shall be the Initial Observation Date.

"Observation Date (k)" means the Observation Date (k) as specified in § 1 of the Product and Underlying Data. If the Observation Date (k) is not a Calculation Date, then the immediately following Banking Day which is a Calculation Date shall be the Observation Date (k). The Additional Amount Payment Date (k) will be postponed accordingly. Interest shall not be paid for such a postponement.

"Participation Factor" means the Participation Factor as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Performance of the Underlying (k)" means the performance of the Underlying (k) using the following formula:

$1/D(k) \times (R(k) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})$

"Portfolio Manager" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution appointed according to the Fund Documents as an portfolio manager with respect to the investment activities of the Reference Fund. If the Fund or the Management Company specifies another person, company or institution as so specified in the "Portfolio Manager" column as the Portfolio Manager of the Fund, each and every reference to the Portfolio Manager in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the new Portfolio Manager.

"Principal Paying Agent" means the Principal Paying Agent as specified in § 2 (1) of the General Conditions.

"R (initial)" means the Reference Price on the Initial Observation Date.

"R (k)" means the Reference Price on the respective Observation Date (k).

"Redemption Amount" means the Redemption Amount as calculated or determined by the Calculation Agent pursuant to § 4 of the Special Conditions.

"Reference Fund" means, in relation to a Fund Share, the investment fund issuing that Fund Share or the investment fund in whose assets the Fund Share has a proportional interest.

"Reference Price" means the Reference Price of the Underlying as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Security Holder" means the holder of a Security.

"Specified Currency" means the Specified Currency as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Strike Level" means the Strike Level as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Terms and Conditions" means these Terms and Conditions as set out in the General Conditions (Part A), the Product and Underlying Data (Part B) and the Special Conditions (Part C).

"Transfer and Registration Agent" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution entrusted with maintaining the books and records with respect to the shareholders of the Reference Fund according to the Fund Documents.

"Underlying" means the Underlying as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Underlying Currency" means the Underlying Currency as specified in § 2 of the Product and Underlying Data.

"Websites of the Issuer" means the Website(s) of the Issuer as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Websites for Notices" means the Website(s) for Notices as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

§ 2

Interest, Additional Amount

- (1) *Interest:* The Securities do not bear interest.
- (2) *Additional Amount:* The Additional Amount (k) will be paid on the Additional Amount Payment Date (k) pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions. The Additional Amount (k) will be determined using the following formula:

Additional Amount (k) = Nominal Amount x Participation Factor x Performance of the Underlying (k).

However, the Additional Amount (k) is not less than the relevant Minimum Additional Amount (k).

§ 3

Redemption

Redemption: The Securities shall be redeemed by payment of the Redemption Amount on the Maturity Date pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

§ 4

Redemption Amount

Redemption Amount: The Redemption Amount equals the Minimum Amount.

§ 5

Issuer's Conversion Right

- (1) *Issuer's conversion right:* If a Conversion Event occurs, the Securities will be redeemed on the Maturity Date at the Settlement Amount.
- (2) For the purpose of determining the "**Settlement Amount**", the Calculation Agent will, in its reasonable discretion (§ 315 BGB), determine the market value of the Securities within ten Banking Days following the occurrence of the Conversion Event, adding accrued interest for the period until the Maturity Date on the basis of the market rate of interest being traded at the time of that determination for liabilities of the Issuer with the same remaining term as the Securities. However, the Settlement Amount will be at least equal to the Minimum Amount. If it is not possible to determine the market value of the Securities, the Settlement Amount is equal to the Minimum Amount. The Settlement Amount will be published by means of a notice given in accordance with § 6 of the General Conditions.

The right for payment of the Additional Amount (k) ceases to exist in relation to all Additional Amount Payment Dates (k) following the occurrence of a Conversion Event.

The Settlement Amount will be paid pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

§ 6

Payments

- (1) *Rounding*: The amounts payable under these Terms and Conditions shall be rounded up or down to the nearest EUR 0.01, with EUR 0.005 being rounded upwards.
- (2) *Business day convention*: If the due date for any payment under the Securities (the "**Payment Date**") is not a Banking Day then the Security Holders shall not be entitled to payment until the next following Banking Day. The Security Holders shall not be entitled to further interest or other payments in respect of such delay.
- (3) *Manner of payment, discharge*: All payments shall be made to the Principal Paying Agent. The Principal Paying Agent shall pay the amounts due to the Clearing System to be credited to the respective accounts of the Custodian Banks and transferred to the Security Holders. The payment to the Clearing System shall discharge the Issuer from its obligations under the Securities in the amount of such payment.
- (4) *Interest of default*: If the Issuer fails to make any payment under the Securities when due, accrual of interest on due amounts continues on the basis of the default interest rate established by law. Such accrual of interest starts on the day following the due date for that payment (inclusive) and ends on the effective date of payment (inclusive).

§ 7

Market Disruption Events

- (1) *Postponement*: Notwithstanding the provisions of § 8 of the Special Conditions, if a Market Disruption Event occurs on an Observation Date (k), the respective Observation Date (k) will be postponed to the next following Calculation Date on which the Market Disruption Event no longer exists.

Any Payment Date relating to such Observation Date (k) shall be postponed if applicable. No interest is due because of such postponement.
- (2) *Discretionary valuation*: Should the Market Disruption Event continue for more than 30 consecutive Banking Days, the Calculation Agent shall determine in its reasonable discretion (§ 315 BGB) the respective Reference Price required for the calculation or specification of the Redemption Amount. Such Reference Price shall be determined in accordance with prevailing market conditions at 10:00 Munich local time on this 31st Banking Day, taking into account the financial position of the Security Holders.

§ 8

Index Concept, Adjustments, Replacement Underlying, New Index Sponsor and New Index Calculation Agent, Replacement Specification

- (1) *Index Concept*: The basis for the calculations or specifications of the Calculation Agent described in these Terms and Conditions shall be the Underlying with its provisions applicable from time to time, as developed and maintained by the Index Sponsor, as well as the respective method of calculation, determination and publication of the price of the Underlying (the "**Index Concept**") applied by the Index Sponsor. This shall also apply if during the term of the Securities changes are made or occur in respect of the Index Concept, or if other measures are taken which have an impact on the Index Concept, unless otherwise provided in the provisions below.
- (2) *Adjustments*: Upon the occurrence of an Adjustment Event the Calculation Agent shall in its reasonable discretion (§ 315 BGB) adjust these Terms and Conditions (in particular, the ratio, the Underlying and/or all prices of the Underlying specified by the Issuer) and/or all prices of the Underlying determined by the Calculation Agent on the basis of these Terms and Conditions in

such a way that the financial position of the Security Holders remains unchanged to the greatest extent possible. For this purpose, the Calculation Agent will take into account the remaining term of the Securities as well as the latest available NAV or the liquidation proceeds for the Reference Fund. In making the adjustment, the Calculation Agent will take into account additional direct or indirect costs incurred by the Issuer in the course of or in connection with the respective Adjustment Event, including, inter alia, taxes, retentions, deductions or other charges borne by the Issuer. The adjustments made and the time of their initial application will be published in accordance with § 6 of the General Conditions.

- (3) *Replacement Underlying:* In cases of an Index Replacement Event, the adjustment usually entails the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB) determining which index should be used in the future as the Underlying (the "**Replacement Underlying**"). If necessary, the Calculation Agent will make further adjustments to these Terms and Conditions (in particular to the Underlying, the ratio and/or all prices of the Underlying specified by the Issuer) and/or all prices of the Underlying determined by the Calculation Agent pursuant to these Terms and Conditions in such a way that the financial position of the Security Holders remains unchanged to the greatest extent possible. The Replacement Underlying and the adjustments made and the time of their initial application will be published in accordance with § 6 of the General Conditions. Commencing with the first application of the Replacement Underlying, any reference to the Underlying in these Terms and Conditions shall be deemed to refer to the Replacement Underlying, unless the context provides otherwise.
- (4) *New Index Sponsor and New Index Calculation Agent:* If the Underlying is no longer determined by the Index Sponsor but by another person, company or institution (the "**New Index Sponsor**"), then all calculations or specifications described in these Terms and Conditions shall occur on the basis of the Underlying as determined by the New Index Sponsor. In this case, any reference to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the New Index Sponsor, depending on the context. If the Underlying is no longer calculated by the Index Calculation Agent but by another person, company or institution (the "**New Index Calculation Agent**"), then all calculations or specifications described in these Terms and Conditions shall occur on the basis of the Underlying as calculated by the New Index Calculation Agent. In this case, any reference to the Index Calculation Agent shall be deemed to refer to the New Index Calculation Agent, unless the context provides otherwise.
- (5) *Replacement Specification:* If a price of the Underlying published by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent, as the case may be, pursuant to these Terms and Conditions is subsequently corrected and the correction (the "**Corrected Value**") is published by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent, as the case may be, after the original publication but prior to the Maturity Date, then the Calculation Agent will notify the Issuer of the Corrected Value without undue delay and shall specify the relevant value again using the Corrected Value (the "**Replacement Specification**") and publish it pursuant to § 6 of the General Conditions. However, if the Calculation Agent is informed of the Corrected Value less than two Banking Days prior to the date on which a payment is to be made whose amount is determined wholly or partly with reference to this price of the Underlying, then the relevant value will not be specified again.
- (6) If the Reference Fund is no longer managed by the Management Company but by another person, company or institution (the "**Replacement Management Company**"), each and every reference to the Management Company in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the Replacement Management Company. The Replacement Management Company shall be published in accordance with § 6 of the General Conditions.
- (7) If the Reference Fund is replaced by the Index Sponsor in accordance with the Index Concept by one or more other funds (in each case a "**Replacement Reference Fund**"), each and every reference to the Reference Fund in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the respective Replacement Reference Fund. The Replacement Reference Fund shall be published pursuant to § 6 of the General Conditions.

SUMMARY

Summaries are made up of disclosure requirements known as "**Elements**". These Elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of securities, issuer and guarantor. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in the Summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case a short description of the Element is included in the Summary with the specification of 'Not applicable'.

A. INTRODUCTION AND WARNINGS

A.1	Warning	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus (the "Base Prospectus") for the issue of Fund-linked Securities (the "Securities") under the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank" or "HVB") and the Euro 1,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (the "Issuer" or "UniCredit International Luxembourg").</p> <p>The investor should base any decision to invest in the Securities on consideration of the Base Prospectus as a whole.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in this Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Base Prospectus before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary including any translation thereof, but only if the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus, or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, all necessary key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Securities.</p>
A.2	Consent to the use of the base prospectus Indication of the offer period	<p>Subject to the following paragraphs, the Issuer and the Guarantor give their consent to the use of the Base Prospectus during the term of its validity/offer period for subsequent resale or final placement of the Securities by financial intermediaries.</p> <p>Resale or final placement of the Securities by financial intermediaries can be made and consent to use the Base Prospectus is given for the period of the validity of the Base Prospectus.</p>
	Other conditions attached to the consent	<p>The Issuer's and the Guarantor's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that each financial intermediary complies with the applicable selling restrictions as well as the terms and conditions of the offer.</p> <p>Moreover, the Issuer's and the Guarantor's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that the financial intermediary using the Base Prospectus commits itself towards its customers to a responsible distribution of the Securities. This commitment is made by the publication of the financial intermediary on its website stating that the prospectus is used with the consent of the Issuer and of the Guarantor and subject to the conditions set forth with the consent.</p> <p>Besides, the consent is not subject to any other conditions.</p>
	Provision of terms and conditions of the offer by financial intermediary	<p>Information on the terms and conditions of the offer by any financial intermediary is to be provided at the time of the offer by the financial intermediary.</p>

B. ISSUER AND GUARANTOR

B.1	Legal and commercial name of the Issuer	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (" UniCredit International Luxembourg ").									
B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation	UniCredit International Luxembourg is a public limited liability company (<i>société anonyme</i>) incorporated under the laws of the Grand Duchy of Luxembourg and domiciled in Luxembourg with registered office at 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg.									
B.4b	Trend information	Not applicable. There are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the Issuer's prospects for its current financial year.									
B.5	Description of the group and the issuer's position within the group	<p>The UniCredit Banking Group, registered with the Register of Banking Groups held by the Bank of Italy pursuant to Article 64 of the Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993 as amended (the "Banking Act") under number 02008.1 (the "Group" or the "UniCredit Group") is a leading financial services group with a well-established commercial network in 20 countries, including Italy, Germany, Austria, Poland and several other Central and Eastern European ("CEE") countries. As at 31 December 2014, UniCredit Group is present in approximately 50 markets with over 147,000 (including YAPI KREDI GROUP) full time equivalent employees. The Group's portfolio of activities is highly diversified by segments and geographical areas, with a strong focus on commercial banking. Its wide range of banking, financial and related activities includes deposit-taking, lending, asset management, securities trading and brokerage, investment banking, international trade finance, corporate finance, leasing, factoring and the distribution of certain life insurance products through bank branches (<i>bancassurance</i>).</p> <p>UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit.</p>									
B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable. No profit forecasts or estimates have been made in the Base Prospectus.									
B.10	Audit report qualifications	Not applicable. No qualifications are contained in any audit or review report included in the Base Prospectus.									
B.12	Selected historical key financial information	<p>Income Statement</p> <p>The table below sets out summary information extracted from the audited consolidated annual financial statements for each of the financial years ended 31 December 2015 and 31 December 2014 for UniCredit International Luxembourg:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>€ millions</th> <th>Year ended 31 December 2015</th> <th>Year ended 31 December 2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operating income of which:</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>–net interest</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> </tbody> </table>	€ millions	Year ended 31 December 2015	Year ended 31 December 2014	Operating income of which:	12	13	–net interest	12	13
€ millions	Year ended 31 December 2015	Year ended 31 December 2014									
Operating income of which:	12	13									
–net interest	12	13									

		Operating costs	(6)	(6)
		Profit	7	8
		Profit (loss) before tax	7	8
		Net profit (loss)	5	5
		Statement of Financial Position		
		The table below sets out summary information extracted from UniCredit International Luxembourg's audited consolidated statement of financial position as at 31 December 2015 and 31 December 2014:		
		<i>€ millions</i>	As at 31 December 2015	As at 31 December 2014
		Total assets	3,790	3,162
		Financial assets held for trading	2	2
		Loans and receivables with customers	35	34
		Financial liabilities held for trading	8	2
		Deposits from customers and debt securities in issue of which:	2,822	2,430
		- deposits from customers	629	374
		- securities in issue	2,192	2,055
		Shareholders' Equity	281	270
	Statement with regard to no material adverse change in the prospects of the issuer since the date of its last published audited	There has been no material adverse change in the prospects of UniCredit International Luxembourg since 31 December 2015, the date of its last published audited financial statements.		

	financial statements or a description of any material adverse change	
	Description of significant change in the financial or trading position subsequent to the period covered by the historical financial information	Not applicable. There has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit International Luxembourg since 31 December 2015.
B.13	Events impacting the Issuer's solvency	Not applicable - There are no recent events particular to the Issuer which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.
B.14	Dependence upon other group entities	See Element B.5 above. UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit and owns a 100 % interest in a subsidiary named UniCredit Luxembourg Finance S.A., whose principal object is the issue of securities in the US market under a USD 10 billion medium term note programme guaranteed by UniCredit S.p.A.
B.15	Principal activities	UniCredit International Luxembourg is engaged in the business of banking and the provision of financial services. Its main business areas include treasury activities (money market, repurchase agreements or "repos", interest rate swaps, foreign exchange), issue of certificates of deposit and structured notes, selective investments for its own account, treasury services for institutional and corporate counterparties and management of the remaining credit portfolio.
B.16	Controlling shareholders	UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit.
B.17	Ratings	Not applicable. Neither UniCredit International Luxembourg nor the Securities are rated.
B.18	Description of the Guarantee	The due and punctual payment of all amounts payable by UniCredit International Luxembourg under this Base Prospectus in relation to the Securities issued by UniCredit International Luxembourg as well as the due and punctual performance and observance of each of the other provisions of this Base Prospectus on its part to be performed or observed in relation to such Securities will be irrevocably and – subject as provided in the Guarantee – unconditionally guaranteed by the Guarantor.

B.19	Information about the Guarantor
------	---------------------------------

B.19 B.1	Legal and commercial name of the Guarantor	UniCredit S.p.A. (" UniCredit ")																
B.19 B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation	The Guarantor is a Società per Azioni incorporated under the laws of the Republic of Italy and domiciled in the Republic of Italy with registered office at Via A. Specchi 16, 00186, Rome, Italy.																
B.19 B.4b	Trend information	Not applicable. There are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the Guarantor's prospects for its current financial year.																
B.19 B.5	Description of the group and the guarantor's position within the group	The Guarantor is the parent company of the UniCredit Banking Group, registered with the Register of Banking Groups held by the Bank of Italy pursuant to Article 64 of the Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993 as amended (the " Banking Act ") under number 02008.1 (the " Group " or the " UniCredit Group "). The UniCredit Group is a leading financial services group with a well-established commercial network in 20 countries, including Italy, Germany, Austria, Poland and several other CEE countries. As at 31 December 2014, UniCredit Group is present in approximately 50 markets with over 147,000 (including YAPI KREDI GROUP) full time equivalent employees. The Group's portfolio of activities is highly diversified by segments and geographical areas, with a strong focus on commercial banking. Its wide range of banking, financial and related activities includes deposit-taking, lending, asset management, securities trading and brokerage, investment banking, international trade finance, corporate finance, leasing, factoring and the distribution of certain life insurance products through bank branches (<i>bancassurance</i>).																
B.19 B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable. No profit forecasts or estimates have been made in the Base Prospectus.																
B.19 B.10	Audit report qualifications	Not applicable. No qualifications are contained in any audit or review report included in the Base Prospectus.																
B.19 B.12	Selected historical key financial information	<p>Income Statement</p> <p>The table below sets out summary information extracted from the audited consolidated annual financial statements for each of the financial years ended 31 December 2015 and 31 December 2014 of the UniCredit Group:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>€ millions</i></th> <th>Year ended 31 December 2015</th> <th>Year ended 31 December 2014^(**)</th> <th>Year ended 31 December 2014^(*)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operating income of which:</td> <td>22,405</td> <td>22,552</td> <td>22,513</td> </tr> <tr> <td>– net interest</td> <td>11,916</td> <td>12,442</td> <td>12,442</td> </tr> <tr> <td>– dividends and other income from equity investments</td> <td>829</td> <td>794</td> <td>794</td> </tr> </tbody> </table>	<i>€ millions</i>	Year ended 31 December 2015	Year ended 31 December 2014^(**)	Year ended 31 December 2014^(*)	Operating income of which:	22,405	22,552	22,513	– net interest	11,916	12,442	12,442	– dividends and other income from equity investments	829	794	794
<i>€ millions</i>	Year ended 31 December 2015	Year ended 31 December 2014^(**)	Year ended 31 December 2014^(*)															
Operating income of which:	22,405	22,552	22,513															
– net interest	11,916	12,442	12,442															
– dividends and other income from equity investments	829	794	794															

– net fees and commissions	7,848	7,593	7,572
Operating costs	(13,618)	(13,507)	(13,838)
Operating profit	8,787	9,045	8,675
Profit (loss) before tax	2,671	(4,091)	4,091
Net profit (loss) attributable to the Group	1,694	(2,008)	2,008

(*) As published in "2014 Consolidated Reports and Accounts".

(**) In 2015 Reclassified income statement, comparative figures as at 31 December 2014 have been restated.

Statement of Financial Position

The table below sets out summary information extracted from UniCredit Group's consolidated audited statement of financial positions as at 31 December 2015 and 31 December 2014:

<i>€ millions</i>	As at 31 December 2015	As at 31 December 2014
Total assets	860,433	844,217
Financial assets held for trading	90,997	101,226
Loans and receivables with customers of which:	473,999	470,569
– impaired loans	38,920	41,092
Financial liabilities held for trading	68,919	77,135
Deposits from customers and debt securities in issue of which:	584,268	560,688
– deposits from customers	449,790	410,412
– securities in issue	134,478	150,276

		Shareholders' Equity	50,087	49,390
	Statement with regard to no material adverse change in the prospects of the issuer since the date of its last published audited financial statements or a description of any material adverse change	There has been no material adverse change in the prospects of UniCredit and the Group since 31 December 2015, the date of its last published audited financial statements.		
	Description of significant change in the financial or trading position subsequent to the period covered by the historical financial information	Not applicable. There has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit and the Group since 31 December 2015.		
B.19 B.13	Events impacting the Guarantor's solvency	Not applicable - There are no recent events particular to the Guarantor which are to a material extent relevant to the evaluation of the Guarantor's solvency.		
B.19 B.14	Dependence upon other group entities	See Element B.19 B.5 above. The Guarantor is the parent company of the UniCredit Group and carries out, in addition to banking activities, organic policy, governance and control functions <i>vis-à-vis</i> its subsidiary banking, financial and instrumental companies.		
B.19 B.15	The Guarantor's Principal activities	The Guarantor, as a bank which undertakes management and coordination activities for the UniCredit Group, pursuant to the provisions of Article 61 of the Banking Act, issues, when exercising these management and co-ordination activities, instructions to the other members of the banking group in respect of the fulfilment of the requirements laid down by the Bank of Italy in the interest of the banking group's stability.		
B.19 B.16	Controlling shareholders	Not applicable - No individual or entity controls the Guarantor within the meaning provided for in Article 93 of the Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998 (the " Financial Services Act "), as amended.		
B.19 B.17	Ratings of the Guarantor	UniCredit S.p.A. has been rated as follows:		

Description	Standard & Poor's	Moody's	Fitch ratings
Short Term Counterparty Credit Rating	A-3	P-2	F2
Long Term Counterparty Credit Rating	BBB-	Baa1	BBB+
Outlook	stable	stable	negative
Tier II Subordinated Debt	BB	Ba1	BBB

Investors should keep in mind that a rating does not constitute a recommendation to purchase, sell or hold Securities issued by the Issuer. Moreover, the ratings awarded by the rating agencies may at any time be suspended, downgraded or withdrawn.

C. SECURITIES

C.1	Type and class of the securities being offered and/or admitted to trading, including any security identification numbers	<p>Fund Index Telescope Securities (the "Securities")</p> <p>"Nominal Amount" means EUR 1,000.00.</p> <p>"Aggregate Nominal Amount" means EUR 8,000,000.00.</p> <p>The Securities will be issued as notes with a nominal amount.</p> <p>"Notes" are debt instruments in bearer form (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) (in the case of Securities governed by German law pursuant to § 793 German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch, BGB</i>)).</p> <p>The Securities are represented by a permanent global note without interest coupons.</p> <p>The holders of the Securities (the "Security Holders") are not entitled to receive definitive Securities. The ISIN (International Securities Identification Number) is specified in the Annex to this Summary.</p>
C.2	Currency of the securities issue	The Securities are issued in Euro (" EUR ") (the " Specified Currency ").
C.5	Restrictions of any free transferability of the securities	Not applicable. The Securities are freely transferable.
C.8	Rights attached to the securities, including ranking and limitations to those rights	<p>Governing law of the Securities</p> <p>The Securities, as to form and content, and all rights and obligations of the Issuer and the Security Holder shall be governed by German law.</p> <p>Rights attached to the Securities</p> <p>The Securities do not bear interest.</p> <p>The Security Holders shall be entitled to payment of the respective Additional Amount (k) (as specified in C.10) on the Additional Amount Payment Date (k) as specified in the Annex to this Summary.</p>

		<p>Limitation of the rights</p> <p>The Issuer is entitled to make adjustments to the terms and conditions and to the conversion of the Securities.</p> <p>Status of the Securities</p> <p>The obligations under the Securities constitute direct, unconditional and unsecured obligations of the Issuer and rank, unless provided otherwise by law, <i>pari passu</i> with all other unsecured unsubordinated present and future obligations of the Issuer.</p>
C.9	<p>Nominal interest rate; the date from which interest becomes payable and the due dates for interest; where the rate is not fixed, description of the underlying on which it is based; maturity date and arrangements for the amortisation of the loan, including the repayment procedures; an indication of yield; representation of debt security holders</p>	<p>See also Element C.8 above.</p> <p>Interest Rate, Interest Start Date, Interest Payments Dates</p> <p>Not applicable. The Securities do not bear interest.</p> <p>Underlying</p> <p>Descriptions of the Underlying are specified in the Annex to this Summary. For further information about the performance of the Underlying and its volatility, please refer to the Website (or any successor website), as specified in the Annex to this Summary.</p> <p>Redemption</p> <p>Redemption on the Maturity Date will be made by payment of the Redemption Amount in the Specified Currency.</p> <p>The "Redemption Amount" is equal to the Minimum Amount.</p> <p>The "Maturity Date" and the "Minimum Amount" are specified in the Annex to this Summary.</p> <p>Payments</p> <p>All payments shall be made to Citibank, N.A., London Branch, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom (the "Principal Paying Agent"). The Principal Paying Agent shall pay the amounts due to the Clearing System for credit to the respective accounts of the depository banks for transfer to the Security Holders.</p> <p>The payment to the Clearing System shall discharge the Issuer from its obligations under the Securities in the amount of such payment.</p> <p>"Clearing System" means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").</p> <p>Indication of yield</p> <p>Not applicable. The yield cannot be calculated at the time of the issue of the Securities.</p> <p>Representation of the Security Holders</p> <p>Not applicable. No representative exists.</p>
C.10	<p>Description of the derivative component in the interest payment and how the investment is influenced by the value of the base instrument</p>	<p>See also Element C.9 above.</p> <p>Fund Index Telescope Securities are Securities where the payment of the Additional Amount (k) is based on the Performance of the Underlying (k). The Performance of the Underlying (k) is equal to the difference between (i) the quotient of R (k), as the numerator, and R (initial), as the denominator, and (ii) the Strike Level, divided by D (k). D (k) and the Strike Level are specified in the Annex to this Summary, taking into account the Participation Factor (as specified in the Annex to this Summary) and the respective D (k). R (k) means the Reference Price on the respective Observation Date (k). R (initial) means the Reference Price on the Initial Observation Date.</p> <p>The respective Additional Amount (k) will be paid on the respective Additional Amount Payment Date (k).</p> <p>The "Additional Amount (k)" is equal to the Nominal Amount multiplied by the Participation Factor and the Performance of the Underlying (k).</p> <p>The Additional Amount (k) is not less than the Minimum Additional Amount (k)</p>

		(as specified in the Annex to this Summary). The value of the Securities during their term can rise if the value of the Underlying increases and can decline if the value of the Underlying falls (disregarding other factors affecting the value).
C.11	Admission to trading on a regulated market	Not applicable. No application of the Securities to be admitted to trading on a regulated or equivalent market has been or is intended to be made.

D. RISKS

D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer and the Guarantor	<p>In purchasing Securities, investors assume the risk that the Issuer and the Guarantor may become insolvent or otherwise be unable to make all payments due in respect of the Securities. There is a wide range of factors which individually or together could result in the Issuer and the Guarantor becoming unable to make all payments due in respect of the Securities. It is not possible to identify all such factors or to determine which factors are most likely to occur, as the Issuer and the Guarantor may not be aware of all relevant factors and certain factors which they currently deem not to be material may become material as a result of the occurrence of events outside the Issuer's and the Guarantor's control. The Issuer and the Guarantor have identified a number of factors which could materially adversely affect their businesses and ability to make payments due under the Securities. These factors include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • risks concerning liquidity which could affect the Group's ability to meet its financial obligations as they fall due; • the UniCredit Group's results of operations, business and financial condition have been and will continue to be affected by adverse macroeconomic and market conditions; • the European sovereign debt crisis has adversely affected, and may continue to, adversely affect the Group's results of operations, business and financial condition; • the Group has exposure to European sovereign debt; • the liquidity available at country level could be subject to restrictions due to legal regulatory and political constraints; • systemic risk could adversely affect the Group's business; • risks connected to an economic slowdown and volatility of the financial markets – credit risk; • deteriorating asset valuations resulting from poor market conditions may adversely affect the Group's future earnings; • the economic conditions of the geographic markets in which the Group operates have had, and may continue to have, adverse effects on the Group's results of operations, business and financial condition; • non-traditional banking activities expose the Group to additional credit risks; • unidentified or unanticipated risks, by their nature, might not be captured in the current Group's risk management policies; • fluctuations in interest and exchange rates may affect the Group's results; • changes in the Italian and European regulatory framework could adversely affect the Group's business; • the implementation of Basel III and CRD IV; • forthcoming regulatory changes;
-----	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • the Single Supervisory Mechanism; • the bank recovery and resolution directive entered into force on 2 July 2014 and is intended to enable a range of actions to be taken in relation to credit institutions and investment firms considered to be at risk of failing. The implementation of the directive or the taking of any action under it could materially affect the value of any Securities; • as of 2016 the UniCredit Group will be subject to the provisions of the Regulation establishing the Single Resolution Mechanism; • the UniCredit Group may be subject to a proposed EU regulation on mandatory separation of certain banking activities; • the UniCredit Group may be affected by a proposed EU Financial Transactions Tax; • the UniCredit Group may be affected by new accounting and regulatory standards; • operational and IT risks are inherent in the Group's business; • intense competition, especially in the Italian market, where the Group has a substantial part of its businesses, could have a material adverse effect on the Group's results of operations and financial condition; the Group may fail to implement its 2013-2018 Strategic Plan; • risks related to the Goodwill Impairment Test; • any rating downgrades of UniCredit or other entities of the Group would increase the re-financing costs of the Group and may limit its access to the financial markets and other sources of liquidity; • as at the date of this Base Prospectus, there are certain legal proceedings pending against UniCredit and other companies belonging to the Group; • the Group is involved in pending tax proceedings. <p>The Guarantor is also subject to a certain level of uncertainty and professional judgment for the determination of the fair value of the shareholding held by UniCredit in the Bank of Italy.</p>
D.3	Key information on the key risks that are specific to the securities	<p>In the opinion of the Issuer, the key risks described below may, with regard to the Security Holder, adversely affect the value of the Securities and/or the amounts to be distributed (including the delivery of any quantity of Underlyings or its components to be delivered) under the Securities and/or the ability of Security Holders to sell the Securities at a reasonable price prior to the maturity date of the Securities.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potential conflicts of interest <p>The risk of conflicts of interest (as described in E.4) is related to the possibility that the Issuer, the Guarantor, distributors or agents or any of their affiliates, in relation to certain functions or transactions, may pursue interests which may be adverse to or do not regard the interests of the Security Holders.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Key risks related to the Securities <p>Key risks related to the market</p> <p>Under certain circumstances a Security Holder may not be able to sell his Securities at all or at an adequate price prior to their redemption.</p> <p>The market value of the Securities will be affected by the creditworthiness of the Issuer and a number of other factors (e.g., exchange rates, prevailing interest and yield rates, the market for similar securities, the general economic, political and cyclical conditions, the tradability of the Securities and Underlying-related factors) and may be substantially lower than the Nominal Amount or the Purchase Price.</p>

	<p>Security Holders may not rely on being able to sufficiently hedge against price risks arising from the Securities at any time.</p> <p>Key risks related to the Securities in general</p> <p>The Issuer may possibly fail to perform its obligations under the Securities in whole or in part, e.g., in case of an insolvency of the Issuer or due to governmental or regulatory interventions. Such risk is not protected by a deposit protection scheme or any similar compensation scheme.</p> <p>An investment into the Securities may be illegal or unfavourable for a potential investor or not suitable, with regard to his knowledge or experience and his financial needs. The real rate of return of an investment into the Securities may be reduced or may be zero or even negative (e.g., due to incidental costs in connection with the purchase, holding and disposal of the Securities, future money depreciation (inflation) or tax effects). The redemption amount may be less than the Issue Price or the respective purchase price and, under certain circumstances, no interest or ongoing payments will be made.</p> <p>The proceeds from the Securities may possibly not be sufficient to make interest or principal payments arising from a financing purchase of the Securities and require additional capital.</p> <p>Risks related to Underlying-linked Securities</p> <p>(i) Risks arising from the influence of the Underlying on the market value of the Securities; (ii) risks arising from the fact that the observation of the Underlying occurs only at a specified date or time; (iii) risks due to only partial capital protection by the Minimum Amount; (iv) risks arising from the impact of thresholds or limits; (v) risks in relation to a Participation Factor; (vi) risks with respect to a Floor Level, a Strike Level, Final Strike Level and/or a Strike; (vii) risks in relation to a ratio; (viii) risks due to a limitation of potential returns to a Maximum Amount or due to other limitations; (ix) specific risks in respect of Fund Index Performance Telescope Securities and Garant Performance Telescope Securities, Fund Index Telescope Securities, Garant Telescope Securities; (x) specific risks in respect of Fund Index Geoscope Securities and Garant Geoscope Securities; (xi) risks due to an Underlying/Basket consisting of a number of components; (xii) risk of postponement or alternative provisions for the valuation of the Underlying; (xiii) risk of regulatory consequences to investors when investing in Underlying-linked Securities; (xiv) risks arising from negative effects of hedging arrangements by the Issuer on the Securities; (xv) risks arising from the Issuer's extraordinary call right; (xvi) risks arising from the Issuer's Conversion Right; (xvii) risks relating to fixed rate Securities; (xviii) risks relating to Floater Securities; (xix) special risks related to reference rates; (xx) risks due to a limitation of the interest rate to a maximum interest rate; (xxi) risks related to a target volatility strategy; (xxii) currency and Currency Exchange Rate risk with respect to the Underlying or its components; (xxiii) risks related to Adjustment Events; (xxiv) risks related to Market Disruption Events; (xxv) risks arising from negative effects of hedging arrangements by the Issuer on the Securities; and (xxvi) risks related to Physical Settlement.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Key risks related to the Underlying or its components <p>Key risks related to fund shares</p> <p>General Risks of fund shares as Underlying or as component(s) of an Underlying</p> <p>(i) Similar risks to a direct investment in fund shares; (ii) no rights of ownership of the Underlying or its components; (iii) no entry in the register of members in the event of physical delivery of Registered Shares; (iv) no obligation to forward distributions; (v) risks associated with Underlyings subject to emerging market jurisdictions.</p> <p>Structural risks in the case of fund shares as the Underlying or as components of an Underlying</p> <p>(i) Legal and tax risk; (ii) risks resulting from commissions and fees; (iii) risks</p>
--	--

	<p>resulting from a potential liquidation or merger; (iv) risks resulting from valuations of the net asset value and estimates; (v) potential lack of currentness of the performance; (vi) risks resulting from conflicts of interest of the persons involved; (vii) no passing on of rebates or other fees paid by the fund to the Issuer; (viii) political/regulatory risk; (ix) custody risks; (x) valuation risks; (xi) country or transfer risks; (xii) risks resulting from the possible effects of redemptions of fund shares; (xiii) specific risks affecting closed investment funds; (xiv) risks resulting from cross liabilities; (xv) risks with regard to public holidays.</p> <p>General risks from investment activities in the case of fund shares as the Underlying or as components of an Underlying</p> <p>(i) Market risks; (ii) currency risks; (iii) risks due to lack of liquidity of the assets and financial instruments purchased; (iv) counterparty risks; (v) settlement risks; (vi) concentration risks; (vii) risks arising from suspensions of trading.</p> <p>Specific risks relating to fund management in the case of fund shares as the Underlying or as components of an Underlying</p> <p>(i) Risks due to dependence on the fund managers; (ii) risks in the event of limited disclosure of investment strategies; (iii) risks due to possible changes of investment strategies; (iv) risks due to the agreement of performance bonuses; (v) risks due to "soft dollar" services; (vi) risks arising from misconduct by the fund managers; (vii) risks due to possible conflicts of interest.</p> <p>Specific risks arising from assets purchased in the case of fund shares as the Underlying or as components of the Underlying</p> <p>(i) General risks involved with investments in securities; (ii) specific risks involved with investments in stocks; (iii) specific risks involved with investments in interest-bearing financial instruments; (iv) specific risks involved with investments in assets with low credit ratings; (v) specific risks involved with investments in volatile and illiquid markets; (vi) specific risks involved with investments in derivatives; (vii) specific risks involved with investments in real estate and other tangible assets; (viii) specific risks involved with investments in commodities; (ix) specific risks involved with investments in precious metals; (x) specific risks involved with investments in foreign currencies; (xi) specific risks involved with investments in other investment funds (Fund of Funds); (xii) specific risks involved with investing exclusively in another investment fund (Feeder Fund).</p> <p>Specific risks due to particular portfolio management techniques in the case of fund shares as the Underlying or as components of the Underlying</p> <p>(i) Risks of raising debt capital; (ii) risks involved with short sales; (iii) risks due to the use of trading systems and analytical models; (iv) risks involved with lending securities; (v) risks involved with entering into sale and repurchase transactions; (vi) specific investment risks involved with synthetic investment strategies; (vii) risks involved with entering into hedging transactions; (viii) specific risks involved with investments in emerging markets; (ix) specific risks associated with exchange traded funds ("ETFs").</p> <p>Key risks related to indices</p> <p>(i) Similar risks to a direct investment in index components; (ii) no influence of the Issuer on the index; (iii) risks of unrecognised or new indices; (iv) risks arising from special conflicts of interests in relation to indices as Underlying; (v) risks in relation to strategy indices as Underlying; (vi) risks in relation to price indices as Underlying; (vii) risks in relation to net return indices as Underlying; (viii) risks in relation to short indices as Underlying; (ix) risks in relation to leverage indices as Underlying; (x) risks in relation to distributing indices as Underlying; (xi) risk of country or sector related indices; (xii) currency exchange risk contained in the index; (xiii) adverse effect of fees on the index level; (xiv) adverse effect of synthetic dividends on index level (xv) risks with respect to the publication of the index composition which is not constantly updated.</p>
--	---

E. OFFER

E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	The net proceeds from each issue of Securities will be used by the Issuer for its general corporate purposes.
E.3	Description of the terms and conditions of the offer	<p>Day of the first public offer: 17 October 2016</p> <p>The Securities will be initially offered during a Subscription Period, and continuously offered thereafter.</p> <p>Issue Price: 100 %.</p> <p>A public offer will be made in Germany, Austria and Luxembourg.</p> <p>The smallest transferable unit is EUR 1,000.00.</p> <p>The smallest tradable unit is EUR 1,000.00.</p> <p>The Securities will be offered to qualified investors, retail investors and/or institutional investors by way of public offerings by financial intermediaries.</p> <p>As of the day of the first public offer the Securities described in the Final Terms will be offered on a continuous basis.</p> <p>The public offer may be terminated by the Issuer at any time without giving any reason.</p> <p>Subscription period: 17 October 2016 to 18 November 2016 (14:00 Munich local time).</p>
E.4	Any interest that is material to the issue/offer including conflicting interest	<p>Any of the relevant distributors and/or their affiliates may be customers of, and borrowers from the Issuer or the Guarantor and their affiliates. In addition, any of such distributors and their affiliates may have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for the Issuer or the Guarantor and their affiliates in the ordinary course of business.</p> <p>The Issuer, the Guarantor, and the relevant distributor have a conflict of interest with the Security Holder with regard to the offer of the Securities, due to their respective roles in the issue and offer of the Securities and as they both belong to the same UniCredit Banking Group. In particular, HVB is also the arranger, the swap counterparty and the Calculation Agent of the Securities.</p> <p>Besides, conflicts of interest in relation to the Issuer the Guarantor or the persons entrusted with the offer may arise for the following reasons:</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Issuer specifies the Issue Price. • The Issuer and one of its affiliates act as Market Maker of the Securities (however, no such obligation exists). • Distributors may receive inducements from the Issuer. • The Issuer, any distributor and any of their affiliates act as Calculation Agent or Paying Agent in relation to the Securities. • From time to time, the Issuer, the Guarantor, any relevant distributor and any of their affiliates may be involved in transactions on their own account or on the account of their clients, which affect the liquidity or the price of the Underlying or its components. • The Issuer, the Guarantor, any distributor, and any of their affiliates may issue securities in relation to the Underlying or its components on which already other securities have been issued. • The Issuer, the Guarantor, any distributor, and any of their affiliates may

		<p>possess or obtain material information about the Underlying or its components (including publicly not accessible information) in connection with its business activities or otherwise.</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Issuer, the Guarantor, any relevant distributor, and any of their affiliates may engage in business activities with the issuer of the Underlying or its components, its affiliates, competitors or guarantors. • The Issuer, the Guarantor, any relevant distributor, and any of their affiliates may also act as a member of a syndicate of banks, as financial advisor or as bank of a sponsor or issuer of the Underlying or its components. <p>The Issuer, the Guarantor, or one of their affiliates acts as index sponsor, index calculation agent, index advisor or index committee.</p>
E.7	Estimated expenses charged to the investor by the Issuer or the distributor	<p>Distribution Margin: The distributor may impose a fee on top of the Issue Price of up to 3.50 % (front end load) of the Nominal Amount.</p> <p>Other fees: 0.10 % p.a. of the outstanding Aggregate Nominal Amount is paid monthly by UniCredit Bank AG to UniCredit Bank AG in its role as distributor. In the event that a distributor charges any other fees, the distributor must state such fee separately.</p>

ANNEX TO THE SUMMARY

ISIN (C.1)	Reference Price (C.19)	Maturity Date (C.9)	Minimum Amount (C.9)	Underlying (C.9)	Website (C.9)
DE000A187DF8	Official index level of the Underlying	2 December 2024	EUR 1,000.00	HVB Multi Manager Best Select Flex Index II (ISIN DE000A163YD0)	www.onemarkets.de

ISIN (C.1)	Participation Factor (C.10)	Strike Level (C.10)	D (k) (C.10)	Observation Date (k) (C.10)	Additional Amount Payment Dates (k) (C.8)	Minimum Additional Amount (k) (C.10)
DE000A187DF8	75 %	100 %	1	22 November 2017	29 November 2017	EUR 5.00
			2	22 November 2018	29 November 2018	EUR 5.00
			3	22 November 2019	29 November 2019	EUR 5.00
			4	23 November 2020	30 November 2020	EUR 5.00
			5	23 November 2021	30 November 2021	EUR 5.00
			6	23 November 2022	30 November 2022	EUR 5.00
			7	23 November 2023	30 November 2023	EUR 5.00
			8	25 November 2024	2 December 2024	EUR 5.00

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren, Emittent und Garantin enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt (der "Basisprospekt") zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren (die "Wertpapiere") im Rahmen des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank" oder "HVB") und des Euro 1.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (die "Emittentin" oder "UniCredit International Luxembourg") verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die zivilrechtliche Verantwortung für die Zusammenfassung, einschließlich der Übersetzungen hiervon, obliegt ausschließlich denjenigen Personen, die diese erstellt haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in die Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilen die Emittentin und die Garantin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit/der Angebotsfrist für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts.</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>Die Zustimmung der Emittentin und der Garantin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.</p> <p>Die Zustimmung der Emittentin und der Garantin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Garantin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>

		Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN UND GARANTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (" UniCredit International Luxembourg ").
B.2	Sitz/Rechtsform/geltendes Recht/Land der Gründung	Die UniCredit International Luxembourg ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete und dort ansässige Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) mit Sitz in 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.
B.4b	Trendangaben	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends, Ungewissheiten, Forderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr auswirken würden.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Bankengruppe UniCredit, eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Gesetzes Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das "Bankengesetz") unter der Nummer 02008.1, (die "Gruppe" oder die "UniCredit-Gruppe") ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen, dessen etabliertes Geschäftsnetzwerk sich über 20 Länder, darunter Italien, Deutschland, Österreich, Polen und verschiedene weitere Länder Mittel- und Osteuropas ("CEE-Länder") erstreckt. Zum 31. Dezember 2014 ist die UniCredit-Gruppe in schätzungsweise 50 Absatzmärkten vertreten und beschäftigt mehr als 147.000 Vollzeitmitarbeiter (einschließlich der YAPI KREDI GROUP). Die Tätigkeitsfelder der Gruppe sind hoch diversifiziert und umfassen zahlreiche Segmente und geographische Regionen, wobei der Hauptfokus auf dem Bereich Commercial Banking liegt. Ihre breitgestreuten Aktivitäten im Bank- und Finanzwesen sowie in verwandten Bereichen umfassen das Einlagen- und Kreditgeschäft, die Vermögensverwaltung, den Wertpapierhandel und das Brokergeschäft, das Investment Banking, die internationale Handels- und Unternehmensfinanzierung, Leasing, Factoring sowie den Vertrieb bestimmter Lebensversicherungsprodukte über Bankfilialen (bancassurance). UniCredit International Luxembourg ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der UniCredit.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.
B.10	Einschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar. Die im Basisprospekt enthaltenen Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen.
B.12	Ausgewählte	Gewinn- und Verlustrechnung

	wesentliche historische Finanzinformationen:	<p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der UniCredit International Luxembourg für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014:</p> <table border="1" data-bbox="491 365 1326 696"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2015</th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operative Erträge, davon:</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>- Zinsüberschuss</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>(6)</td> <td>(6)</td> </tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)</td> <td>5</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bilanz</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Bilanzen der UniCredit International Luxembourg zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014:</p> <table border="1" data-bbox="491 969 1326 1402"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2015</th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>3.790</td> <td>3.162</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td> <td>2</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>35</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>Handelsspassiva</td> <td>8</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kundeneinlagen und verbrieft e Verbindlichkeiten, davon:</td> <td>2.822</td> <td>2.430</td> </tr> <tr> <td>- Kundeneinlagen</td> <td>629</td> <td>374</td> </tr> <tr> <td>- verbrieft e Verbindlichkeiten</td> <td>2.192</td> <td>2.055</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>281</td> <td>270</td> </tr> </tbody> </table>	<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2015	Jahr zum 31. Dezember 2014	Operative Erträge, davon:	12	13	- Zinsüberschuss	12	13	Verwaltungsaufwand	(6)	(6)	Operatives Ergebnis	7	8	Ergebnis vor Steuern	7	8	Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	5	5	<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2015	Jahr zum 31. Dezember 2014	Summe der Aktiva	3.790	3.162	Handelsaktiva	2	2	Kredite und Forderungen an Kunden	35	34	Handelsspassiva	8	2	Kundeneinlagen und verbrieft e Verbindlichkeiten, davon:	2.822	2.430	- Kundeneinlagen	629	374	- verbrieft e Verbindlichkeiten	2.192	2.055	Eigenkapital	281	270
<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2015	Jahr zum 31. Dezember 2014																																																
Operative Erträge, davon:	12	13																																																
- Zinsüberschuss	12	13																																																
Verwaltungsaufwand	(6)	(6)																																																
Operatives Ergebnis	7	8																																																
Ergebnis vor Steuern	7	8																																																
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	5	5																																																
<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2015	Jahr zum 31. Dezember 2014																																																
Summe der Aktiva	3.790	3.162																																																
Handelsaktiva	2	2																																																
Kredite und Forderungen an Kunden	35	34																																																
Handelsspassiva	8	2																																																
Kundeneinlagen und verbrieft e Verbindlichkeiten, davon:	2.822	2.430																																																
- Kundeneinlagen	629	374																																																
- verbrieft e Verbindlichkeiten	2.192	2.055																																																
Eigenkapital	281	270																																																
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des ihres letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der UniCredit International Luxembourg gekommen.																																																

	Beschreibung der wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der UniCredit International Luxembourg eingetreten.
B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin	Nicht anwendbar. Es sind in der jüngsten Zeit keine Ereignisse in Bezug auf die Emittentin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.
B.14	Angaben zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe Element B.5 oben. Die UniCredit International Luxembourg ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der UniCredit und hält selbst wiederum 100 % der Aktien an der UniCredit Luxembourg Finance S.A., deren Hauptgeschäftszweck die Begebung von Wertpapieren am US-amerikanischen Markt im Rahmen eines von der UniCredit S.p.A. garantierten <i>Medium Term Note Programme</i> mit einem Volumen von USD 10 Mrd. ist.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit International Luxembourg ist im Bereich der Bank- und Finanzdienstleistungen tätig. Ihre Hauptgeschäftsfelder sind Tätigkeiten im Bereich Treasury (Geldmarkt, Repos, Zinsswaps, Devisengeschäfte), die Begebung von Einlagenzertifikaten und strukturierten Anleihen, ausgewählte Anlagen für eigene Rechnung, Treasury-Dienstleistungen für institutionelle und Firmenkunden sowie die Verwaltung des übrigen Kreditportfolios.
B.16	Beherrschende Aktionäre	Die UniCredit International Luxembourg ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der UniCredit.
B.17	Ratings	Nicht anwendbar. Weder UniCredit International Luxembourg noch die Schuldverschreibungen haben ein Rating.
B.18	Beschreibung der Garantie	Die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller von der UniCredit International Luxembourg zu zahlenden Beträge unter diesem Basisprospekt in Bezug auf die von der UniCredit International Luxembourg begebenen Wertpapiere sowie die zuverlässige und pünktliche Leistung und Erfüllung aller übrigen Vorschriften dieses Basisprospekts, die sie hinsichtlich der Wertpapiere zu leisten und zu erfüllen hat, wird unwiderruflich und – wie in der Garantie erklärt – bedingungslos durch die Garantin garantiert.

B.19	Angaben über die Garantin										
B.19 B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	UniCredit S.p.A. (" UniCredit ")									
B.19 B.2	Sitz/Rechtsform/geltendes Recht/Land der Gründung	Die Garantin ist eine nach dem Recht der Republik Italien errichtete und dort ansässige <i>Società per Azioni</i> mit Sitz in Via A. Specchi 16, 00186, Rom, Italien.									
B.19 B.4b	Trendangaben	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends, Ungewissheiten, Forderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Garantin für das laufende Geschäftsjahr auswirken würden.									
B.19 B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe	Die Garantin ist die Konzernobergesellschaft der Bankengruppe UniCredit, eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Gesetzes Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das "Bankengesetz") unter der Nummer 02008.1 (die "Gruppe" oder die "UniCredit-Gruppe"). Die UniCredit Gruppe ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen, dessen etabliertes geschäftliches Netzwerk sich über 20 Länder, darunter Italien, Deutschland, Österreich, Polen und verschiedene weitere Länder Mittel- und Osteuropas ("CEE-Länder") erstreckt. Zum 31. Dezember 2014 ist die UniCredit-Gruppe in schätzungsweise 50 Absatzmärkten vertreten und beschäftigt über 147.000 Vollzeitmitarbeiter (einschließlich der YAPI KREDI GROUP). Die Tätigkeitsfelder der Gruppe sind hoch diversifiziert und umfassen zahlreiche Segmente und geographische Regionen, wobei der Hauptfokus auf dem Bereich Commercial Banking liegt. Ihre breitgestreuten Aktivitäten im Bank- und Finanzwesen sowie in verwandten Bereichen umfassen das Einlagen- und Kreditgeschäft, die Vermögensverwaltung, den Wertpapierhandel und das Brokergeschäft, das Investment Banking, die internationale Handels- und Unternehmensfinanzierung, Leasing, Factoring sowie den Vertrieb bestimmter Lebensversicherungsprodukte über Bankfilialen (bancassurance).									
B.19 B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.									
B.19 B.10	Einschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar. Die im Basisprospekt enthaltenen Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen.									
B.19 B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der UniCredit-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2015</th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2014(**)</th> <th>Jahr zum 31. Dezember 2014(*)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operative Erträge davon:</td> <td>22.405</td> <td>22.552</td> <td>22.513</td> </tr> </tbody> </table>		<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2015	Jahr zum 31. Dezember 2014(**)	Jahr zum 31. Dezember 2014(*)	Operative Erträge davon:	22.405	22.552	22.513
<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2015	Jahr zum 31. Dezember 2014(**)	Jahr zum 31. Dezember 2014(*)								
Operative Erträge davon:	22.405	22.552	22.513								

		- Zinsüberschuss	11.916	12.442	12.442
		- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	829	794	794
		- Provisionsüberschuss	7.848	7.593	7.572
		Verwaltungsaufwand	(13.618)	(13.507)	(13.838)
		Operatives Ergebnis	8.787	9.045	8.675
		Ergebnis vor Steuern	2.671	(4.091)	4.091
		Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	1.694	(2.008)	2.008
		<p>(*) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2014".</p> <p>(**) Umgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung. Die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2014 wurden 2015 neu gefasst.</p>			
		Bilanz			
		Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Bilanzen der UniCredit Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014:			
		<i>in Mio. EUR</i>	Zum 31. Dezember 2015	Zum 31. Dezember 2014	
		Summe der Aktiva	860.433	844.217	
		Handelsaktiva	90.997	101.226	
		Kredite und Forderungen an Kunden davon:	473.999	470.569	
		- ausfallgefährdete Kredite	38.920	41.092	
		Handelsspassiva	68.919	77.135	
		Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten davon:	584.268	560.688	
		- Kundeneinlagen	449.790	410.412	
		- verbrieftete Verbindlichkeiten	134.478	150.276	
		Eigenkapital	50.087	49.390	
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum ihres letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich	Seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der UniCredit und der Gruppe gekommen.			

	verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	
	Beschreibung der wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der UniCredit und der Gruppe eingetreten.
B.19 B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Garantin	Nicht anwendbar. Es sind in der jüngsten Zeit keine Ereignisse in Bezug auf die Garantin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.
B.19 B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe Element B.19 B.5 oben. Die Garantin ist das Mutterunternehmen der UniCredit-Gruppe und hat neben ihren Bankgeschäften Richtlinien-, Governance- und Kontrollkompetenzen für die Bank-, Finanz- sowie die operativen Gesellschaften der Gruppe, die ihre Tochterunternehmer sind.
B.19 B.15	Haupttätigkeiten der Garantin	Als Bank, die Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben für die UniCredit-Gruppe gemäß Artikel 61 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das " Bankengesetz ") erbringt, erteilt die Garantin im Rahmen der Ausübung dieser Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der Bankengruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von der Bank von Italien festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten.
B.19 B.16	Beherrschende Aktionäre	Nicht anwendbar. Weder einzelne natürliche noch juristische Personen beherrschen die Emittentin im Sinne des Artikels 93 des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (das " Gesetz über Finanzdienstleistungen " – <i>Financial Services Act</i>) in der geltenden Fassung.
B.19 B.17	Ratings der Garantin und	Der UniCredit S.p.A wurden die folgenden Ratings vergeben:

der Schuldverschreibungen	Bezeichnung	Standard & Poor's	Moody's	Fitch
	Kurzfristiges Counterparty-Rating	A-3	P-2	F2
	Langfristiges Counterparty-Rating	BBB-	Baa1	BBB+
	Ausblick	stabil	stabil	negativ
	Nachrangige Verbindlichkeiten (Tier II)	BB	Ba1	BBB
<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden</p>				

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich einer Wertpapierkennnummer	<p>Fondsindex Teleskop Wertpapiere (die "Wertpapiere")</p> <p>"Nennbetrag" ist EUR 1.000,00.</p> <p>"Gesamtnennbetrag" ist EUR 8.000.000,00.</p> <p>Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben.</p> <p>"Schuldverschreibungen" sind Inhaberschuldverschreibungen (im Fall von Wertpapieren unter deutschem Recht gemäß § 793 BGB).</p> <p>Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die ISIN (<i>International Securities Identification Number</i>) ist im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro (" EUR ") (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k), wie im Anhang der Zusammenfassung angegeben, die Zahlung des</p>

		<p>jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in C.10 angegeben) verlangen.</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Die Emittentin ist zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen und zur Umwandlung der Wertpapiere berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang (<i>pari passu</i>) mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p>
C.9	<p>Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin in und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsv erfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern</p>	<p>Siehe auch Element C.8 oben.</p> <p>Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag</p> <p>Nicht anwendbar. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Basiswert</p> <p>Angaben zum Basiswert sind im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung.</p> <p>Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Mindestbetrag.</p> <p>Der "Rückzahlungstermin" und der "Mindestbetrag" sind im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Zahlungen</p> <p>Sämtliche Zahlungen sind an die Citibank, N.A., London Branch, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing-System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").</p> <p>Angabe der Rendite</p> <p>Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.</p> <p>Vertretung der Wertpapierinhaber</p> <p>Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.</p>
C.10	<p>Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.</p>	<p>Siehe auch Element C.9 oben.</p> <p>Fondsindex Teleskop Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) abhängt. Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner und (ii) dem Strike Level, geteilt durch D (k). D (k) und der Strike Level werden unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie im Anhang der Zusammenfassung angegeben) sowie des jeweiligen D (k) im Anhang der Zusammenfassung angegeben. R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).</p> <p>Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).</p> <p>Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem</p>

		<p>Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts (k).</p> <p>Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie im Anhang der Zusammenfassung angegeben).</p> <p>Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen bzw. durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).</p>
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin und der Garantin eigen sind	<p>Mit einem Erwerb der Wertpapiere übernehmen die Anleger das Risiko, dass die Emittentin und die Garantin insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage sein könnten, alle auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Eine Vielzahl von Faktoren können einzeln oder zusammen dazu führen, dass die Emittentin und die Garantin nicht mehr in der Lage sind, alle auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, alle diese Faktoren zu erkennen oder festzustellen, welche Faktoren mit der größten Wahrscheinlichkeit eintreten werden, da der Emittentin und der Garantin möglicherweise nicht alle relevanten Faktoren bekannt sind und bestimmte Faktoren, die nach ihrer derzeitigen Auffassung nicht erheblich sind, infolge des Eintritts von Ereignissen, die die Emittentin und die Garantin nicht zu vertreten haben, erheblich werden können. Die Emittentin und die Garantin haben eine Reihe von Faktoren identifiziert, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Fähigkeit zur Leistung von auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen auswirken könnten. Zu diesen Faktoren gehören u. a. die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsrisiken, die die Fähigkeit der Gruppe zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit beeinträchtigen könnten; • ungünstige makroökonomische und Marktbedingungen haben sich in der Vergangenheit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe ausgewirkt, und dies wird auch künftig der Fall sein; • die Staatsschuldenkrise in Europa hat sich in der Vergangenheit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe ausgewirkt, und dies kann auch künftig der Fall sein; • die Gruppe ist einem Risiko im Zusammenhang mit ihrem Engagement in europäische Staatsanleihen ausgesetzt; • die auf Landesebene zur Verfügung stehende Liquidität könnte aufgrund gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher sowie politischer Restriktionen Beschränkungen unterliegen; • die Geschäftstätigkeit der Gruppe könnte durch systemische Risiken beeinträchtigt werden; • Risiken in Bezug auf einen Konjunkturabschwung und die Volatilität der Finanzmärkte – Kreditrisiko; • niedrigere Bewertungen von Vermögensgegenständen infolge ungünstiger Marktbedingungen können die künftige Ertragsentwicklung
-----	---	---

		<p>der Gruppe beeinträchtigen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den geographischen Märkten, in denen die Gruppe tätig ist, haben sich in der Vergangenheit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe ausgewirkt, und dies kann auch künftig der Fall sein; • innovative Bankgeschäfte bringen zusätzliche Kreditrisiken für die Gruppe mit sich; • nicht erkannte oder nicht berücksichtigte Risiken sind als solche möglicherweise nicht von den aktuellen Risikomanagementrichtlinien der Gruppe abgedeckt; • Zins- und Wechselkursschwankungen könnten sich auf die Ergebnisse der Gruppe auswirken; • Änderungen des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Italien und Europa könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe auswirken; • Umsetzung von Basel III und CRD IV; • bevorstehende aufsichtsrechtliche Änderungen; • der Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism); • die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen trat am 2. Juli 2014 in Kraft und soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf als von einem Ausfall bedroht geltende Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen. Die Umsetzung der Richtlinie bzw. die Ergreifung von nach dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen könnte sich wesentlich auf den Wert der Wertpapiere auswirken; • ab 2016 unterliegt die UniCredit-Gruppe den Vorschriften der Verordnung über den einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM); • die geplante EU-Verordnung über eine obligatorische Abtrennung bestimmter Tätigkeitsbereiche von Banken wird möglicherweise auf die UniCredit-Gruppe Anwendung finden; • die UniCredit-Gruppe wird möglicherweise von der geplanten EU-Finanztransaktionssteuer betroffen; • die UniCredit-Gruppe wird möglicherweise von neuen Bilanzierungsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Vorgaben betroffen; • mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe sind betriebliche und IT-Risiken verbunden; • ein intensiver Wettbewerb, insbesondere im italienischen Markt, wo die Gruppe im Wesentlichen tätig ist, könnte sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken;
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • die Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, ihren Strategieplan 2013-2018 umzusetzen; • Risiken in Zusammenhang mit dem Goodwill Impairment Test; • etwaige Rating-Herabstufungen der UniCredit oder anderer Unternehmen der Gruppe würden die Refinanzierungskosten der Gruppe erhöhen und könnten den Zugang zu den Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen für sie erschweren; • zum Datum dieses Basisprospekts sind verschiedene Gerichtsverfahren gegen die UniCredit und andere Unternehmen der Gruppe anhängig; • in Bezug auf die Gruppe sind Steuerverfahren anhängig. <p>Darüber hinaus besteht für die Garantin ein gewisser Grad an Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung des Marktwerts der von UniCredit an der italienischen Zentralbank gehaltenen Beteiligung und es ist ein gewisser Sachverstand erforderlich, um diesen Marktwert zu bestimmen.</p>
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Nach Auffassung der Emittentin können sich die nachfolgend beschriebenen zentralen Risiken – für den Wertpapierinhaber – nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder auf die Beträge, die im Rahmen der Wertpapiere ausgezahlt werden (sowie auf die Lieferung einer Menge der Basiswerte oder ihrer zu liefernden Bestandteile) und/oder auf die Fähigkeit von Wertpapierinhabern, die Wertpapiere vor ihrem Fälligkeitsdatum zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, die Garantin, die Vertriebspartner oder die Zahlstellen oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen in Bezug auf bestimmte Funktionen oder Transaktionen möglicherweise Interessen verfolgen, die sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können oder diese Interessen nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <p>Zentrale marktbezogene Risiken</p> <p>In bestimmten Fällen ist ein Wertpapierinhaber möglicherweise nicht in der Lage, seine Wertpapiere vor ihrer Rückzahlung überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.</p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und einer Reihe weiterer Faktoren (z. B. Wechselkursen, dem Zins- und Renditeniveau, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, der Handelbarkeit der Wertpapiere sowie den Basiswert betreffenden Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Nennbetrag oder dem Kaufpreis liegen.</p> <p>Wertpapierinhaber können sich nicht darauf verlassen, dass sie in der Lage sein werden, sich jederzeit ausreichend gegen die Kursrisiken aus den Wertpapieren abzusichern.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</p> <p>Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren möglicherweise nicht oder nur teilweise, z. B. im Fall einer Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von staatlichen oder regulatorischen Interventionen. Dieses Risiko ist nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein vergleichbares Schadenausgleichssystem gedeckt.</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist unter Umständen für einen potenziellen</p>

	<p>Anleger gesetzlich verboten oder ungünstig oder stellt in Anbetracht seiner Kenntnisse und Erfahrung sowie seines Finanzbedarfs keine geeignete Anlage dar. Die reale Rendite auf eine Anlage in die Wertpapiere kann sich verringern, null betragen oder sogar negativ sein (z. B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere, einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) oder Steuereffekten). Der Rückzahlungsbetrag kann unter dem Emissionspreis oder dem jeweiligen Kaufpreis liegen, und in bestimmten Fällen werden keine Zins- oder laufenden Zahlungen geleistet.</p> <p>Die Erlöse aus den Wertpapieren reichen möglicherweise nicht aus, um Zins- oder Kapitalzahlungen aus einer Erwerbsfinanzierung für die Wertpapiere zu leisten, und können zusätzliches Kapital erforderlich werden lassen.</p> <p>Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere</p> <p>(i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iii) Risiken aufgrund von nur teilweisem Kapitalschutz durch den Mindestbetrag; (iv) Risiken aufgrund von Auswirkungen von Schwellen oder Limits; (v) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor; (vi) Risiken im Hinblick auf ein Floor Level, einen Strike Level, einen Finalen Strike Level und/oder einen Basispreis; (vii) Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis; (viii) Risiken aufgrund einer Begrenzung der potenziellen Erträge auf einen Höchstbetrag oder aufgrund anderer Begrenzungen; (ix) Spezifische Risiken aufgrund von Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren und Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren; (x) Spezifische Risiken aufgrund von Fondsindex Geoskop Wertpapieren und Garant Geoskop Wertpapieren; (xi) Risiken aufgrund eines aus mehreren Bestandteilen bestehenden Basiswerts / Korbs (Basket); (xii) Risiko eines Aufschubs oder einer alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts; (xiii) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xiv) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xv) Risiken aufgrund eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (xvi) Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin; (xvii) Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere; (xviii) Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere; (xix) Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen; (xx) Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz; (xxi) Risiken in Bezug auf Target Vol Strategien; (xxii) Währungs- und Wechselkursrisiken im Hinblick auf den Basiswert oder seine Bestandteile; (xxiii) Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse; (xxiv) Risiken in Bezug auf Marktstörungen; (xxv) Risiken; Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; und (xxvi) Risiken in Bezug auf Physische Abwicklung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert oder seine Bestandteile <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Fondsanteile</p> <p>- Allgemeine Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts</p> <p>(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile; (ii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts; (iii) Keine Eintragung ins Register der Anteilsinhaber bei physischer Lieferung von Namensanteilen; (iv) Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen; (v) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen.</p> <p>- Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts</p> <p>(i) Rechtliche Risiken und Steuerrisiken; (ii) Risiken aufgrund von anfallenden</p>
--	--

	<p>Provisionen und Gebühren; (iii) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Verschmelzung; (iv) Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen; (v) Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung; (vi) Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen; (vii) Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren; (viii) Politische/regulatorische Risiken; (ix) Verwahrisiken; (x) Bewertungsrisiken; (xi) Länder- und Transferrisiken; (xii) Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen; (xiii) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen; (xiv) Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability); (xv) Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen.</p> <p>- Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts</p> <p>(i) Marktrisiken; (ii) Währungsrisiken; (iii) Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente; (iv) Kontrahentenrisiken; (v) Abrechnungsrisiken; (vi) Konzentrationsrisiken; (vii) Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen.</p> <p>- Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts</p> <p>(i) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement; (ii) Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien; (iii) Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien; (iv) Risiken aufgrund der Vereinbarung von Erfolgsprämien; (v) Risiken aufgrund von "Soft-Dollar"-Leistungen; (vi) Risiken aufgrund Fehlverhaltens der Fondsmanagements; (vii) Risiken aufgrund möglicher Interessenskonflikte.</p> <p>- Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert oder Bestandteil(e) des Basiswerts</p> <p>(i) Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren; (ii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien; (iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Finanzinstrumente; (iv) Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität; (v) Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten; (vi) Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate; (vii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte; (viii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Rohstoffe; (ix) Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle; (x) Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen; (xi) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds); (xii) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds).</p> <p>- Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts</p> <p>(i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme; (ii) Risiken bei Leerverkäufen; (iii) Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen; (iv) Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren; (v) Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte; (vi) Besondere Anlagerisiken bei synthetischer Anlagestrategie; (vii) Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften; (viii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern; (ix) Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds).</p> <p>Zentrale Risiken bei Indizes</p> <p>(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes; (iv) Risiken aufgrund von Speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vii) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (ix) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (x) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert; (xi) Risiken bei länder- bzw.</p>
--	---

		branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand; (xv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung.
--	--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>Tag des ersten öffentlichen Angebots: 17. Oktober 2016</p> <p>Die Wertpapiere werden zunächst während einer Zeichnungsfrist angeboten und danach fortlaufend angeboten.</p> <p>Emissionspreis: 100 %</p> <p>Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Österreich, und Luxemburg.</p> <p>Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,00.</p> <p>Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,00.</p> <p>Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.</p> <p>Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.</p> <p>Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.</p> <p>Zeichnungsfrist: 17. Oktober 2016 bis 18. November 2016 (14:00 Uhr Ortszeit München).</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die jeweiligen Vertriebspartner und/oder ihre verbundenen Unternehmen können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder der Garantin und ihrer verbundenen Unternehmen sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre verbundenen Unternehmen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf möglicherweise Investmentbank- und/oder Geschäftsbank-Transaktionen mit der Emittentin oder der Garantin und ihren verbundenen Unternehmen abgeschlossen und können dies auch weiterhin tun und Dienstleistungen für die Emittentin oder die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen erbringen.</p> <p>Die Emittentin, die Garantin und der jeweilige Vertriebspartner stehen mit dem Wertpapierinhaber aufgrund ihrer jeweiligen Rollen bei der Ausgabe und dem Angebot der Wertpapiere und ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zur UniCredit Banking Group in Bezug auf das Angebot der Wertpapiere in einem Interessenkonflikt. Insbesondere ist die HVB sowohl der Arrangeur, der Swap-Kontrahent, als auch die Berechnungsstelle für die Wertpapiere.</p> <p>Daneben können aus den folgenden Gründen Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin, die Garantin oder die mit dem Angebot betrauten Personen</p>

		<p>entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin legt den Emissionspreis fest. • Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt als Market Maker der Wertpapiere (wobei hierzu jedoch keine Verpflichtung besteht). • Vertriebspartner können Anreizzahlungen von der Emittentin erhalten. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen handeln als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere. • Von Zeit zu Zeit können die Emittentin, die Garantin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen an Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden beteiligt sein, die sich auf die Liquidität oder den Kurs des Basiswerts oder seiner Bestandteile auswirken. • Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert oder seine Bestandteile begeben, in Bezug auf die bereits andere Wertpapiere begeben wurden. • Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit oder in sonstiger Weise wesentliche Informationen über den Basiswert oder seine Bestandteile (einschließlich öffentlich nicht zugänglicher Informationen) besitzen oder erlangen. • Die Emittentin, die Garantin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können geschäftliche Beziehungen zu dem Emittenten des Basiswerts oder seiner Bestandteile oder zu seinen verbundenen Unternehmen, Wettbewerbern oder Garantiegebern unterhalten. • Die Emittentin, die Garantin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können auch Mitglied eines Bankenkonsortiums sein oder als Finanzberater oder als Bank eines Sponsors oder Emittenten des Basiswerts oder seiner Bestandteile handeln. <p>Die Emittentin, die Garantin oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen handelt als Index-Sponsor, Index-Berechnungsstelle, Index-Berater oder Index-Ausschuss.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Vertriebsprovision: Der Vertriebspartner kann einen Ausgabeaufschlag auf den Emissionspreis in Höhe von bis zu 3,50 % (front end load) vom Nennbetrag erheben.</p> <p>Sonstige Provisionen: 0,10 % p.a. vom ausstehenden Nennbetrag wird von der UniCredit Bank AG monatlich an die UniCredit Bank AG als Vertriebsstelle gezahlt. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p>

Anhang zur Zusammenfassung

ISIN (C.1)	Referenzpreis (C.19)	Fälligkeits-tag (C.9)	Mindestbetrag (C.9)	Basiswert (C.9)	Website (C.9)
DE000A187DF8	Offizieller Kurs des Basiswerts	2. Dezember 2024	EUR 1.000,00	HVB Multi Manager Best Select Flex Index II (ISIN DE000A163YD0)	www.onemarkets.de

ISIN (C.1)	Partizipationsfaktor (C.10)	Strike Level (C.10)	D (k) (C.10)	Beobachtungstag (k) (C.10)	Zahltag für den zusätzlichen Betrag (k) (C.8)	Mindestzusatzbetrag (k) (C.10)
DE000A187DF8	75 %	100 %	1	22. November 2017	29. November 2017	EUR 5,00
			2	22. November 2018	29. November 2018	EUR 5,00
			3	22. November 2019	29. November 2019	EUR 5,00
			4	23. November 2020	30. November 2020	EUR 5,00
			5	23. November 2021	30. November 2021	EUR 5,00
			6	23. November 2022	30. November 2022	EUR 5,00
			7	23. November 2023	30. November 2023	EUR 5,00
			8	25. November 2024	2. Dezember 2024	EUR 5,00

Anlage 2: Ausgewählte Risikofaktoren

Die Anlage enthält eine Übersetzung einiger ausgewählter Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin (unter Abschnitt A.), einiger ausgewählter Risikofaktoren im Hinblick auf potenzielle Interessenskonflikte (Abschnitt B.) und einiger ausgewählter wertpapierbezogener Risikofaktoren (unter Abschnitt C.).

*Die ausgewählten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin (unter Abschnitt A.) wurden aus dem Abschnitt "Risk Factors" (S. 42 ff.) des Basisprospekts "60,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of UniCredit S.p.A., UniCredit Bank Ireland p.l.c. and UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A." vom 15. Juni 2015 (das "**EMTN Programme**") einschließlich der Nachträge vom 13. August 2015, 21. Dezember 2015, 19. Februar 2016, 17. Mai 2016 und 25. Mai 2016) entnommen und stellen eine unverbindliche Übersetzung hiervon in die deutsche Sprache dar. Das EMTN Programme wurde in den Prospekt per Verweis einbezogen. Diese Risikofaktoren in Bezug auf die UniCredit Gruppe gelten sowohl für die Emittentin als auch die Garantin. Der Stand der übersetzten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin ist das Datum des fünften Nachtrags (25. Mai 2016), sofern sich aus den Risikofaktoren kein abweichender relevanter Zeitpunkt ergibt; die Risikofaktoren wurden ggf. bei der Übersetzung modifiziert bzw. angepasst.*

*Die ausgewählten Risikofaktoren im Hinblick auf potenzielle Interessenskonflikte (Abschnitt B.) sowie die wertpapierbezogenen Risikofaktoren (unter Abschnitt C.) wurden dem Abschnitt "Risk Factors" (S. 54 ff.) des Basisprospekts "Base Prospectus for the issuance of Fund-linked Securities under the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit Bank AG and the Euro 1,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A." vom 25. Mai 2016 (der "**Prospekt**") entnommen und übersetzt. Der Stand der übersetzten wertpapierbezogenen Risikofaktoren ist das Datum des Prospekts (25. Mai 2016); die Risikofaktoren wurden ggf. bei der Übersetzung modifiziert bzw. angepasst.*

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin sind der Auffassung, dass sich die nachstehend aufgeführten ausgewählten Risikofaktoren auf die Zahlungen unter den Wertpapieren und den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können. Bei allen diesen Risikofaktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; weder die Emittentin noch die Garantin ist in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen. Es können zudem auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin oder die Garantin nicht in der Lage ist, Zinsen, Kapital oder andere Beträge auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen.

Jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente (z. B. das EMTN-Programme) und der Endgültigen Bedingungen erfolgen. Potenzielle Anleger sollten diese ausgewählten Risikofaktoren zusammen mit den in dem Prospekt dargestellten Risikofaktoren und den an anderer Stelle im Prospekt enthaltenen ausführlichen Informationen lesen und vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Beurteilung gelangen.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN

FAKTOREN, DIE DIE EMITTENTIN IN IHRER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, DIE VERPFLICHTUNGEN AUS DEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS BEGEBENEN WERTPAPIERE ZU ERFÜLLEN – FAKTOREN, DIE DIE GARANTIN IN IHRER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, IHRE GARANTIEVERPFLICHTUNGEN ZU ERFÜLLEN.

Liquiditätsrisiken, die die UniCredit Gruppe in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen könnten, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen

Die UniCredit Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, die in ein Refinanzierungsrisiko, Marktliquiditätsrisiken, ein Risiko eines Missverhältnisses und ein Ausfallrisiko unterteilt werden können. Das Refinanzierungsrisiko ist das Risiko, dass die UniCredit Gruppe außerstande sein könnte, ihre Verpflichtungen (z. B. Finanzierungszusagen und Rückzahlung von Einlagen) bei Fälligkeit effizient zu erfüllen. Damit die UniCredit Gruppe in der Lage ist, ihre planmäßigen und außerplanmäßigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und ihre aktuellen Aktivitäten und die Finanzlage nicht beeinträchtigt werden, ist es notwendig, dass die UniCredit Gruppe Liquidität für ihre Geschäftstätigkeit beschaffen und auf langfristige Refinanzierungsmöglichkeiten zugreifen kann.

Die globale Finanzkrise und die sich daraus ergebende Instabilität des Finanzsystems haben sowohl das Volumen als auch die Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten durch Privatplatzierungen erheblich verringert, was zu einer umfangreichen Hinterlegung von staatlich garantierten Anleihen bei der Europäischen Zentralbank zum Zwecke eines Zugangs zu Offenmarktgeschäften geführt hat.

Der Bankensektor wurde weiterhin als sehr riskant wahrgenommen, obwohl die eingeschränkte Kreditvergabe im Interbankenmarkt ein niedrigeres Refinanzierungsrisiko zur Folge hat. Es sollte beachtet werden, dass spekulativem Marktverhalten, insbesondere im Hinblick auf Peripherieländer, durch staatliche Intervention erfolgreich begegnet wurde. Sollte diese staatliche Unterstützung entzogen werden, wäre die UniCredit Gruppe dazu gezwungen, in stärkerem Maße auf den Wholesale-Markt zurückzugreifen, was im Falle einer Normalisierung des makroökonomischen Umfelds machbar erscheint. Ein stabileres Liquiditätsumfeld würde voraussichtlich aber auch Privatkunden zugutekommen. Tatsächlich sind Privatkunden mit dem Bankensystem verflochten, da sie in Anleihen des Bankennetzes anlegen sowie Einlagen vornehmen und andere Finanzierungsquellen ermöglichen, die in der Vergangenheit stark gewachsen sind.

Daher hat die UniCredit Gruppe als Teil ihres Strategieplans (wie nachstehend definiert) angekündigt, dass der Anteil von Wholesale-Refinanzierungen zugunsten von Retail-Refinanzierungen reduziert werden soll. Jedoch könnte abnehmendes Kundenvertrauen der UniCredit Gruppe den Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten durch das Privatkundengeschäft versperren und zu höheren Abflüssen von Einlagen führen, was wiederum die UniCredit Gruppe in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen könnte, ihr operatives Geschäft zu finanzieren und ihre Mindestliquiditätsanforderungen zu erfüllen. Diese Strategie steht im Einklang mit den voraussichtlichen Anforderungen des Basler Ausschusses, die Banken empfehlen, auf stabilere Finanzierungsquellen, wie etwa Privatkundeneinlagen, zurückzugreifen.

UniCredit finanziert sich unter anderem über die Europäische Zentralbank (die "EZB"). Daher könnten eine Einschränkung der Kreditvergabe durch die EZB, wozu auch eine Änderung der Anforderungen an die zu stellenden Sicherheiten gehört (insbesondere mit Rückwirkung), oder Änderungen der Refinanzierungsbedingungen der EZB die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Im Hinblick auf die Marktliquidität sollten die Auswirkungen der sofortigen Liquidität der als Barreserven gehaltenen Vermögenswerte berücksichtigt werden. Plötzliche Veränderungen der Marktbedingungen (insbesondere der Zinssätze und der Kreditwürdigkeit) können sich in erheblichem Maße auf den Verkaufszeitpunkt auswirken; dies gilt selbst bei qualitativ hochwertigen Vermögenswerten wie Staatsanleihen. "Volumeneffekte" spielen für die UniCredit Gruppe eine wichtige Rolle, da es wahrscheinlich ist, dass eine Liquidation von Vermögenswerten in hohen Volumina, auch wenn es sich um qualitativ hochwertige Vermögenswerte handelt, die

Marktbedingungen insgesamt beeinflusst. Darüber hinaus könnten sich Rating-Herabstufungen mit den entsprechenden Folgen für den Wert von Wertpapieren sowie die sich daraus ergebende Schwierigkeit, unter ungünstigen Wirtschaftsbedingungen eine sofortige Liquidität sicherzustellen, ebenfalls nachteilig auf die Fähigkeit der UniCredit Gruppe, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, auswirken.

Neben den Risiken die sich ausschließlich auf Finanzierung und Marktliquidität beziehen, besteht ein weiteres Risiko, welches das reguläre Liquiditätsmanagement beeinträchtigen kann, in einem Missverhältnis zwischen den Beträgen und/oder Fälligkeiten von Mittelzu- und Mittelabflüssen (Risiko eines Missverhältnisses). Aus dem täglichen Liquiditätsmanagement sollte die UniCredit Gruppe das Risiko bewältigen, dass zukünftige und unerwartete Verpflichtungen (d. h. Nutzung zugesicherter Kreditlinien, Rückzahlung von Einlagen, Erhöhung der Stellung von Sicherheiten) im Vergleich zu dem Betrag, der für den normalen Geschäftsbetrieb als ausreichend erachtet wird, einen höheren Betrag an Liquidität erforderlich machen (Ausfallrisiko).

Schließlich ist zu beachten, dass die UniCredit Gruppe im Rahmen der Steuerung ihrer kurzfristigen Liquidität Kennzahlen eingeführt hat, durch die deren Stabilität über einen Zeitraum von drei Monaten hinweg erhalten wird und gleichzeitig angemessene Liquiditätsreserven in Form von geeigneten marktgängigen Wertpapieren vorgehalten werden. Wie im Strategieplan festgelegt, hat sich die UniCredit Gruppe das Ziel gesetzt, die künftig durch die Basel III-Vorschriften (wie in untenstehend definiert) vorgegebenen Liquiditätskennzahlen (d. h. **Liquidity Coverage Ratio (Mindestliquiditätsquote)** und **Net Stable Funding Ratio**), bis zum Jahr 2015 einzuhalten. Der Beobachtungszeitraum für die Anwendung dieser Regeln wurde vorbehaltlich des Inkrafttretens des ersten Teils der Vorschriften im Jahr 2015 um ein Jahr von 2013 auf 2014 verschoben, wobei eine stufenweise Einführung erfolgt, die im Jahr 2018 (zu diesem Zeitpunkt wird die Anforderung an die Mindestliquiditätsquote 100 % betragen) abgeschlossen wird.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe wurde und wird durch die negative gesamtwirtschaftliche Lage und die schlechten Marktbedingungen beeinflusst.

Die Lage an den Finanzmärkten und die gesamtwirtschaftliche Situation der Länder, in denen die Gruppe tätig ist, nehmen Einfluss auf die Performance der UniCredit Gruppe. In den letzten Jahren war das globale Finanzsystem erheblichen Turbulenzen und Unsicherheiten ausgesetzt; die kurz- bis mittelfristigen Aussichten für die Weltwirtschaft sind zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programms weiter ungewiss.

Die anlässlich der letzten Finanzmarktkrise vorgenommene Neubewertung staatlicher Risiken hat dazu beigetragen, dass Volatilität und Unsicherheit nach wie vor hoch sind und das globale Finanzsystem belasten.

Große Unsicherheit und mangelnde Risikobereitschaft haben zu erheblichen Verzerrungen an den globalen Finanzmärkten geführt, einschließlich eines kritisch niedrigen Liquiditätsniveaus und einer sehr geringen Verfügbarkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten (mit daraus folgenden hohen Refinanzierungskosten), historisch hohen Kreditspreads, volatilen Kapitalmärkten und fallenden Preisen von Vermögenswerten. Zudem ist das internationale Bankensystem neuartigen Gefahren ausgesetzt, die zu einem deutlichen Rückgang und in einigen Fällen sogar zur Aussetzung der Kreditvergabe im Interbankenmarkt geführt haben.

Viele führende Geschäftsbanken, Investmentbanken und Versicherungsunternehmen sind unter erheblichen Druck geraten. Einige dieser Institute brachen zusammen oder wurden insolvent, wurden mit anderen Finanzinstituten verschmolzen oder benötigten Kapitalzuführungen von staatlicher Seite oder supranationalen Organisationen. Weitere nachteilige Auswirkungen der globalen Finanzkrise waren die Verschlechterung der Kreditportfolios, die Abnahme des Vertrauens der Verbraucher in Finanzinstitute, eine hohe Arbeitslosigkeit sowie ein allgemeiner Rückgang der Nachfrage nach Finanzdienstleistungen.

Ferner wirkten sich die unsicheren wirtschaftlichen Aussichten in den Ländern, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, negativ auf das Geschäft, die Refinanzierungskosten, den Aktienkurs und

den Wert der Vermögenswerte der UniCredit Gruppe aus und verursachten außerdem zusätzliche Kosten durch Abwertungen und Wertverluste bei Vermögenswerten. Diese Entwicklungen könnten sich auch in Zukunft fortsetzen.

Weitere Auswirkungen auf die oben genannten Faktoren könnten sich aus politischen Maßnahmen mit Einfluss auf die Währungen der Länder, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, oder einer politischen Instabilität dieser Länder ergeben und/oder aus der Unfähigkeit ihrer Regierungen, der Finanzkrise durch sofortige Maßnahmen zu begegnen.

Die europäische Staatsschuldenkrise hat die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigt und könnte dies auch in Zukunft tun.

Die Staatsschuldenkrise hat Bedenken hinsichtlich der langfristigen Überlebensfähigkeit der Europäischen Währungsunion (die **EWU**) aufgeworfen. In den letzten Jahren haben einige EWU-Staaten Finanzhilfe von der Europäischen Union und von dem Internationalen Währungsfonds (dem **IWF**) in Anspruch genommen und verfolgen aktuell ein ehrgeiziges Reformprogramm. Das Risiko von starken Aufschlägen bei den Bonitätsaufschlägen (*Credit Spreads*) ist durch die Aufnahme der "Outright Monetary Transactions" (die **OMT**) und den Ankauf von Staatsanleihen (*Public Sector Purchase Programme (PSPP)*) seitens der EZB deutlich gesunken, dennoch ist dieses Risiko nicht vollständig beseitigt. Erneute Spannungen in Griechenland erzeugen einen weiteren Faktor an Unsicherheit, der sich negativ auf die Risikobereitschaft und auf Bonitätsaufschläge auswirken kann.

Fortdauernde Spannungen am Markt könnte die Refinanzierungskosten und die Konjunkturaussichten einiger Euro-Mitgliedsländer verschlechtern. Dies würde zusammen mit dem Risiko, dass einige Länder den Euroraum verlassen könnten (selbst wenn diese gemessen am Bruttoinlandsprodukt (**BIP**) nicht sehr bedeutend sind), erhebliche negative Auswirkungen auf die UniCredit Gruppe und/oder die Kunden der UniCredit Gruppe haben, mit negativen Folgen für die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe.

Marktschwierigkeiten könnten die Weltwirtschaft beeinträchtigen und die Erholung des Euroraums behindern. Zudem könnte eine restriktivere Fiskalpolitik in einigen Ländern das verfügbare Haushaltseinkommen und die Unternehmensgewinne belasten, was negative Folgen für die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe hätte. Dieser Trend wird sich in den folgenden Quartalen vermutlich fortsetzen.

Eine Konjunkturabschwächung in Italien hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe, da die UniCredit Gruppe stark von der italienischen Wirtschaft abhängig ist. Zudem hätte eine signifikante Wirtschaftsabschwächung in einem der Länder, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe.

Die unkonventionellen Instrumente der EZB-Geldmarktpolitik haben zu einer Marktentspannung beigetragen, das Refinanzierungsrisiko für das Bankensystem begrenzt und zu einer Einengung der Kreditspreads geführt. Sollte die EZB ihre unkonventionellen Maßnahmen aussetzen oder die aktuelle Strategie überdenken, so hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert staatlicher Schuldtitel. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen für die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe.

Trotz zahlreicher Initiativen supranationaler Organisationen, mit denen die zugespitzte Staatsschuldenkrise im Euroraum angegangen wurde, sind die globalen Märkte weiterhin von hoher Volatilität geprägt. Eine weitere Verschärfung der europäischen Staatsschuldenkrise könnte unter anderem wahrscheinlich zu einer wesentlichen Beeinträchtigung sowohl der Werthaltigkeit als auch der Qualität der Staatsschuldentitel im Bestand der UniCredit Gruppe führen und die finanziellen Ressourcen der Kunden der UniCredit Gruppe mit ähnlichen Wertpapierbeständen belasten. Das Eintreten eines der oben genannten Ereignisse könnte auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe haben.

Vor Kurzem sind geopolitische Spannungen im Hinblick auf die Entwicklungen auf der Krim wieder aufgeflammt. Diese Spannungen haben bereits in der Region Zentral- und Osteuropas

Kursschwankungen entstehen lassen, und es wird erwartet, dass dadurch die wirtschaftliche Entwicklung in der Region negativ beeinflusst wird. Eine Eskalation dieser Spannungen würde wahrscheinlich die Nachfrage nach sicheren Anlagen ankurbeln, wodurch in Europa Schwankungen bei den Kreditrisikoprämien entstehen würden – speziell in den peripheren Regionen.

Die UniCredit Gruppe hält Positionen in europäischen Staatsanleihen

Im Hinblick auf den Forderungsbestand der UniCredit Gruppe gegenüber Staaten¹ belief sich der Buchwert der Staatsanleihen zum 31. Dezember 2014 auf 122.347 Mio. €, von denen über 90 % auf die folgenden acht Länder entfielen: Italien hatte mit 59.387 Mio. € einen Anteil von 49 % am Gesamtbestand, Deutschland 24.749 Mio. € (20 %), Österreich 10.117 Mio. € (8 %), Polen 5.955 Mio. € (5 %), Spanien 3.305 Mio. € (3 %), Tschechische Republik 2.653 Mio. € (2 %), Frankreich 2.075 Mio. € (2 %) und Rumänien 1.451 Mio. € (1 %). Die verbleibenden 10 % des Gesamtbestands an Staatsanleihen, die zum 31. Dezember 2014 einen Buchwert von 12.656 Mio. € aufwiesen, verteilen sich auf 53 Länder, darunter Russland (586 Mio. €), Slowenien (333 Mio. €), die Vereinigten Staaten (294 Mio. €), Portugal (75 Mio. €), Argentinien (4 Mio. €) und Irland (1 Mio. €). Die Positionen in zypriotische, griechische und ukrainische Staatsanleihen sind unwesentlich. Für diese Positionen gab es mit Stand 31. Dezember 2014 keine Hinweise darauf, dass Wertberichtigungen stattgefunden haben könnten. Neben den Positionen in Staatsanleihen sind Kredite² an Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen zu berücksichtigen. Der Gesamtbetrag der Kredite an die folgenden Länder, bei denen das Gesamtengagement jeweils 140 Mio. € übersteigt, belief sich zum 31. Dezember 2014 auf 25.395 Mio. € und entsprach damit über 95 % der Gesamtsumme aller Kredite: Deutschland 7.366 Mio. € (von denen 922 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Österreich 6.030 Mio. € (von denen 270 Mio. € auf erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Italien 5.800 Mio. €, Kroatien 2.482 Mio. €, Polen 1.598 Mio. € und andere.

Der Buchwert der Staatsanleihen belief sich zum 31. Dezember 2013³ auf 106.085 Mio. €, von denen über 89 % auf die folgenden acht Länder entfielen: Italien hatte mit 47.202 Mio. € einen Anteil von über 44 % am Gesamtbestand, Deutschland 25.842 Mio. € (24 %), Österreich 7.172 Mio. € (7 %), Polen 6.888 Mio. € (6 %), Tschechische Republik 2.547 Mio. € (2 %), Türkei⁴ 2.501 Mio. € (2 %), Rumänien 1.301 Mio. € (1 %) und Ungarn 984 Mio. € (1 %). Die verbleibenden 11 % des Gesamtbestands an Staatsanleihen, die zum 31. Dezember 2013 einen Buchwert von 11.650 Mio. € aufwiesen, verteilen sich auf 65 Länder, darunter Spanien (504 Mio. €), Ukraine (€213 Mio. €), Slowenien (202 Mio. €), die Vereinigten Staaten (69 Mio. €), Irland (52 Mio. €) und Portugal (30 Mio. €). Die Positionen in griechische und zypriotische Staatsanleihen waren zum 31. Dezember 2013 unwesentlich. Mit Ausnahme einer argentinischen Staatsanleihe, die um 1,4 Mio. € abgeschrieben wurde, gab es für diese Bestände mit Stand 31. Dezember 2013 keine Hinweise darauf, dass Wertberichtigungen stattgefunden haben könnten. Der Buchwert der Nettobestände in staatliche Forderungen dieses Landes belief sich mit Stand 31. Dezember 2013 auf 3,1 Mio. €.

Neben den Positionen an Staatsanleihen sind Kredite⁵ an Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen zu berücksichtigen. Der Gesamtbetrag der Kredite an die folgenden Länder, bei denen das Gesamtengagement jeweils 150 Mio. € übersteigt, belief sich zum 31. Dezember 2013 auf 25.418 Mio. € und entsprach damit über 95 % der Gesamtsumme aller Kredite: Deutschland 7.742 Mio. € (von denen 869 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Italien 6.463 Mio. €, Österreich 5.428 Mio. € (von denen 222 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder

¹ Diese Positionen bestehen aus von Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen begebenen Anleihen sowie Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen gewährten Darlehen. Asset Backed Securities sind nicht eingeschlossen.

² Ohne steuerliche Positionen.

³ Die hier wiedergegebenen Informationen stellen "historische Kennzahlen" dar. Sie wurden nicht aufgrund neuer Rechnungslegungs- oder Bemessungsgrundsätze neu gefasst oder angepasst.

⁴ Die Beträge wurden mittels anteiliger Konsolidierung in Bezug auf den Eigentumsanteil für von Joint Ventures gehaltenen Positionen erfasst.

⁵ Ohne steuerliche Positionen.

erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Kroatien 2.568 Mio. €, Polen 1.556 Mio. € und andere.

Schließlich sollte beachtet werden, dass Derivate auf Grundlage des ISDA-Rahmenvertrags gehandelt werden und mit Besicherungsanhängen ausgestattet sind, die eine Verwendung von Barsicherheiten oder zulässigen Wertpapieren mit niedrigem Risiko vorsehen.

Die auf Länderebene verfügbare Liquidität kann Beschränkungen aufgrund gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher und politischer Auflagen unterliegen. Für ein besseres Verständnis dieses Aspekts sind einige Erklärungen hinsichtlich der Begrenzungen konzerninterner Liquiditätsverteilung und der Vorschriften in Bezug auf "Upstream-Darlehen" notwendig.

Wie auch andere internationale Bankengruppen haben die Unternehmen der UniCredit Gruppe in der Vergangenheit anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, indem überschüssige Liquidität von einem Unternehmen der UniCredit Gruppe an ein anderes übertragen wurde. Eine der größten derartigen Finanzierungspositionen hat die UniCredit Bank AG (**UCB AG**) in der Vergangenheit gegenüber der UniCredit S.p.A. aufgebaut, wobei UCB AG ihrerseits auch Finanzierungen gegenüber anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe gewährt hat. Zudem sind die Investmentbanking-Aktivitäten der UniCredit Gruppe innerhalb der UCB AG konzentriert, sodass tagtäglich erhebliche bargeldlose konzerninterne Finanzierungen zwischen UCB AG und anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe stattfinden, da UCB AG unter anderem bei diversen Absicherungsgeschäften für finanzielle Risiken als Intermediär zwischen diesen Konzernmitgliedern einerseits und externen Kontrahenten andererseits steht. Aufgrund der Art dieses Geschäfts sind die konzerninternen Kreditrisikopositionen der UCB AG volatil und unterliegen ggf. erheblichen täglichen Schwankungen.

Im Allgemeinen beschränken die Bestimmungen zu Großkrediten, wie es in der CRD IV Richtlinie (wie unten definiert) (beginnend ab Artikel 395) zum Ausdruck kommt, die Vergabe von Risikopositionen zwischen Banken auf höchstens 25 % der anrechenbaren Eigenmittel, wie in der CRD IV Richtlinie definiert: Diese Regelung findet auch auf konzerninterne Risikopositionen Anwendung, es sei denn der nationale Gesetzgeber strebt eine bestimmte Ausnahme bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht an (bspw. für die Konzernholding gemäß Regelungen anderer EU Staaten).

Die globale Finanzkrise hat dazu geführt, dass Bankaufsichtsbehörden in zahlreichen Rechtsordnungen, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, versuchen, die Finanzierungen von Banken mit operativen Aktivitäten in ihrer jeweiligen Rechtsordnung gegenüber anderen Banken im Konzernverbund, die in Rechtsordnungen tätig sind, die keiner rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, zu reduzieren, und sie werden dies weiterhin versuchen. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Art und Weise auswirken, in der die UniCredit Gruppe ihr operatives Geschäft finanziert und Konzernunternehmen Liquidität zur Verfügung stellt. Daher begann die UniCredit Gruppe mit einer aktiven Stärkung der regionalen finanziellen Unabhängigkeit, die in erster Linie auf eine Schließung der Finanzierungslücke abzielt.

Zur Vermeidung einer überschießenden Anwendung der Beschränkungen für Großkredite haben die lokalen Aufsichtsbehörden Erleichterungen durch volle oder teilweise Ausnahmen von den Beschränkungen für Großkredite für konzerninterne Risikopositionen und einem niedrigeren Risikogewicht für konzerninterne Risikopositionen anerkannt. In Italien, Österreich und Deutschland haben die Aufsichtsbehörden einige Ausnahmen zur allgemeinen Regel zugelassen und sich für den Fall fehlender rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen auf nationaler Ebene das Recht vorbehalten die Höhe von Risikopositionen auf Einzelfallbasis zu beurteilen. UCB AG nutzt diese Freistellungsregelung für die oben beschriebenen konzerninternen Finanzierungen. Die kürzlich erfolgte Verabschiedung der Verordnung über Eigenkapitalanforderungen (CRR) und deren Umsetzung könnte die bestehende Freistellung modifizieren. Wenn dies der Fall ist, könnte die UCB AG ihre risikogewichteten Aktiva reduzieren oder durch zusätzliches aufsichtsrechtliches Eigenkapital ausgleichen müssen, um den gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen sowie den höheren Solvabilitätsanforderungen im Ergebnis des aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process*) zu genügen.

In Deutschland haben sich UniCredit und die UCB AG vor dem Hintergrund des Ausmaßes der konzerninternen Finanzierungen in Form von Bar- und Sacheinlagen durch die UCB AG und infolge der hierdurch hervorgerufenen Gespräche zwischen UniCredit, UCB AG und BaFin verpflichtet, die konzerninternen Netto-Finanzierungen der UCB AG gegenüber der UniCredit Gruppe (auch durch Besicherung) auf der Grundlage der andauernden Gespräche mit der BaFin und der Bank of Italy, zu reduzieren.

Die BaFin hat während der italienischen Staatsschuldenkrise im August 2011 dem Management der UniCredit Bank AG mitgeteilt, dass es eine Höchstgrenze für Risikopositionen gegenüber der Konzernholding und deren verbundenen Unternehmen setzen sollte.

Der Umfang der Finanzierung der UniCredit Gruppe durch UCB AG wird voraussichtlich weiter zurückgehen, weil fällig werdende konzerninterne Finanzierungsgeschäfte nicht in vollem Umfang verlängert werden. Die Einführung des Grundsatzes der finanziellen Unabhängigkeit durch die Subholding-Gesellschaften der UniCredit Gruppe führte zur Umsetzung strikter Richtlinien für die Kontrolle und den Abbau der Finanzierungslücke, nicht nur in Italien, sondern bei allen Tochtergesellschaften.

Systemische Risiken könnten die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen

Vor dem Hintergrund der relativ eingeschränkten Liquidität und der relativ hohen Refinanzierungskosten, die seit Ausbruch der globalen Finanzkrise im Kreditgeschäft im Interbankenmarkt vorherrschen, sieht sich die UniCredit Gruppe dem Risiko ausgesetzt, dass sich die (tatsächliche oder wahrgenommene) finanzielle Rentabilität von Finanzinstituten, mit denen die UniCredit Gruppe Geschäftsbeziehungen unterhält, und von Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist, verschlechtert. Die UniCredit Gruppe führt im normalen Geschäftsgang eine Vielzahl von Transaktionen mit zahlreichen Kontrahenten in der Finanzdienstleistungsbranche aus. Dazu gehören Broker und Händler, Geschäftsbanken, Investmentbanken und andere institutionelle Kunden. Finanzdienstleister, die miteinander Transaktionen durchführen, sind aufgrund von Handelsaktivitäten, Investitionen, Clearing, Kontrahentenbeziehungen und auf sonstige Weise miteinander verbunden; Bedenken bezüglich der Stabilität eines oder mehrerer dieser Institute oder der Länder, in denen sie tätig sind, können zu einer erheblichen Einschränkung der verfügbaren Liquidität führen (auch zu einem vollständigen Erliegen der Interbankenmärkte) oder aber zu Verlusten oder den Ausfall anderer Institute nach sich ziehen. Sollte ein Kontrahent eines Finanzinstituts Verluste aufgrund einer tatsächlichen oder drohenden Staatsinsolvenz erleiden, so kann der Kontrahent ggf. außerstande sein, seine Verpflichtungen gegenüber dem besagten Finanzinstitut zu erfüllen. Die oben aufgeführten, allgemein als "systemisch" bezeichneten Risiken könnten Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen beeinträchtigen, mit denen die UniCredit Gruppe tagtäglich geschäftlich in Kontakt tritt, was wiederum nachteilige Folgen auf die Beschaffung neuer Refinanzierungsmöglichkeiten für die UniCredit Gruppe haben könnte. Das Auftreten "systemischer" Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen.

Zudem ist die UniCredit Gruppe in sämtlichen Ländern, in denen sie tätig ist, verpflichtet, an Einlagensicherungssystemen und Anlegerschutzsystemen teilzunehmen. Daher könnte die Insolvenz eines oder mehrerer Teilnehmer dieser Systeme für die UniCredit oder eines ihrer Tochterinstitute die Verpflichtung nach sich ziehen, garantierte Forderungen von Kunden gegenüber einem (oder mehreren) solchen insolventen Teilnehmer(n) zu begleichen oder höhere oder zusätzliche Beiträge zu zahlen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen könnte.

Risiken im Zusammenhang mit einem Konjunkturabschwung und der Volatilität der Finanzmärkte – Kreditrisiko

Die UniCredit Gruppe ist durch Kreditrisiken potenziellen Verlusten ausgesetzt, die sich im Zusammenhang mit Finanzierungen, Finanzierungszusagen, Akkreditiven, Derivaten, Devisengeschäften und sonstigen Transaktionen ergeben. Das Kreditrisiko ist typischerweise in den Vermögenswerten des Anlagebuchs (Kredite und bis zur Fälligkeit gehaltene Anleihen) zu finden. Das Risiko von Kreditinstituten aus der Kreditvergabe besteht darin, dass die Kreditnehmer die

geschuldeten Beträge nicht zu dem im Kreditvertrag vereinbarten Zeitpunkt und gemäß den darin vorgesehenen Bedingungen zurückzahlen. Falls eine wesentliche Anzahl von Kunden ihre Kredite nicht vertragsgemäß zurückzahlt, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die UniCredit Gruppe haben.

Ein entsprechender Verlust könnte vollständig oder teilweise ausfallen und unter einer Reihe von Umständen auftreten, so beispielsweise bei Nichtleistung einer fälligen Zahlung auf ein Hypothekendarlehen, eine Kreditkarte, eine Kreditlinie oder einen anderen Kredit durch einen Verbraucher oder ein Unternehmen; im Falle der Positionen der UniCredit Gruppe in Staatsschulden könnte ein Verlust eintreten, falls eine Regierung nicht willig oder nicht in der Lage ist, ihren Kreditverpflichtungen nachzukommen.

Eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit und Finanzlage eines Kreditnehmers oder der Bedienung von Krediten oder anderen Forderungen sowie eine Falschbeurteilung der Kreditwürdigkeit oder eines Länderrisikos können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben, da die betreffenden Vermögenswerte (vollständig oder teilweise) abgeschrieben werden müssen.

Ein Kreditrisiko besteht sowohl im traditionellen, bilanzwirksamen besicherten und unbesicherten Kreditgeschäft als auch im außerbilanziellen Geschäft, beispielsweise bei einer Kreditausreichung im Wege einer Bankbürgschaft.

In der Vergangenheit sind während Phasen wirtschaftlichen Abschwungs oder bei wirtschaftlicher Stagnation, die jeweils typischerweise von höheren Insolvenz- und Ausfallraten gekennzeichnet sind, die Kreditrisiken gestiegen.

Die Banken- und Finanzmärkte, auf denen die UniCredit Gruppe tätig ist, sind seit 2007 von einer beispiellosen Krise betroffen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wirtschaftswachstums, der Fiskal- und Geldpolitik, der Marktliquidität, der Erwartungen des Kapitalmarkts und folglich des Anlage- und Sparverhaltens von Verbrauchern geführt hat. Die Nachfrage nach Finanzprodukten im traditionellen Kreditgeschäft ist gesunken und hat somit insgesamt die Qualität der Vermögenswerte der UniCredit Gruppe beeinflusst. Diese Situation hat sich nachteilig auf die Zahlungsfähigkeit von Hypothekenschuldnern und allgemein aller Kreditnehmer der UniCredit Gruppe und deren Finanzlage insgesamt ausgewirkt. Infolgedessen ist die Anzahl der zahlungsunfähigen Kunden im Verhältnis zu den ausstehenden Krediten und Verpflichtungen gestiegen, was sich nachteilig auf die Höhe des Kreditrisikos auswirkt.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftsaktivitäten sind Unternehmen der UniCredit Gruppe in Ländern (Schwellenländern) tätig, die grundsätzlich höhere Länderrisiken aufweisen als ihre jeweiligen Heimatmärkte, und halten häufig in direkter Form Vermögenswerte, die sich in diesen Ländern befinden.

Die künftigen Erträge der UniCredit Gruppe könnten außerdem unter niedrigen Bewertungen von Vermögenswerten leiden, die aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen an Märkten herrühren, in denen die Unternehmen der UniCredit Gruppe tätig sind. In der Folge können sowohl das Geschäftsvolumen als auch die Umsatzerlöse und Gewinne im Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft im zeitlichen Verlauf stark volatil sein.

Die UniCredit Gruppe überwacht die Bonität und steuert das spezifische Risiko in Bezug auf jeden Kontrahenten und beurteilt das Gesamtrisiko des jeweiligen Kreditportfolios und wird dies auch künftig tun. Jedoch können die schwachen Anzeichen eines wirtschaftlichen Aufschwungs die negativen Auswirkungen einer nach wie vor hohen Marktvolatilität nicht aufwiegen, was sich nachteilig auf die Fähigkeit des Risikomanagements der UniCredit Gruppe, das Kreditrisiko der Gruppe insgesamt auf einem annehmbaren Niveau zu halten, auswirken kann.

Zudem könnten länger anhaltende oder starke Kursverluste an den Aktien- oder Anleihemärkten in Italien oder andernorts negative Auswirkungen auf das Investmentbanking, den Wertpapierhandel, die Brokeraktivitäten, die Vermögensverwaltung und das Privatkundengeschäft der UniCredit Gruppe

haben sowie auf Produkte, die von der Wertentwicklung von Finanzanlagen abhängig sind und die die UniCredit Gruppe hält oder vertreibt.

Sinkende Bewertungen der Aktiva aufgrund negativer Marktbedingungen können die künftigen Erträge der UniCredit Gruppe beeinträchtigen

Der weltweite Wirtschaftsabschwung und die Wirtschaftskrise in bestimmten Ländern des Euroraums haben die Preise von Vermögenswerten unter Druck gesetzt, was sich auf die Bonität der Kunden und Kontrahenten der UniCredit Gruppe auswirkt. Dies kann sich auch in Zukunft fortsetzen. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass die UniCredit Gruppe Verluste erleidet oder einen Rückgang ihrer geschäftlichen Aktivitäten hinnehmen muss. Desgleichen könnten Kreditausfälle zunehmen, die Bewertungen von Aktiva sinken und zusätzliche Abschreibungen (auch wegen Wertminderung) erforderlich werden und somit eine erhebliche Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der Engagements der UniCredit Gruppe nach sich ziehen.

Ein wesentlicher Teil der Kredite, die die UniCredit Gruppe Unternehmen wie auch Privatpersonen gewährt hat, sind durch Sicherheiten wie Immobilien, Wertpapiere, Schiffe, Termineinlagen und Forderungen besichert. Da einer der wichtigsten Aktivposten der UniCredit Gruppe Hypothekenkredite sind, haben vor allem Entwicklungen an den Immobilienmärkten sehr große Auswirkungen auf die Gruppe.

Der Wert der Kreditsicherheiten könnte unter den Betrag der ausstehenden Restschuld dieser Darlehen fallen, wenn sich in Ländern, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, die wirtschaftlichen Bedingungen in den Branchen der Schuldner oder in anderen Märkten, in denen sich die Sicherheiten befinden, allgemein verschlechtern. Ein Rückgang des Werts der Kreditsicherheiten bzw. die Unfähigkeit, zusätzliche Sicherheiten zu erlangen, kann die UniCredit Gruppe dazu zwingen, die entsprechenden Kredite neu einzuordnen und zusätzliche Rückstellungen für Kreditausfälle zu bilden. Desgleichen können hierdurch höhere Eigenkapitalanforderungen zur Geltung kommen. Außerdem kann es sein, dass mit der Vollstreckung in ein Sicherungsgut nicht der erwartete Wert realisiert wird, was einen Verlustausweis für die UniCredit Gruppe zur Folge haben kann und sich erheblich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe auswirken könnte. Zudem könnte die UniCredit Gruppe bei der Bewertung bestimmter Vermögenswerte und Engagements größeren Schwierigkeiten ausgesetzt sein, wenn die Volatilität an den Finanzmärkten zunimmt oder sich die Liquidität ihrer Vermögenswerte verschlechtert. Dies könnte auch zu erheblichen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts dieser Vermögenswerte und Engagements führen, der dann vom aktuellen oder geschätzten beizulegenden Zeitwert wesentlich abweichen könnte. Jeder dieser Faktoren könnte die UniCredit Gruppe zwingen, Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen, was die Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe beeinträchtigen könnte.

Die wirtschaftlichen Bedingungen in den geografischen Märkten, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, haben in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe gehabt und werden dies möglicherweise auch in Zukunft haben

Die UniCredit Gruppe ist in vielen Ländern aktiv, in erster Linie jedoch in Italien. Das Geschäft der UniCredit Gruppe hängt daher besonders von der gesamtwirtschaftlichen Lage in Italien ab und könnte daher durch wirtschaftliche Veränderungen erheblich beeinträchtigt werden. In jüngster Zeit sind Wirtschaftsprognosen von erheblicher Unsicherheit über das künftige Wachstum der italienischen Wirtschaft geprägt.

Ein Rückgang oder eine Stagnation des italienischen BIP, steigende Arbeitslosigkeit und ungünstige Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten Italiens sowie andere Faktoren, die in Zukunft auftreten können, könnten zu einer Abnahme des Verbrauchervertrauens und zu einem geringeren Investmentvolumen im italienischen Finanzsystem sowie zu einer Zunahme notleidender Kredite und/oder Kreditausfälle führen. All dies könnte insgesamt eine rückläufige Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der UniCredit Gruppe nach sich ziehen.

Sollten die schlechte Wirtschaftslage und die politische und wirtschaftliche Unsicherheit andauern und/oder sollte die wirtschaftliche Erholung in Italien im Vergleich zu anderen OECD-Ländern langsamer ausfallen, so könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben.

Die UniCredit Gruppe ist außerdem in erheblichem Umfang in verschiedenen Ländern Mittel- und Osteuropas (**MOE-Länder**) tätig. Dazu gehören etwa Polen, die Türkei, Russland, Kroatien, die Tschechische Republik, Bulgarien und Ungarn. Innerhalb der MOE-Länder unterscheiden sich die Risiken und die Unsicherheiten für die UniCredit Gruppe in Art und Ausmaß. Ob ein MOE-Land EU-Mitglied ist, ist nur einer der wichtigen Faktoren, die bei der Einschätzung dieser Risiken und Unsicherheiten berücksichtigt werden müssen. Zudem sind die MOE-Länder insgesamt gesehen historisch von sehr volatilen Kapitalmärkten und Wechselkursen geprägt und weisen ein gewisses Maß an politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Instabilität aus, wie der kürzliche Rückschlag in den Beziehungen zwischen der Ukraine und Russland auch zeigt. In einigen Fällen sind die MOE-Länder davon gekennzeichnet, dass die politischen Systeme sowie die Finanz- und Rechtssysteme weniger entwickelt sind.

Während sich einige MOE-Länder in der Region während der vergangenen Jahre wirtschaftlich erholt haben – auch aufgrund ihrer Reformbestrebungen – sind andere MOE-Länder verschiedenen makroökonomischen Herausforderungen ausgesetzt und der Zeitpunkt einer vollumfänglichen wirtschaftlichen Erholung bleibt nach wie vor unsicher.

Weiterhin haben die jüngsten Entwicklungen in der Ukraine und Russland Unsicherheiten bezüglich des Ausblicks dieser zwei Staaten erhöht. Insbesondere bezogen auf die Ukraine hat die starke Abwertung der lokalen Währung (UAH) im gesamten Ukrainischen Bankensektor zum Bruch bestimmter aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (Mindestkapitalausstattung, Liquidität und ausstehende Positionen im Devisenhandel) der Ukrainischen Nationalbank geführt. Hiervon ist auch die UkrSotsbank betroffen. Für weitergehende Informationen lesen Sie bitte den Abschnitt "*Notes to the Consolidated Account, Part E – Information on risks and related risk management policies Section 5 – Other Risks – Selected emerging risks*" des UniCredit 2014 Consolidated Reports and Accounts.

Die UniCredit Gruppe könnte angesichts strengerer als der auf internationaler Ebene geltenden Vorschriften dazu gezwungen sein, das Eigenkapital der Tochterunternehmen in MOE-Ländern weiter zu erhöhen und/oder mehr Finanzmittel an diese zu übertragen – auch weil das Risiko regulatorischer oder rechtlicher Initiativen der lokalen Behörden dieser Länder besteht. Zudem könnten (ähnlich wie bei den Risiken in allen Ländern, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist) die lokalen Behörden in MOE-Ländern bestimmte Maßnahmen und/oder Initiativen ergreifen. Beispiele für solche Maßnahmen sind: (a) die Anordnung des Verzichts auf oder der Reduzierung von Kreditforderungen, was die Risikovorsorge im Vergleich zum sonst in der UniCredit Gruppe üblichen Rahmen erhöhen würde; (b) höhere Kapitalanforderungen; (c) höhere Abgaben für Bankgeschäfte. Die UniCredit Gruppe könnte außerdem dazu verpflichtet werden, ein höheres Liquiditätsniveau bei ihren Töchtern in MOE-Ländern zu einem Zeitpunkt zu gewährleisten, zu dem Liquidität weltweit gegebenenfalls knapp ist. Im Zusammenhang mit dem von der UniCredit Gruppe geschätzten Kreditrisiko könnten höhere Wertberichtigungen notwendig sein. Sollten die Wachstumsraten in MOE-Ländern niedriger ausfallen als in der Vergangenheit, so könnte dies, zusammen mit der Unsicherheit in westeuropäischen Volkswirtschaften, die UniCredit Gruppe bei der Erreichung ihrer strategischen Ziele behindern.

Das nicht traditionelle Bankgeschäft setzt die UniCredit Gruppe zusätzlichen Kreditrisiken aus

Die UniCredit Gruppe ist neben dem traditionellen Bankgeschäft, zu dem etwa Kreditvergabe und das Einlagengeschäft gehören, in neuen Feldern des Bankengeschäfts aktiv. Dies kann für sie zusätzliche Kredit- und/oder Kontrahentenrisiken mit sich bringen. Solche zusätzlichen Risiken können beispielsweise aus der Ausführung von Wertpapier-, Futures-, Zins-, Devisen- oder Rohstoffgeschäften, die nicht pünktlich reguliert werden, weil der Kontrahent nicht liefert oder die Systeme der Clearingstellen, Börsen, Clearinghäuser oder sonstigen Finanzintermediäre (einschließlich der UniCredit Gruppe) ausfallen, entstehen. Weitere Risiken ergeben sich aus dem

Halten von Wertpapieren Dritter und aus der Ausreichung von Krediten im Rahmen sonstiger Vereinbarungen.

Kontrahenten zu solchen Transaktionen, wie beispielsweise Kontrahenten zu Handelsgeschäften oder Emittenten von Wertpapieren, die von Unternehmen der UniCredit Gruppe gehalten werden, erfüllen ihre Verpflichtungen aufgrund von Insolvenz, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Liquiditätsmangel, Betriebsausfällen oder anderen Gründen möglicherweise nicht. Erfüllen Kontrahenten ihre Verpflichtungen aus einer erheblichen Zahl von Transaktionen nicht, oder sind eine oder mehrere Transaktionen mit einem großen Volumen betroffen, würde sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe auswirken.

Die UniCredit Gruppe hat eine Reihe bedeutender Investitionen in andere Unternehmen getätigt, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Eigenkapital im Rahmen von Umschuldungsverfahren. Die UniCredit Gruppe kann die oben genannten Anlagen möglicherweise aufgrund von Verlusten oder Risiken operationeller oder finanzieller Art, denen die betreffenden Unternehmen ausgesetzt sind, nur schwer veräußern. Desgleichen kann deren Wert erheblich sinken, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich belasten kann.

Zudem hält die UniCredit Gruppe aufgrund in Anspruch genommener Garantien und/oder unterzeichneter Umschuldungsvereinbarungen Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen, die in Branchen tätig sind, in denen die UniCredit Gruppe aktuell nicht aktiv ist, wie beispielsweise in der Immobilien-, Öl-, Logistik- oder Konsumgüterbranche. Derartige Erwerbe sind auch in Zukunft möglich. Diese Geschäftsfelder erfordern spezielles Wissen und spezielle Fähigkeiten, die in der UniCredit Gruppe aktuell nicht verfügbar sind. Trotzdem kann die UniCredit Gruppe im Rahmen der Veräußerung dieser Anlagen gezwungen sein, sich mit solchen Unternehmen zu befassen. Dadurch wird die UniCredit Gruppe den Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines einzelnen Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft ausgesetzt. Weitere Risiken ergeben sich in diesem Zusammenhang für die UniCredit Gruppe aus dem ineffizienten Management solcher Beteiligungen, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben kann.

Bei nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken besteht naturgemäß die Gefahr, dass diese vom aktuellen Risikomanagement der UniCredit Gruppe nicht erfasst werden

Die zur UniCredit Gruppe gehörenden Banken sind den mit dem Bank- und Finanzgeschäft verbundenen Risiken ausgesetzt. Für die Entwicklung von Risikomanagementstrategien und -verfahren sowie von Bewertungsmethoden ihrer Aktivitäten im Einklang mit branchenüblichen Best Practices verfügt die UniCredit Gruppe über entsprechende Strukturen, Prozesse und Personalressourcen.

Der Bereich Risikomanagement der UniCredit Gruppe gibt die strategische Richtung vor und legt die Grundsätze für das Risikomanagement fest. Diese werden dann vor Ort von den Risikomanagement-Teams umgesetzt. Zu den Überwachungs- und Risikomanagement-Methoden gehören die Analyse historischer Marktbedingungen und der Einsatz statistischer Modelle, mit denen Risiken identifiziert, überwacht, kontrolliert und gesteuert werden.

Diese Methoden und Strategien können für die Überwachung und das Management bestimmter Risiken jedoch unzureichend sein – etwa für Risiken im Zusammenhang mit bestimmten komplexen Finanzprodukten, die in unregulierten Märkten gehandelt werden (z. B. OTC-Derivate). Die Verluste der UniCredit Gruppe könnten daher die mit den genannten Methoden ermittelten Beträge übersteigen und die UniCredit Gruppe könnte darüber hinaus unvorhergesehene Verluste erleiden.

Unvorhersehbare Ereignisse oder während des Beobachtungszeitraums noch nicht eingetretene Ereignisse, die vom Bereich Risikomanagement nicht berücksichtigt wurden und die die Marktentwicklung in den Märkten, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, beeinflussen könnten, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe auswirken. Diese Risiken und ihre Auswirkungen könnten im Falle der komplexen

Integration von Risikomanagementstrategien in von der UniCredit Gruppe übernommene Unternehmen weiter zunehmen.

Zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programms überprüfen einige zuständige Aufsichtsbehörden die internen Risikobewertungsmodelle, die UniCredit und andere der UniCredit Gruppe angehörende Gesellschaften für interne und regulatorische Zwecke vornehmen. Diese Prüfverfahren behandeln sowohl geplante Modelle als auch bereits eingeführte Modelle, für die die UniCredit Gruppe jedoch erst noch aufzeigen muss, dass die regulatorischen Anforderungen eingehalten werden.

Um die Korrektheit und Genauigkeit der genannten Risikobewertungs- und Risikomanagementmodelle zu gewährleisten, setzt die UniCredit Gruppe eine Governance-Politik ein, die die Anforderungen der einschlägigen Regulierungsvorschriften (beispielsweise Bank of Italy, Runderlass Nr. 285 vom 27. Dezember 2013, in der jeweils geltenden Fassung) in den jeweiligen Märkten der UniCredit Gruppe sowie internationale Best Practices erfüllt.

Trotz der Beibehaltung und des Ausbaus dieser Modelle ist es möglich, dass nach einer Untersuchung oder Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden die internen Modelle der UniCredit Gruppe hinsichtlich der unternommenen Risiken nicht länger risikoadäquat sind. Dies könnte negative Folgen für die UniCredit Gruppe haben, insbesondere im Hinblick auf ihre Kapitalanforderungen.

Einige Aufsichtsbehörden haben die Risikomanagementsysteme und internen Kontrollsysteme geprüft und bewertet und darauf hingewiesen, dass diese Systeme möglicherweise nicht vollumfänglich die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen (derartige Bedenken waren auch Gegenstand zusätzlicher interner und externer Prüfungen). Den zuständigen Aufsichtsbehörden wird regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei den ergriffenen Maßnahmen erstattet.

Selbst wenn die Pläne, Systemverbesserungen und robusten Überwachungsprozesse von den zuständigen Regulierungsbehörden akzeptiert werden, ist nicht gewährleistet, dass die von UniCredit durchgeführten und geplanten Maßnahmen die für diese Angelegenheiten zuständigen Aufsichtsbehörden vollständig zufriedenstellen. Obwohl UniCredit auf alle wesentlichen Beanstandungen eingehen wird, besteht die Gefahr, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden zusätzliche Maßnahmen gegen UniCredit und ihr Management einleiten. In diesem Zusammenhang könnten Geldstrafen verhängt werden oder könnte die Durchführung, Auslagerung oder Ausweitung bestimmter geschäftlicher Aktivitäten eingeschränkt werden.

Zins- und Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf das Ergebnis der UniCredit Gruppe haben

Zinsschwankungen in Europa und in anderen Märkten, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, könnten Auswirkungen auf das Ergebnis der UniCredit Gruppe haben. Das Ergebnis des Bankgeschäfts der UniCredit Gruppe wird unter anderem vom Management der Zinssensitivität durch die Gruppe beeinflusst. Die Zinssensitivität bezeichnet das Verhältnis zwischen Veränderungen der Marktzinsen und Änderungen des Zinsergebnisses. Die häufig mit einer Veränderung der Zinssätze einhergehende Inkongruenz zwischen verzinslichen Aktiva und Passiva in bestimmten Perioden könnte sich erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe auswirken. Zinsschwankungen wirken sich ebenfalls auf den zugrundeliegenden Wert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie der außerbilanziellen Instrumente der UniCredit Gruppe aus.

Die Schätzungen der Zinsänderungsrisikoposition beinhalten Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ohne eindeutig festgelegte Laufzeit. Beispiele hierfür sind:

- Sichteinlagen und Sparkonten: Es werden Laufzeitannahmen zugrunde gelegt, da bei diesen Beträgen von einer gewissen Stabilität im Hinblick auf Wechselkursschwankungen ausgegangen wird. Bei diesen Laufzeitannahmen werden mehrere Faktoren berücksichtigt, darunter die Volatilität des Sichtpostenvolumens sowie die beobachtete und

wahrgenommene Korrelation zwischen Markt- und Kundensätzen. Es werden sowohl statistische als auch qualitative Daten berücksichtigt, um festzustellen, welches Absicherungs-Fälligkeitsprofil am besten dazu geeignet ist, um das sich aus den Sichtposten ergebende potenzielle Zinsänderungsrisiko zu beseitigen. Die Laufzeitenabbildung hat zum Ziel, ein Profil nachzubilden, durch das die Margenvolatilität minimiert wird.

- Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien: Durch das Modell werden laufend die künftigen Tilgungsvolumina geschätzt, um das Risiko zu begrenzen, dass das Institut nicht in angemessener Weise gegen das sich aus den ausstehenden festverzinslichen Hypothekendarlehen ergebende Zinsänderungsrisiko abgesichert ist. Die Annahmen zu vorzeitigen Tilgungen beruhen sowohl auf historischen Daten als auch auf einer qualitativen Beurteilung.

Die Bedeutung und der Ansatz zur Erfassung dieses Ereignisses sind je nach Region unterschiedlich.

Steigende Zinsen entlang der Zinskurve können die Kosten für die Refinanzierung der UniCredit Gruppe schneller und stärker steigen lassen als die Rendite ihrer Aktiva. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn es zwischen zinssensitiven Aktiva und Passiva zu einer Laufzeitinkongruenz kommt, oder wenn Aktiva und Passiva mit ähnlichen Laufzeiten unterschiedlich zinssensitiv sind. Gleichzeitig können fallende Zinsen gegenüber der Entwicklung der Refinanzierungskosten zu einem beschleunigten oder aber verlangsamten Rückgang der Erträge der Aktiva der UniCredit Gruppe führen.

Außerdem wird ein erheblicher Teil der Geschäfte der UniCredit Gruppe, in erster Linie Kapitalanlagen, nicht in Euro abgewickelt. Die wichtigsten Fremdwährungen in diesem Zusammenhang sind polnische Zloty, türkische Lira, US-Dollar, Schweizer Franken und japanische Yen. Nachteilige Veränderungen der Devisenkurse können daher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit sowie die Aussichten der UniCredit Gruppe beeinträchtigen. Die UniCredit Gruppe ist somit Wechselkurs- und Devisentransaktionsrisiken ausgesetzt.

Der Konzernabschluss der UniCredit Gruppe wurde in Euro aufgestellt (einschließlich der Zwischenabschlüsse). Die notwendigen Währungsumrechnungen erfolgten gemäß geltenden internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen.

Die UniCredit Gruppe schließt Absicherungsgeschäfte für Gewinne und Dividenden ihrer Tochterunternehmen ab, die außerhalb des Euroraums tätig sind. Bei der Umsetzung ihrer Absicherungsstrategie berücksichtigt die UniCredit Gruppe die vorherrschenden Marktbedingungen. Nachteilige Veränderungen der Wechselkurse und/oder eine ineffektive Absicherungsstrategie könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Änderungen am regulatorischen Rahmen Europas und Italiens könnten die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen

Die UniCredit Gruppe unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, einer umfangreichen Regulierung und Aufsicht durch mehrere Stellen, u. a. durch die Europäische Zentralbank (die auch für die Aufsicht auf Konzernebene zuständig ist), die Bank of Italy, die CONSOB, BaFin, die PFSA, EBA, ESMA und die österreichische FMA. Die für Banken und andere Gesellschaften innerhalb von Bankkonzernen geltenden Vorschriften gehen überwiegend auf die Umsetzung von Maßnahmen im Einklang mit dem vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (**BCBS**) vorgegebenen regulatorischen Rahmen zurück und zielen darauf ab, die Stabilität und Solidität der Banken zu bewahren und ihre Risiken zu begrenzen. Die UniCredit Gruppe unterliegt auch Vorschriften für Finanzdienstleistungen, die unter anderem den Verkauf, die Platzierung und die Vermarktung von Finanzinstrumenten regeln, sowie den Regelungen, die für ihre Aktivitäten im Bereich Bankassurance einschlägig sind. Die UniCredit Gruppe unterliegt insbesondere der Aufsicht durch CONSOB, der Einrichtung für die Überwachung von Privatversicherungen. Die Emittentin unterliegt auch den Bestimmungen, die für

sie als Emittent der an den Mailänder, Frankfurter und Warschauer Wertpapierbörsen gehandelten Aktien einschlägig sind.

Nach Maßgabe des durch die oben genannten Aufsichtsbehörden festgelegten regulatorischen Rahmens und im Einklang mit dem in der Europäischen Union umgesetzten regulatorischen Rahmen hat die UniCredit Gruppe spezielle Prozesse und interne Regelwerke eingeführt, um u. a. die Liquidität und Eigenkapitalausstattung, Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, Datenschutz, Transparenz und Fairness gegenüber Kunden sowie Melde- und Berichtspflichten zu überwachen. Es kann jedoch trotz dieser Prozesse und Grundsätze nicht garantiert werden, dass keine Verstöße gegen diese Regelungen vorkommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe nachteilig beeinträchtigen könnten. Außerdem wurden zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programme bestimmte Gesetze und Rechtsnormen verabschiedet. Die entsprechenden Umsetzungsverfahren befinden sich noch in der Entwicklung.

Die verschiedenen aufsichtsrechtlichen Vorgaben könnten Auswirkungen auf die Aktivitäten der UniCredit Gruppe haben – insbesondere auch auf ihre Fähigkeit zur Kreditvergabe – oder weitere Kapitalzuführungen erforderlich machen, damit die Eigenkapitalanforderungen eingehalten werden können. Sie können aber auch dazu führen, dass aufgrund von Liquiditätsanforderungen andere Finanzierungsquellen benötigt werden, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe sowie ihre Vermögenswerte, Kapitalflüsse und die von der UniCredit Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen beeinträchtigen könnte. Die Fähigkeit der UniCredit Gruppe, Dividenden zu zahlen, könnte ebenfalls davon betroffen werden.

Die UniCredit Gruppe unterliegt im Rahmen ihres Geschäfts zahlreichen allgemein anwendbaren Vorschriften, die beispielsweise Steuern, soziale Sicherung, Altersvorsorge, Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Privatsphäre betreffen.

In Italien erhöhte Artikel 3 des Erlasses 66/2014 den Steuersatz für Finanzerträge um bis zu 26 Prozent. Die Erhöhung betrifft sowohl Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds, etc.) als auch Veräußerungsgewinne und -verluste aus Anlagen in Aktien, Anleihen und andere Produkte. Der neue Steuersatz wird seit dem 1. Juli 2014 angewendet. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass es den Zufluss von ausländischem Kapital nach Italien abhalten und die Platzierung von Bankanleihen beeinflussen könnte.

Artikel 11 desselben Erlasses sieht vor, dass die italienische Finanzverwaltung die Bedingungen und die Ausgleichszahlungen für über Banken bei Vorlage des "F24 Formulars", ein von der italienischen Finanzverwaltung zur Verfügung gestelltes Formular für Steuerzahlungen (F24), reduzieren soll. Diese Bestimmung ist problematisch, weil in der aktuellen Situation die Kosten, die Banken im Zusammenhang mit F24-Zahlungen und Dienstleistungen entstehen, nicht durch die erhaltenen Entschädigungsleistungen gedeckt sind. Darüber hinaus ziehen es Steuerzahler oft vor, gleich mehrere Vorgänge zu erledigen, was für Banken zu betrieblichen Auslastungsspitzen führen kann. Der gleiche Artikel 11 sieht vor, dass die Bank im Fall von Online-Zahlungen durch den Kunden mit F24 für Dritte die Bevollmächtigung einbehalten muss. Die Pflicht zur Einbehaltung der Bevollmächtigung wird die operativen Kosten erhöhen.

Änderungen dieser oder anderer Gesetze und Vorschriften von allgemeiner Geltung bzw. eine Änderung ihrer Auslegung oder Anwendung durch die Aufsichtsbehörden könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen.

Basel III und CRD IV

Der BCBS hat in der Folge der 2008 ausgebrochenen globalen Finanzkrise im vierten Quartal 2010 Änderungen der globalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (**Basel III**) für die Eigenkapitalausstattung und Liquidität, höheres und qualitativ hochwertigeres Eigenkapital, bessere Risikoabdeckung und Maßnahmen zum Aufbau von Eigenkapital, auf das in Stressphasen zurückgegriffen werden kann, gebilligt. Außerdem wurden sowohl eine Verschuldungsquote als Sicherheitsnetz für risikobasierte Eigenkapitalanforderungen als auch zwei globale Liquiditätsstandards eingeführt. Das Basel III-Regelwerk wird mit seinen Anforderungen stufenweise eingeführt, wobei die vollständige Durchsetzung ab dem Jahr 2019 erfolgt.

Im Januar 2013 hat der BCBS seinen ursprünglichen Vorschlag zu den Liquiditätsanforderungen vor dem Hintergrund von Bedenken, die vom Bankensektor vorgebracht worden waren, überarbeitet. Dieser Vorschlag sieht eine vollständige Einführung im Jahr 2019 sowie eine Erweiterung der Definition des Begriffs der hochliquiden Vermögenswerte (*high quality liquid assets*) vor, um Unternehmensanleihen, Aktien und Residential Mortgage Backed Securities mit niedrigerer Qualität aufzunehmen. In Bezug auf das weitere Liquiditätskriterium, die Net Stable Funding Ratio, hat der BCBS die finalen Regelungen im Oktober 2014 veröffentlicht, welche vom 1. Januar 2018 an, Anwendung finden sollen.

Das Basel III Regelwerk wurde in der EU durch neue Bankenregulierungen umgesetzt: Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die **CRD IV-Richtlinie**) und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die **CRD IV-Verordnung** und zusammen mit der CRD IV-Richtlinie, **CRD IV-Paket**). Die volle Umsetzung begann am 1. Januar 2014, wobei bestimmte Teile über einen gewissen Zeitraum eingeführt werden (die Anforderungen werden größtenteils 2019 voll in Kraft getreten sein und einige geringfügige Übergangsvorschriften sehen eine Einführung bis 2024 vor). Es ist jedoch möglich, dass sich in der Praxis die Umsetzung in nationales Recht verzögert. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedsstaaten bestimmte Vorschriften schon zu einem früheren als dem im CRD IV-Pakets vorgesehenen Zeitpunkt einführen. Einzelstaatliche Optionen und Ermessensspielräume, die bisher von den zuständigen nationalen Behörden ausgeübt wurden, werden in der gesamten Bankenunion in weitgehend harmonisierter Form durch den SSM ausgeübt werden. Diesbezüglich erließ die Europäische Zentralbank am 14. März 2016 die Verordnung (EU) 2016/445 über die Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen. Je nachdem, wie diese Optionen/Ermessensspielräume bisher von den zuständigen nationalen Behörden ausgeübt wurden und wie diese künftig vom SSM ausgeübt werden, können sich zusätzliche/geringere Kapitalanforderungen ergeben. In Italien stimmte die Regierung am 12. Mai 2015 dem Gesetzesdekret zur Umsetzung der CRD IV-Richtlinie zu. Dieses trat am 27. Juni 2015 in Kraft. Die neue Regelung hat u. a. Auswirkungen auf:

- Anforderungen in Bezug auf interessierte Erwerber von Beteiligungen an Kreditinstituten, Anteilseigner und Mitglieder des Leitungsgremiums (Artikel 23 und 91 der CRD IV-Richtlinie);
- Befugnisse der zuständigen Behörden zum Eingreifen in Krisenmanagementfällen (Artikel 64, 65, 102 und 104 der CRD IV-Richtlinie);
- Meldung drohender oder tatsächlicher Verstößen gegen die nationalen Vorschriften (sog. Whistleblowing, Artikel 71 der CRD IV-Richtlinie);
- Verwaltungssanktionen und -maßnahmen (Artikel 65 der CRD IV-Richtlinie).

Die Bank von Italien (*Banca d'Italia*) hat im Dezember 2013 neue Aufsichtsbestimmungen veröffentlicht (Rundschreiben der Bank von Italien Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 (das **Rundschreiben Nr. 285**), das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und das CRD IV-Paket einführt, und das zusätzliche Aufsichtsvorschriften bezüglich nicht auf EU-Ebene harmonisierter Angelegenheiten aufstellt). Italienische Banken müssen mindestens eine CET1 Kapital Quote von 4,5 %, eine Tier I Kapital Quote von 6 % und eine Kernkapitalquote von 8 % einhalten. Diese Mindestquoten werden durch die folgenden Kapitalpuffer ergänzt, die mit CET1-Kapital gedeckt werden müssen:

Kapitalerhaltungspuffer: wurde auf 2,5 % der Risikoaktiva festgelegt und ist auf die UniCredit (gemäß Titel II, Kapitel I, Abschnitt II des Rundschreibens Nr. 285) ab dem 1. Januar 2014 anwendbar;

Antizyklischer Kapitalpuffer: wurde von der zuständigen Behörde zwischen 0 % - 2,5 % festgelegt (kann aber auch bei mehr als 2,5 % festgelegt werden, wenn die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass dies die Umstände in dem Mitgliedsstaat rechtfertigen), wird ab dem 1. Januar 2016

schrittweise eingeführt und findet vorübergehende Anwendung, wenn die jeweilige nationale Behörde das Kreditwachstum als überzogen einschätzt (gemäß Artikel 130 der CRD IV-Richtlinie);

Kapitalpuffer für global systemrelevante Banken: wurde als "zusätzlicher Verlustausgleichspuffer" mit einer Bandbreite von 1,0 % bis 3,5 % festgelegt, der auf der Grundlage bestimmter Kennzahlen ermittelt wird (Größe, Vernetzung, mangelnde Ersetzbarkeit der angebotenen Dienstleistungen, globale Tätigkeit und Komplexität); er wird ab dem 1. Januar 2016 (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie) eingeführt und tritt am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft. Basierend auf der kürzlichen Aktualisierung der Liste der global systemrelevanten Banken, veröffentlicht durch den *Financial Stability Board* (FSB) im November 2014 (der jährlich aktualisiert wird), ist die UniCredit Gruppe eine global systemrelevante Bank der Kategorie 1 und unterliegt folglich einem höheren Verlustausgleichspuffer von 1 %; und

Kapitalpuffer für systemrelevante Banken auf nationaler Ebene: bis zu 2,0 %, wie von der zuständigen Behörde festgelegt, und muss ab dem 1. Januar 2016 mindestens jährlich überprüft werden, um die höheren Risiken, die solche Banken für das Finanzsystem bergen, zu kompensieren (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie).

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Kapitalpuffern kann jeder Mitgliedsstaat gemäß Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie einen Systemrisikopuffer mit Common Equity Tier 1 Kapital für den Finanzsektor oder einen oder mehrere Untereinheiten dieses Sektors einführen, um langzeitliche oder nicht-zyklische Systemrisiken oder makroökonomische Risiken zu verringern oder zu vermeiden, die nicht durch die CRR gedeckt sind.

Die Nichtbeachtung solcher kombinierter Pufferanforderungen löst Ausschüttungsbeschränkungen und das Erfordernis für die Bank aus, einen Kapitalerhaltungsplan für notwendige Sanierungsmaßnahmen (Artikel 140 und 141 der CRD IV-Richtlinie) zu erlassen. In dieser Phase sind keine Regelungen zum Systemrisikopuffer nach Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie enthalten, da die italienischen Level 1 Bestimmungen zur Umsetzung der CRD IV-Richtlinie in diesem Punkt noch nicht erlassen worden sind.

Nach den Ergebnissen des von der Europäischen Zentralbank (EZB) durchgeführten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – SREP*) muss die UniCredit zum 1. Januar 2016 auf konsolidierter Basis übergangsweise eine CET1-Quote von 9,75 % erfüllen. Der Kapitalpuffer für global systemrelevante Banken, der gemäß dem *Financial Stability Board* (FSB) zusätzlich zur SREP-Quote anzuwenden ist, beträgt basierend auf den Übergangsregelungen 0,25 % ab dem 1. Januar 2016 und erhöht sich danach jährlich um 0,25 % auf schließlich 1 % bei vollumfänglicher Anwendung im Jahr 2019.

Im Rahmen der Übergangsregelungen zum CRD IV-Paket wird die Anerkennung von ausstehenden Instrumenten, die unter den durch das CRD IV-Paket ersetzten Rahmenbedingungen (CRD III) als Tier I und Tier II Kapitalinstrumente qualifiziert wurden, jetzt aber nicht mehr den Mindestanforderungen unter dem CRD IV-Paket entsprechen, als regulatorisches Kapital, schrittweise abgebaut. Nachdem der ausstehende Nominalbetrag solcher Instrumente zum 1. Januar 2013 als Basis fixiert wurde, erfolgt die Anerkennung im Jahr 2014 mit einem Höchstsatz von 80 %, wobei sich dieser Höchstsatz in jedem folgenden Jahr um weitere 10 % reduziert.

Die neuen Liquiditätsanforderungen unter dem CRD IV-Paket sind die Mindestliquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio*) und die stabile Finanzierungskennziffer (*Net Stable Funding Ratio – NSFR*). Der Delegierte Rechtsakt zur Mindestliquiditätsquote wurde im Oktober 2014 erlassen und im Januar 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dieser ist ab dem 1. Oktober 2015 im Rahmen einer Übergangsregelung anwendbar und wird ab dem 1. Januar 2018 vollumfänglich anwendbar. Am 17. Dezember 2015 veröffentlichte die Europäische Bankaufsichtsbehörde (*European Banking Authority – EBA*) ihren Bericht, in dem sie die Einführung der NSFR in der EU mit dem Ziel der Gewährleistung stabiler Finanzierungsstrukturen empfiehlt und ihre Bewertung der Auswirkungen sowie ihre vorgeschlagene Kalibrierung darlegt. Diesen Bericht der EBA wird die Kommission im Rahmen ihres bis Ende 2016 erfolgenden Legislativvorschlags berücksichtigen, mit dem Ziel, gemäß den Basel-Vorschriften die Umsetzung der NSFR im Jahr 2018 einzuhalten.

Das CRD IV-Paket führt auch eine neue Verschuldungsquote ein, mit dem Ziel, die Höhe der Verschuldungsquote, die ein Institut auf sich nehmen kann, zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte eines Instituts mit dessen Kapital im Einklang stehen.

Die delegierte Verordnung in Bezug auf die Verschuldungsquote wurde im Januar 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Institute sind verpflichtet, ihre Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 offenzulegen. Dennoch ist eine vollständige Umsetzung und europäische Harmonisierung, nach der Prüfung der Europäischen Kommission im Jahr 2016, nicht vor dem 1. Januar 2018 zu erwarten. Das CRD IV-Paket enthält spezifische Mandate für die EBA Entwürfe für Regulierungs- oder technische Durchführungsstandards sowie Richtlinien und Berichte zur Liquiditätsverschuldungsquote und Mindestliquiditätsquote zu entwickeln, um die regulatorische Harmonisierung in Europa durch ein einheitliches Regelwerk zu verbessern.

Künftige regulatorische Änderungen

Zusätzlich zu den wesentlichen Änderungen zu Kapital- und Liquiditätsanforderungen, die durch das Basel III- und das CRD IV-Paket eingeführt wurden, gibt es mehrere andere Initiativen, die sich in unterschiedlichen Phasen der Finalisierung befinden, und die mittelfristig weiteren regulatorischen Druck darstellen und die zukünftige regulatorische Ausrichtung der EU beeinflussen werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem eine überarbeitete EU-Richtlinie und EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, die am 2. Juli 2014 in Kraft getreten sind und vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen ab Januar 2017 auf der Ebene der Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Der BCBS hat auch einige Änderungsvorschläge zu den aktuell geltenden Regeln für Verbriefungen veröffentlicht, die demnächst angenommen und umgesetzt werden könnten.

Eine der wichtigsten vorgesehenen Änderungen des globalen Regulierungsrahmens besteht darin, dass G-SIBs eine Mindesttotalverlustabsorptionsfähigkeit (**TLAC**) vorhalten müssen. Im November 2014 hat das FSB ein Konsultationspapier mit seinen Vorschlägen bezüglich der TLAC veröffentlicht, die auf dem Gipfel der Gruppe der Zwanzig (G20) in Brisbane im November 2014 gebilligt wurden. Das FSB strebt an, dass die G20 bis November 2015 einen finalen Standard verabschieden, der frühestens ab 2019 anzuwenden ist.

Bei Umsetzung der Vorschläge des FSB wären alle G-SIBs verpflichtet, zusätzlich zu den Kapitalpuffern gemäß dem CRD IV-Paket und den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen zu dessen Durchführung eine Mindest-Säule-1-TLAC in Höhe von 16 % bis 20 % ihrer risikogewichteten Aktiva (die **RWA**) und mindestens das Doppelte ihrer Verschuldungsquote nach Basel III vorzuhalten. Zu den TLAC-fähigen Verbindlichkeiten gehören Kapitalinstrumente und Instrumente, die bestimmten "ausgeschlossenen Verbindlichkeiten" (einschließlich versicherter Einlagen und Verbindlichkeiten, die nicht von den entsprechenden Behörden abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können) vertraglich, gesetzlich oder strukturell so nachgeordnet sind, dass sie nicht mit wesentlichen Risiken im Hinblick auf Ausgleichsansprüche oder erfolgreiche rechtliche Schritte verbunden sind. Es ist durchaus möglich, dass die Auswirkungen auf die G-SIBs vor 2019 spürbar sein werden, da die Märkte eine frühere Einhaltung verlangen und die Banken gezwungen sein werden, ihre Finanzierungsstruktur vorab anzupassen.

Gemäß der zuletzt aktualisierten FSB-Liste der G-SIBs, die im November 2014 veröffentlicht wurde (und jährlich zu aktualisieren ist), ist die UniCredit Gruppe eine G-SIB in Stufe 1 (Bucket 1) und wird daher voraussichtlich den TLAC-Anforderungen unterliegen, sobald und soweit die FSB-Vorschläge finalisiert und in geltendes Recht umgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die UniCredit Gruppe zu diesem Zeitpunkt noch auf der Liste der G-SIBs steht.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass der BCBS ein überaus bedeutendes Vorhaben hinsichtlich der Variabilität der RWA in Angriff genommen hat. Dazu gehören die grundlegende Überarbeitung des Handelsbuchs, überarbeitete standardisierte Ansätze (Kreditrisiko, Marktrisiko, operatives Risiko) und ein Konsultationspapier über eine Untergrenze für Kapitalanforderungen. Das Hauptziel des BCBS besteht darin, das Ausmaß ungerechtfertigter RWA-Varianz zu begrenzen. Es wird erwartet, dass der neue Regulierungsrahmen für sämtliche relevanten Arbeitsabläufe bis Ende 2015 finalisiert wird. Der neue Aufbau wird aufgrund der Einführung einer Untergrenze für Kapitalanforderungen, die nach dem neuen Regulierungsrahmen auf der Grundlage des überarbeiteten standardisierten Ansatzes

berechnet wird, umwälzende Auswirkungen auf die Risikomodellierung haben: direkte Auswirkungen auf die mittels standardisierter Ansätze bewerteten Risiken, aber auch indirekte Auswirkungen auf die mittels eines auf internen Ratings basierenden Ansatzes (**IRB-Ansatz**) bewerteten RWA.

Weiterhin beabsichtigt die Europäische Kommission, wie im vorstehenden Abschnitt erwähnt, das Net Stable Funding Ratio mit dem Ziel der Einführung zum 1. Januar 2018 zu entwickeln.

Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus der EZB

Im Oktober 2013 hat der Rat der Europäischen Union Regelungen zur Schaffung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (der **Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus der EZB** oder **SSM**) für alle Banken im Euroraum erlassen, die der EZB, zusammen mit den zuständigen nationalen Behörden der Staaten in der Bankenunion, ab November 2014 die direkte Aufsichtsverantwortung über "systemrelevante Banken" in der Eurozone sowie über deren Tochtergesellschaften in teilnehmenden Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Euroraums ist, übertragen wird. Die SSM-Rahmenverordnung (ECB/2014/17), die die praktischen Modalitäten des SSM festlegt, wurde im April 2014 veröffentlicht und tritt im Mai 2014 in Kraft. Zu den direkt von der EZB überwachten Banken gehört unter anderem jede Bank, die (i) Vermögenswerte von mehr als 30 Mrd. € besitzt, (ii) Vermögenswerte besitzt, die mindestens 20 % des Bruttoinlandsprodukts ihres Heimatlandes ausmachen oder (iii) bei der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus direkte öffentliche Finanzhilfen beantragt oder von diesen erhalten hat.

Die EZB ist darüber hinaus alleinverantwortlich für zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kreditinstitute; dies umfasst unter anderem die Befugnis, (i) allen Kreditinstituten in der Eurozone die Zulassung zu erteilen und zu entziehen, (ii) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Banken zu bewerten, (iii) die Erfüllung aller in allgemeinen EU-Regelungen für Banken festgelegten Aufsichtsanforderungen sicherzustellen, (iv) erforderlichenfalls höhere Aufsichtsanforderungen an bestimmte Banken zu stellen, um in dem durch das EU-Recht vorgegebenen Rahmen die Finanzstabilität zu gewährleisten, (v) die Einhaltung solider Corporate-Governance-Praktiken und interner Kontrollen zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sicherzustellen und (vi) in Abstimmung mit den entsprechenden Abwicklungsbehörden frühzeitig einzuschreiten, wenn die Existenzfähigkeit einer Bank bedroht ist. Die EZB wird auch das Recht haben, finanzielle Sanktionen zu verhängen.

Neben der Unterstützung der EZB bei der laufenden Beaufsichtigung werden die zuständigen nationalen Behörden weiterhin für aufsichtsrechtliche Belange verantwortlich sein, die nicht an die EZB übertragen wurden, wie z. B. Verbraucherschutz, Geldwäsche, Zahlungsdienste und Zweigniederlassungen von Drittlandsbanken. Um die Kohärenz und Effizienz der Aufsichtspraktiken in der Eurozone zu fördern, entwickelt die EBA ein einheitliches Aufsichtshandbuch für die EU-Mitgliedsstaaten (das **einheitliche Aufsichtshandbuch der EBA**).

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen, die als ausfallgefährdet angesehen werden. Die Umsetzung der Richtlinie oder das Ergreifen einer darin enthaltenen Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU) (die **Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie** oder **BRRD**) in Kraft. Die BRRD wurde entwickelt, um Behörden ein zuverlässiges Instrumentarium an die Hand zu geben, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, sodass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.

Die BRRD enthält folgende vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse, die allein oder in Kombination verwendet werden können, wenn die entsprechende Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass (a) ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines

angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann und (c) eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist: (i) Unternehmensveräußerung – diese ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, den Verkauf des Unternehmens oder des gesamten oder eines Teils seines Geschäfts zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen; (ii) Brückeninstitut – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, die gesamte Geschäftstätigkeit eines Instituts oder einen Teil davon auf ein "Brückeninstitut" (eine für diesen Zweck gegründete Gesellschaft, die ganz oder teilweise unter öffentlicher Kontrolle steht) zu übertragen; (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, wertgeminderte oder problematische Vermögenswerte auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung gegründete öffentliche Zweckgesellschaften zu übertragen, die diese dann mit dem Ziel verwalten, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (dies kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument zur Anwendung kommen) und (iv) Bail-In-Instrument – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, bestimmte Forderungen unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und bestimmte unbesicherte Schulden (einschließlich Schuldverschreibungen) in Anteile oder andere Eigentumstitel (d. h. Anteile, andere Instrumente zur Übertragung von Eigentumsrechten, Instrumente, die in Anteile oder Eigentumstitel umgewandelt werden können oder ein Recht auf den Erwerb von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln begründen, und Instrumente, die einen Rechtsanspruch auf Anteile oder andere Eigentumstitel verbriefen) umzuwandeln (das **allgemeine Bail-In Instrument**), die auch von einer späteren Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments betroffen sein könnte.

Die BRRD ermöglicht es einem Mitgliedsstaat nach bestmöglicher Prüfung und Ausnutzung der oben genannten Abwicklungsinstrumente (einschließlich des allgemeinen Bail-In Instruments) unter Beibehaltung der finanziellen Stabilität als letztes Mittel auch, soweit wie möglich eine außerordentliche öffentliche Finanzhilfe durch zusätzliche Finanzstabilisierungsinstrumente zu gewähren. Diese umfassen auch die Instrumente der staatlichen Eigenkapitalunterstützung und der vorübergehenden staatlichen Übernahme. Jede dieser außerordentlichen Finanzhilfen muss entsprechend den Lastenverteilungserfordernissen gemäß dem EU-Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen und der BRRD gewährt werden.

Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn die Vermögenswerte des Instituts geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn das Institut nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn das Institut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (unter Ausnahme bestimmter Umstände).

Neben dem allgemeinen Bail-In Instrument sieht die BRRD für die Abwicklungsbehörde die zusätzliche Befugnis vor, Instrumente wie nachrangige Schuldverschreibungen dauerhaft herabzuschreiben oder sie zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit des Instituts und vor Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen in Eigenkapital umzuwandeln (**Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit**). Alle an die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen ausgegebenen Anteile können bei einer solchen Umwandlung in Eigenkapital auch Gegenstand der Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments sein.

Für die Zwecke der Anwendung der Maßnahme der Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit wird unter der BRRD der Zeitpunkt verstanden, zu dem die relevante Behörde bestimmt, dass das Institut die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt (ohne dass bislang eine Abwicklungsmaßnahme durchgeführt worden ist) oder dass das Institut ohne Herabschreibung oder Umwandlung dieser Kapitalinstrumente (wie nachrangige Schuldverschreibungen) nicht mehr existenzfähig wäre, oder außerordentliche öffentliche Unterstützung gewährt werden muss und die zuständige Behörde feststellt, dass ohne eine solche Unterstützung das Institut nicht mehr existenzfähig wäre.

Die BRRD sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die "Krisenmanagement"-Maßnahmen ab dem 1. Januar 2015 anwenden, mit Ausnahme des allgemeinen Bail-In-Instruments, dass ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden ist. Im Zusammenhang mit diesen Abwicklungsinstrumenten verfügen die Abwicklungsbehörden über die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den

aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen, außer im Fall von besicherten Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 44 Absatz 2 der BRRD.

In Italien wurde die BRRD durch die Verabschiedung zweier Gesetzesdekrete, nämlich der Gesetzesdekrete Nr. 180/2015 und 181/2015 (zusammen die "**BRRD-Dekrete**"), die beide im italienischen Amtsblatt (*Gazzetta Ufficiale*) vom 16. November 2015 veröffentlicht wurden, in nationales Recht umgesetzt. Bei Gesetzesdekret Nr. 180/2015 handelt es sich um ein eigenständiges Gesetzesdekret zur Umsetzung der Bestimmungen der BRRD zu Abwicklungsmaßnahmen, während Gesetzesdekret Nr. 181/2015 das bestehende Bankengesetz (Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993, in der jeweils gültigen Fassung) ergänzt und vorwiegend Sanierungspläne, ein frühzeitiges Eingreifen und Änderungen der Rangordnung der Gläubiger regelt.

Die BRRD-Dekrete traten mit ihrer Veröffentlichung im italienischen Amtsblatt (d. h. am 16. November 2015) in Kraft, mit der Ausnahme, dass: (i) das Bail-In-Instrument ab dem 1. Januar 2016 anwendbar ist und (ii) eine "Einlegerbegünstigung", die in Bezug auf Einlagen, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt sind, und überschüssige Einlagen (*excess deposits*) von natürlichen Personen und KMU gewährt wurde, ab dem 1. Januar 2019 gilt.

Darüber hinaus sieht die BRRD ausdrücklich vor, dass gleichrangige Verbindlichkeiten ungleich behandelt werden können, da (i) gemäß Artikel 44 Absatz 2 der BRRD bestimmte Verbindlichkeiten von der Anwendbarkeit des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen sind und (ii) Artikel 44 Absatz 3 der BRRD vorsieht, dass die Abwicklungsbehörde bestimmte weitere Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des allgemeinen Bail-In-Instruments herausnehmen kann. Entsprechend unterliegen Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einer Serie bei Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments möglicherweise einer Abschreibung/Umwandlung, während andere Serien erstrangiger Schuldverschreibungen bzw. nachrangiger Schuldverschreibungen (bzw. jeweils andere gleichrangige Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise von dieser Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen sind. Darüber hinaus sieht Artikel 75 der BRRD ungeachtet der in der BRRD vorgesehenen Schutzvorkehrung in Bezug auf Anteilseigner und Gläubiger bei Anwendung von Abwicklungsinstrumenten vor, dass diese Schutzvorkehrung auf Fälle beschränkt ist, in denen Anteilseignern bzw. Gläubigern infolge der Anwendung des Bail-In-Instruments größere Verluste entstanden sind, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären. Somit ist es nicht nur möglich, dass in Fällen, in denen erstrangige Schuldverschreibungen oder nachrangige Schuldverschreibungen bei Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments ganz oder teilweise abgeschrieben/oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt wurden, die Forderungen anderer Gläubiger in Bezug auf nachrangige oder gleichrangige Verbindlichkeiten möglicherweise von der Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen wurden, und die Gläubiger dieser Forderungen daher vorteilhafter behandelt werden als Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen oder nachrangigen Schuldverschreibungen, sondern auch dass die oben beschriebene Schutzvorkehrung nicht zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung (oder besseren Behandlung) im Vergleich zu den Gläubigern dieser ganz oder teilweise ausgeschlossenen Forderungen angewendet wird, da mit dieser Schutzvorkehrung nicht dieser möglichen Ungleichbehandlung begegnet, sondern eher gewährleistet werden soll, dass Anteilseignern bzw. Gläubigern infolge der Anwendung des Bail-In-Instruments (oder eines anderen Abwicklungsinstruments) größere Verluste entstehen, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären.

Auch ist es im Hinblick auf erstrangige Schuldverschreibungen gemäß Artikel 108 der BRRD erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ihr jeweiliges nationales Insolvenzrecht dahingehend ändern, dass der Teil der Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die im Rahmen von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU festgelegte Deckungssumme überschreitet, in regulären Insolvenzverfahren einen Rang hat, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern wie beispielsweise Inhabern von erstrangigen Schuldverschreibungen. Darüber hinaus ist es gemäß der BRRD den Mitgliedstaaten, einschließlich

Italien, auch möglich, ihr nationales Insolvenzrecht so abzuändern, dass es weitere Arten von Gläubigern vorsieht, die im Insolvenzfall einen Rang haben, welcher höher ist als der von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern. Gesetzesdekret Nr. 181/2015 enthält eine Änderung der bail-in-bezogenen Rangordnung der Gläubiger im Falle einer Zulassung italienischer Banken und Wertpapierfirmen zur Abwicklung und sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2019 alle Einlagen außer den durch ein Einlagensicherungssystem gesicherten Einlagen und überschüssigen Einlagen von natürlichen Personen und KMU von einer Begünstigung in Bezug auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten profitieren, wenngleich mit einer Nachrangigkeit gegenüber dem Teil von Einlagen von natürlichen Personen/KMU, der die im Rahmen von Einlagensicherungssystemen festgelegte Deckungssumme überschreitet. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2019 Verbindlichkeiten in Form von hohen Firmenkunden- und Interbanken-Einlagen, die im Rahmen der derzeit in Italien anwendbaren Insolvenzvorschriften gleichrangig zu erstrangigen Schuldverschreibungen sind, in regulären Insolvenzverfahren gegenüber erstrangigen Schuldverschreibungen vorrangig sein werden, und somit dass bei einer Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments die Forderungen dieser Gläubiger erst nach erstrangigen Schuldverschreibungen abgeschrieben/in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden. Daher würde die (oben beschriebene) in Artikel 75 der BRRD vorgesehene Schutzvorkehrung keinen Schutz bieten, da, wie oben bereits angemerkt, durch Artikel 75 der BRRD nur ein Ausgleich für Gläubigern entstandene Verluste erreicht werden soll, welche größer als die Verluste sind, die bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären. Im Rahmen von Gesetzesdekret Nr. 181/2015 wurde auch die Ausübung der gesetzlichen Aufrechnungsrechte, die normalerweise im Rahmen des italienischen Insolvenzrechts bestehen, stark eingeschränkt, wodurch faktisch eine Aufrechnung durch einen Gläubiger bei Nichtvorliegen einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung verboten ist. Da jeder Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen oder nachrangigen Schuldverschreibungen ausdrücklich auf Rechte auf Aufrechnung, Gegenforderungen, Nachlässe und ähnliche Rechtsbehelfe, die ihm ansonsten gemäß dem Recht einer Rechtsordnung zustünden, verzichtet haben wird, ist klar, dass das gesetzliche Aufrechnungsrecht gemäß italienischem Insolvenzrecht ebenfalls keine Anwendung finden wird.

Die in der BRRD genannten Befugnisse werden sich auf die Art und Weise, wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geführt werden, sowie, unter gewissen Umständen, auf die Rechte der Gläubiger auswirken. Sobald die BRRD umgesetzt ist, könnten Inhaber von erstrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen von einer Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente durch eine Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments und, im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einer Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit betroffen sein, was dazu führen kann, dass solche Inhaber ihre Investition teilweise oder vollständig verlieren. Die Ausübung einer Befugnis unter der BRRD oder ein Vorschlag zur Ausübung einer solchen könnte daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Anleihegläubiger, den Preis oder den Wert ihrer Investition in eine Schuldverschreibung und / oder die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin bzw. der Garantin haben, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen bzw. ihre Garantie zu erfüllen.

Ab 2016 (bzw., falls früher, dem Tag der Umsetzung der BRRD in nationales Recht), müssen europäische Banken auch Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities*, die **MREL**) einhalten. Die BRRD sieht keinen absoluten Mindestbetrag vor, sondern weist die Zuständigkeit für die Festlegung eines Mindestbetrags für jede Bank den nationalen Abwicklungsbehörden (bei Banken, die nicht Teil der Bankenunion sind) bzw., bei Banken, die Teil der Bankenunion sind, dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board*; der **SRB**) zu. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (die **EBA**) berät derzeit über technische Regulierungsstandards (*Regulatory Technical Standards*; die **RTS**), mit denen die Methode zur Berechnung der MREL durch die Abwicklungsbehörden/den SRB weiter festgelegt werden soll. Aus dem Konsultationspapier der EBA geht hervor, dass die MREL-Anforderungen für G-SIB in einer Weise umgesetzt werden können, die mit den internationalen Rahmenbestimmungen "übereinstimmt", und das Papier sieht eine mögliche Anhebung der erforderlichen MREL im Laufe der Zeit vor, um eine angemessene Überleitung zur Einhaltung der Erfordernisse im Hinblick auf die Totalverlustabsorptionsfähigkeit zu gewährleisten, die nach derzeitiger Planung ab Januar 2019 gelten sollen.

Ab 2016 unterliegt die UniCredit Gruppe den Bestimmungen der Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus

Im August 2014 trat die Verordnung zur Einsetzung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (die **SRM-Verordnung**) in Kraft. Der SRM wird voraussichtlich zum 1. Januar 2016 einsatzbereit sein. Dennoch sind bereits zum 1. Januar 2015 bestimmte Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen hinsichtlich vorbereitender Abwicklungsfunktionen, Pläne und Bestimmungen in Bezug auf die Kooperation des einheitlichen Abwicklungsgremiums (der **Rat**), in Kraft getreten.

Die SRM-Verordnung, die den SSM (wie oben definiert) ergänzt, wird für alle Banken unter der Aufsicht des SSM gelten. Er wird hauptsächlich aus dem Rat und einem einheitlichen Abwicklungsfonds (der **Fonds**) bestehen.

Rund um den Rat wird ein zentraler Entscheidungsprozess aufgesetzt werden, der die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union – der auch die Möglichkeit haben wird gegen Entscheidungen des Rates Einwände zu erheben – sowie die EZB und die nationalen Abwicklungsbehörden einbeziehen wird.

Der Fonds, der die Entscheidungen der SRM-Verordnung, die hauptsächlich vom Rat getroffen werden, deckt, wird während einer Übergangsfrist von acht Jahren in nationale Abteilungen unterteilt, so wie es eine zwischenstaatliche Vereinbarung festlegt. Die Banken werden im Jahr 2015 damit beginnen, Beiträge in nationale Abwicklungsfonds, die ab dem Jahr 2016 schrittweise in den Fonds überführt werden, einzuzahlen (und werden zusätzlich zu den Beiträgen zu den nationalen Einlagensicherungssystemen sein).

Dieser Rahmen stellt sicher, dass es statt nationaler Abwicklungsbehörden, eine Behörde geben wird - also den Rat - die alle relevanten Entscheidungen für die Banken, die der Aufsicht des SSM unterliegen und Teil des Bankenunion sind, treffen wird.

Es gibt noch andere Vorteile, die sich aus der SRM-Verordnung ergeben. Solche Vorteile sollen dazu dienen: (a) Konflikte zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaaten im Zusammenhang mit einer Abwicklung zu lösen und (b) Wettbewerbsvorteile der Banken der Bankenunion gegenüber Banken außerhalb der Bankenunion, aufgrund der Verfügbarkeit eines größeren Abwicklungsfonds, zu schaffen.

Die UniCredit Group könnte einer vorgeschlagenen EU-Verordnung über die obligatorische Trennung bestimmter Bankgeschäfte unterfallen

Am 29. Januar 2014 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine neue Verordnung angenommen, die der am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen der Hochrangigen Sachverständigengruppe (die **Liikanen-Gruppe**) zur zwingenden Trennung bestimmter Bankgeschäfte folgt. Die vorgeschlagene Verordnung enthält neue Regeln, die den größten und komplexesten Banken die Ausübung der Tätigkeit des Eigenhandels untersagen würde. Die neuen Regeln würde zudem den Aufsichtsbehörden die Befugnis erteilen, von diesen Banken zu verlangen, bestimmte Handelsaktivitäten von ihren Einlagengeschäft zu trennen, wenn die Ausübung dieser Tätigkeiten die Finanzstabilität gefährdet. Neben diesem Vorschlag hat die Kommission begleitende Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz bestimmter Transaktionen im Schattenbankensektor angenommen.

Die vorgeschlagene Verordnung wird auf europäische Banken Anwendung finden, die als G-SIB (wie vorstehend definiert), einschließlich UniCredit, bestimmt werden, oder die die folgenden Schwellenwerte für drei aufeinander folgende Jahre überschreiten: a) die Bilanzsumme ist gleich oder größer als 30 Mrd. €, b) die Gesamthandelsaktiva und Verbindlichkeiten sind gleich oder größer als 70 Mrd. € bzw. 10 Prozent ihres Gesamtvermögens. Banken, die eine der oben genannten Bedingungen erfüllen, wird automatisch die Ausübung von Eigenhandelsaktivitäten, die eng als Tätigkeiten definiert werden, bei denen das Eigenkapital oder das Fremdkapital einer Bank verwendet wird, um in Transaktionen jedweder Art Finanzinstrumente oder Handelswaren zu kaufen, verkaufen oder anderweitig zu erwerben oder zur Verfügung zu stellen, ausschließlich um für eigene Rechnung einen Gewinn zu erzielen und ohne Verbindung zu einer tatsächlichen oder erwarteten

Kundenaktivität oder um Risiken der Gesellschaft durch tatsächliche oder erwartete Kundenaktivitäten abzusichern. Zusätzlich wird solchen Banken auch die Investition in oder das Halten von Hedge-Fonds, oder in Unternehmen, die Eigenhandel betreiben oder Hedge-Fonds betreuen, verboten werden. Andere Handels- und Investmentbankingaktivitäten – einschließlich Market Making, die Kreditvergabe an Venture Capital- und Private Equity-Fonds, das Investment und Sponsoring von komplexen Verbriefungen, der Verkauf und Handel von Derivaten – unterliegen (vorbehaltlich dem Ermessen der für die Bank zuständige Behörde) nicht dem Verbot. Dennoch können sie getrennt werden, falls diese Aktivitäten als Gefährdung für die finanzielle Stabilität erachtet werden.

Das Eigenhandelsverbot würde zum 1. Januar 2017 in Kraft treten und die wirksame Trennung von anderen Handelsaktivitäten würde ab dem 1. Juli 2018 gelten.

Sollte eine zwingende Trennung vorgeschrieben werden, sind zusätzliche Kosten auf Gruppenebene in Form von höheren Finanzierungskosten, zusätzlichen Kapitalanforderungen und Betriebskosten infolge der Trennung und entfallenden Diversifizierungsvorteilen nicht ausgeschlossen. Aufgrund einer relativ begrenzten Handelsaktivität könnten italienische Banken bestraft und im Vergleich zu ihren globalen und europäischen Hauptkonkurrenten (z. B. französische und deutsche Bankinstitute) relativ benachteiligt werden. Im Ergebnis könnte der Vorschlag zur Schaffung eines Oligopols führen, in dem nur die größten Spieler in der Lage sein werden, die Trennung der Handelsaktivitäten und die Kosten, die anfallen werden, zu tragen. Der tatsächliche Umfang der Auswirkungen auf den europäischen Bankensektor wird jedoch von mehreren Elementen des derzeit auf EU-Ebene heftig diskutierten Vorschlags abhängen. Zusätzlich wird die Komplexität noch dadurch gesteigert, dass das Risiko unterschiedlicher Ansätze innerhalb Europas bei dieser Frage besteht, wodurch Unsicherheit geschaffen wird.

Die UniCredit Gruppe kann durch eine vorgeschlagene EU-Finanztransaktionssteuer beeinträchtigt werden

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zu einer neuen Finanztransaktionssteuer (die **FTS**) veröffentlicht. Der Vorschlag folgt auf die Genehmigung des Rats zur Einführung der FTS in Form einer verstärkten Zusammenarbeit, d. h. einer auf elf Länder – darunter Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich – begrenzten Einführung. Obwohl die Einführung ursprünglich für den 1. Januar 2014 geplant war, hat sich der Prozess verzögert.

Wenn sie angenommen wird, könnten die Folgen der FTS in ihrer derzeit geplanten Form für die Realwirtschaft – insbesondere für Kapitalgesellschaften – schwerwiegend sein, da zahlreiche Finanztransaktionen im Auftrag von Unternehmen durchgeführt werden, die die zusätzlichen Kosten für die Steuer tragen müssten. Beispielsweise würden durch eine Transaktionssteuer die Kosten für den Kauf und Verkauf von Unternehmensanleihen und Aktien steigen – in einer Zeit, in der weitgehende Einstimmigkeit darüber herrscht, dass der Zugang von Unternehmen zu den Kapitalmärkten gefördert werden muss.

Zudem bereitet es der UniCredit Gruppe Sorge, dass in dem Vorschlag der Kommission keine Befreiung für die Übertragung von Finanzinstrumenten innerhalb einer Unternehmensgruppe vorgesehen ist. Somit würde für den Fall, dass ein Finanzinstrument nicht für einen Kunden gekauft, sondern lediglich innerhalb einer Bankengruppe verschoben wird, jede Transaktion der Besteuerung unterliegen. Zudem steht die Aufnahme von Derivaten und Repo-/Wertpapierleihegeschäften in die Besteuerung gemäß des Vorschlags der Kommission im Widerspruch zur Effizienz der Finanzmärkte.

Allerdings finden noch Verhandlungen bezüglich des Kommissionsvorschlags unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten statt und der Geltungsbereich einer etwaigen FTS ist daher noch unklar. Weitere EU Mitgliedstaaten könnten sich zu einer Teilnahme entschliessen.

Die UniCredit Gruppe kann durch neue Rechnungslegungsstandards und aufsichtsrechtliche Vorschriften beeinträchtigt werden

Nach dem Inkrafttreten und der anschließenden Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards und/oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften und/oder der Änderung bestehender Standards und

Vorschriften ist die UniCredit Gruppe möglicherweise gezwungen, die bilanzielle und regulatorische Behandlung bestimmter ausstehender Forderungen und Verbindlichkeiten (z. B. latente Steuern) und Transaktionen (und der dazugehörigen Erträge und Aufwendungen) zu überarbeiten. Dies könnte sich möglicherweise, auch erheblich, nachteilig auf die in dem Finanzplan enthaltenen Schätzungen für künftige Jahre auswirken und eine Neuausweisung zuvor veröffentlichter Finanzdaten erforderlich machen.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass für 2018 eine bedeutende Änderung durch das Inkrafttreten des IFRS 9 erwartet wird:

- Der IFRS 9 wurde am 24 Juli 2014 veröffentlicht. Dieser Standard wird IAS 39 ablösen und bringt wesentliche Veränderungen bei der Klassifizierung, Bewertung, Wertberichtigung und Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Instrumente, einschließlich Finanzinstrumente, mit sich. Das International Accounting Standards Board (**IASB**) hat entschieden, dass das verbindliche Einführungsdatum des IFRS 9 der 1. Januar 2018 sein wird, nach der Freigabe durch die Europäische Union.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass:

Die Europäische Union hat die folgenden Rechnungslegungsstandards und –interpretationen, die ab den für 2015 zu erstellenden Abschlüssen anzuwenden sind, freigegeben:

- Jährliche Verbesserungen an IFRSs Zyklus 2011 – 2013 (Verordnung (EU) 1361/2014);
- Jährliche Verbesserungen an IFRSs Zyklus 2010 – 2012 (Verordnung (EU) 2015/28);
- Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge (Änderungen am IAS 19) (Verordnung (EU) 2015/29).

Am 31. Dezember 2014 hat das IASB zudem die folgenden Standards, Änderungen, Interpretationen oder Überarbeitungen, die noch nicht von der Europäischen Union freigegeben wurden, veröffentlicht:

- IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten (veröffentlicht im Januar 2014);
- IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden (veröffentlicht im Mai 2014);
- Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28: Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme (veröffentlicht im Dezember 2014);
- Änderungen an IAS 1: Angabeninitiative (veröffentlicht im Dezember 2014);
- Jährliche Verbesserungen an IFRSs Zyklus 2012 – 2014 (veröffentlicht im September 2014);
- Änderungen an IFRS 10 und IAS 28: Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture (veröffentlicht im September 2014);
- Änderungen an IAS 27: Anwendung der Equity-Methode in separaten Abschlüssen (veröffentlicht im August 2014);
- Änderungen an IAS 16 und IAS 41: Landwirtschaft: Fruchttragende Pflanzen (veröffentlicht im Juni 2014);
- Änderungen an IAS 16 und IAS 38: Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden (veröffentlicht im Mai 2014);

-
- Änderungen an IFRS 11: Bilanzierung von Erwerben von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit (veröffentlicht im Mai 2014).

Die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe ist mit operationellen und IT-Risiken verbunden

Die Aktivitäten der UniCredit Gruppe sind komplex und an verschiedenen Orten angesiedelt. Dies erfordert die Fähigkeit einer effizienten und korrekten Abwicklung einer großen Zahl von Transaktionen bei gleichzeitiger Einhaltung der in den Ländern geltenden Gesetze und Vorschriften, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist. Die UniCredit Gruppe ist operationellen Risiken und Verlusten ausgesetzt, die sich unter anderem aus internen und externen Betrugshandlungen, unzulässigen Aktivitäten an den Kapitalmärkten, unzureichenden oder fehlerhaften Systemen und Kontrollen, dem Versagen von Telekommunikationsgeräten und anderen Geräten, dem Ausfall von Datensicherheitssystemen, Fehlern, Versäumnissen oder Verzögerungen vonseiten der Mitarbeiter – auch in Bezug auf angebotene Produkte und Dienstleistungen –, ungeeignete Strategien und Verfahren der UniCredit Gruppe – auch in Bezug auf das Risikomanagement-, Kundenbeschwerden, Naturkatastrophen, Terroranschläge, Computerviren und Gesetzesverstößen ergeben können.

Zudem haben Übernahmen und eine organisatorische Restrukturierung in Italien, Deutschland, Österreich und Mittel- und Osteuropa zur Integration von Informationssystemen und Systemen der Innenrevision und Buchführung geführt, die teilweise stark von den vorhandenen Systemen der UniCredit Gruppe abwichen. Zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programme sind die Aktivitäten der UniCredit Gruppe im Geschäftsbankenbereich in Italien, Deutschland und Österreich in die EuroSIG-Plattform integriert.

Obwohl die UniCredit Gruppe aktiv Verfahren zur Eindämmung und Reduzierung operationeller und ähnlicher nachteiliger Risiken einsetzt, könnte der Eintritt bestimmter unvorhersehbarer Ereignisse, die vollständig oder teilweise außerhalb des Machtbereichs der UniCredit Gruppe liegen, ihre Wirksamkeit erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass die UniCredit Gruppe in Zukunft aufgrund von Mängeln oder Versagen der oben genannten Verfahren nicht erheblichen materiellen Schaden erleidet. Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen.

Intensiver Wettbewerb, insbesondere im italienischen Markt, in dem die UniCredit Gruppe einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte abwickelt, könnten die Ertrags- und Finanzlage der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen.

UniCredit und die Unternehmen der UniCredit Gruppe sind Risiken ausgesetzt, die sich aus der Wettbewerbssituation in den Ländern ergeben, in denen sie tätig sind, insbesondere in Italien, Deutschland, Österreich, Polen und den MOE-Ländern.

Die UniCredit Gruppe ist hauptsächlich im italienischen Markt aktiv. Zum 31. Dezember 2014 stammen 42,9 % der Direktfinanzierung und 51,1 % der Umsatzerlöse der UniCredit Gruppe aus dem italienischen Markt.

Der internationale Banken- und Finanzdienstleistungssektor ist im Allgemeinen von einem sehr intensiven Wettbewerb geprägt. Der Wettbewerbsdruck könnte sich aufgrund von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, dem Verhalten von Wettbewerbern, der Verbrauchernachfrage, dem technischen Fortschritt, Aggregationsprozessen unter Beteiligung großer Konzerne (wie z. B. der UniCredit Gruppe), die immer größere wirtschaftliche Skaleneffekte notwendig machen, erhöhen. Auch der Eintritt neuer Wettbewerber und andere Faktoren, die nicht vollständig von der UniCredit Gruppe kontrolliert werden können, können zur Verschärfung des Wettbewerbs führen. Zusätzlich könnten sich die oben genannten Aggregationsprozesse verstärken, wenn die Instabilität an den Finanzmärkten andauert. Eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Situation könnte außerdem aufgrund eines erhöhten Preisdrucks und sinkender Geschäftsvolumina zu stärkerem Wettbewerbsdruck führen.

Sollte die UniCredit Gruppe nicht in der Lage sein, dem erhöhten Wettbewerbsdruck durch Maßnahmen wie etwa die Einführung innovativer und profitabler Produkte und Dienstleistungen entsprechend dem Kundenbedarf zu begegnen, könnte die UniCredit Gruppe in den verschiedenen Sektoren, in denen sie tätig ist, Marktanteile verlieren.

Zudem kann die UniCredit Gruppe aufgrund eines solchen Wettbewerbs das Geschäftsvolumen und die Profitabilität der Vergangenheit möglicherweise nicht mehr erreichen bzw. steigern, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der Gruppe auswirken würde.

Informationen über die Beteiligung an der Bank von Italien

Die UniCredit S.p.A. hält einen Anteil von 22,114 % am Stammkapital der Bank von Italien, der unter dem Bilanzposten 40 – Zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte angesetzt ist.

Gemäß dem Gesetz Nr. 5 vom 29. Januar 2014 führte die Bank von Italien eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 7,5 Mrd. (mithilfe bereits vorhandener Rücklagen) mittels Begebung neuer die bestehenden (und eingezogenen) Anteile ersetzenden Anteile durch. Infolge dieser Transaktion wurde der Unterschied zwischen dem beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz der neuen Anteile (EUR 1.659 Mio.) und dem Buchwert der ehemaligen eingezogenen Anteile (EUR 285 Mio.) im Jahr 2013 erfolgswirksam verbucht (Posten 100 – Kapitalgewinn aus zur Veräußerung gehaltenen finanziellen Vermögenswerten). Dies führte zu einem positiven Effekt von EUR 1.190 Mio. (nach Abzug von Steuern in Höhe von EUR 184 Mio.) für den Gewinn für das Jahr 2013.

Das *IFRS Interpretation Committee* hat diese bilanzielle Behandlung geprüft und kam zu dem Schluss, dass diese, aufgrund der außergewöhnlichen Umstände, die der Begebung zuzurechnen seien, nicht von allgemeiner Bedeutung sei und keiner technischen Beurteilung zu unterziehen sei, da sie zu keinerlei Unterschieden im Bilanzierungsansatz für die (auf Grundlage derselben Auslegung erstellten) Abschlüsse der beteiligten Unternehmen geführt hatte. Die Steuern wurden auf Grundlage des im Stabilitätsgesetz vom 27. Dezember 2013 festgesetzten 12-%-Steuersatzes bestimmt; die Transaktion hatte keinerlei Auswirkungen auf das regulatorische Kapital zum 31. Dezember 2013.

Das Gesetz Nr. 89/2014, das die Gesetzesverordnung Nr. 66 vom 24. April 2014 umsetzt, sieht eine Erhöhung des Steuersatzes vor, der auf den höheren Wert der neuen Anteile der Bank von Italien (von 12 % auf 26 %) anzuwenden ist und somit zu einer Kostenerhöhung in Höhe von EUR 215 Mio. führt, die unter dem Posten Steuern in der Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr 2014 verbucht ist.

Zur Vereinfachung einer gleichmäßigen Verteilung der Anteile an die Anteilseigner führten die neuen für die Bank von Italien geltenden Gesetze, die seit Dezember 2013 in Kraft sind, eine Grenze von 3 % für Beteiligungen am Eigenkapital der Bank von Italien ein und sehen keine Stimmrechte oder Gewinnanteilberechtigungen für Überhanganteile vor sowie einen Anpassungszeitraum (in dem etwaige überschüssige Anteile zu veräußern sind) von maximal 36 Monaten, während welchem die Überhanganteile zwar keine Stimmrechte besitzen, ihnen jedoch Gewinnanteilberechtigungen zugerechnet werden. Obwohl die Reform die Grundlage zur Beseitigung der bisherigen Situation der Immobilisierung schaffen, hat die Bank von Italien sich nach derzeitigem Stand nicht zum Rückkauf oder Erwerb der Überhanganteile verpflichtet und hat das operative Verfahren und die Bedingungen für den Rückkauf noch nicht festgelegt; zudem befinden sich sämtliche auf die Durchführung von Transaktionen gerichtete Initiativen noch in der anfänglichen Prüfphase.

Am 31. Dezember 2014 wurden die Beteiligungen an der Bank von Italien auf Grundlage eines fundamentalen dreistufigen Bewertungsverfahrens zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wodurch die Übereinstimmung des Buchwerts mit den Werten vom Vorjahr bestätigt wurde und sich somit keine Auswirkungen auf die Bewertung im Jahr 2014 ergeben. Die Bewertung, die auf einem langfristigen Dividenden-Discount-Modell basiert, das um einen zur Widerspiegelung des begrenzten Umlaufs der Anteile geeigneten Liquiditätsabschlag bereinigt wurde, berücksichtigt außerdem den Wert der Kapitalerhöhung, was wiederum das Ergebnis des im November 2013 von einem Gremium hochrangiger Experten im Namen der Bank von Italien durchgeführten Bewertungsverfahrens widerspiegelt.

Wie es bei allen auf Modellen und nicht beobachtbaren Variablen basierenden Bewertungen des beizulegenden Zeitwerts für nicht notierte Wertpapiere der Fall ist, besteht eine gewisse Ungewissheit und fachkundiges Urteilsvermögen ist erforderlich. Hinzu kommt in diesem speziellen Fall der in Rede stehenden Beteiligung, dass die Betrachtung wirksamer Veräußerungen der Anteile in den folgenden Monaten einen Ungewissheitsfaktor hinsichtlich der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts und dessen Werthaltigkeit in der nahen Zukunft darstellt.

Im Hinblick auf die regulatorische Behandlung im Jahr 2014 (Auswirkungen auf das regulatorische Kapital und Kapitalquoten)

- kommt dem Wert der in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Beteiligung eine Gewichtung von 100 % (gemäß Artikel 133 CRR "Gewichtung von Eigenkapitalinstrumenten") zu, und
- findet der Filter keine Anwendung auf die erfolgswirksame Neubewertung zum 31. Dezember 2013.

Risiken im Zusammenhang mit einem Scheitern der Umsetzung des Strategieplans

Am 11. November 2015 beschloss der Vorstand der UniCredit in einer Versammlung die Erstellung eines neuen Strategieplans, der sich auf fünf wesentliche Maßnahmen konzentriert:

- Beschleunigung der **Kostensenkungsmaßnahmen** hinsichtlich Personal- und sonstiger Verwaltungskosten sowie Verschlankeung der Unternehmenszentralen (*corporate centres*) mit dem Ziel einer Reduzierung der Belegschaft um 18.200 Vollzeitmitarbeiter bis 2018;
- **Ausstieg aus bzw. Umstrukturierung von sich schwach entwickelnden Geschäftsbereichen** wie beispielsweise dem Privatkundengeschäft in Österreich und dem Leasinggeschäft in Italien, zusätzlich zum Abbau des Non-Core-Bereichs;
- **Starker Fokus auf die neue digitale Agenda**, untermauert durch Investitionen in Höhe von EUR 1,2 Mrd. über den Zeitraum von 2016 bis 2018, wodurch die Multikanal-Umwandlung der Gruppe im Privat- und Firmenkundengeschäft beschleunigt und eine weitere Beendigung von Aktivitäten im traditionellen Bankgeschäft durchgeführt wird;
- **Entwicklung zu einer weniger komplexen und stärker integrierten Gruppe** durch Eliminierung der österreichischen Subholding-Gesellschaft mit direkter Beteiligungskontrolle über Tochtergesellschaften in ZOE durch die UniCredit Holding (bei gleichzeitigem Erhalt des Knowhows des Unternehmensbereichs Zentral- und Osteuropa) bis Ende 2016 sowie Stärkung zentraler Führungsfunktionen und Fokussierung auf geschäftliche Synergien zwischen globalen Plattformen (CIB) und dem Geschäftsbankennetz.
- **Profitieren von wachstumsstarken Unternehmen in der ZOE-Region, Asset Management und Asset Gathering** durch eine verstärkte Kapitalzuteilung in die ZOE-Region und eine Steigerung und Verlagerung des Ertragsstroms in Richtung wenig kapitalintensive Unternehmen.

Der Strategieplan basiert auf einer Reihe von Schätzungen und Prognosen im Zusammenhang mit dem Eintreten künftiger Ereignisse und Maßnahmen, die vom Management während des Zeithorizonts des Strategieplans durchgeführt werden müssen.

Die Hauptprognosen, auf denen der Strategieplan beruht, beinhalten auch solche, die vom makroökonomischen Umfeld abhängen, das vom Management nicht beeinflusst werden kann, und hypothetische Annahmen, die auf die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen bezogen sind oder zukünftige Ereignisse betreffen, die vom Management nur teilweise beeinflusst werden können.

Diese können auch gar nicht eintreten oder sich während des Zeithorizonts des Plans ändern. Aufgrund dieser Umstände ist es möglich, dass die tatsächlich erzielten Ergebnisse erheblich von den Prognosen abweichen, was sich erheblich auf die Aussichten der Gruppe auswirken kann.

Angesichts der Unsicherheit, die nicht nur die prognostizierten Daten, sondern auch die möglichen Auswirkungen der den Strategieplan betreffenden Maßnahmen und betrieblichen Entscheidungen des Managements der Gruppe kennzeichnet, werden die Anleger daran erinnert, dass sie ihre Anlageentscheidung nicht ausschließlich auf Grundlage dieser Daten treffen sollten.

Risiken im Hinblick auf den Werthaltigkeitstest des Firmenwerts (Goodwill-Impairment-Test)

Die Ergebnisse des Werthaltigkeitstests vom 31. Dezember 2014 bestätigen die Nachhaltigkeit des Firmenwerts und es besteht diesbezüglich daher keine Notwendigkeit einer Abschreibung in den konsolidierten Abschlüssen der UniCredit Gruppe.

Dieses Ergebnis ist vor allem das Resultat des neuen Budgets 2015 sowie des Strategieplans der Gruppe, die im Mai 2014 beschlossen wurden. Im Bezug auf das makroökonomische Umfeld hat sich das derzeitige Szenario entgegen der im Strategieplan gemachten Annahmen etwas verschlechtert. Dennoch bleiben die kurz- bis mittelfristigen Prognosen unverändert, da für den westeuropäischen Raum sowie für die Mehrzahl der Länder Zentral- und Osteuropas (außer Russland) eine stärkere Erholung erwartet wird. Darüber hinaus waren der Rückgang des Eigenkapitalkostensatzes und des Zeitwerts zukünftiger Zahlungsströme ein wichtiger Faktor für das Ergebnis des Werthaltigkeitstest des Firmenwerts.

Es muss auch betont werden, dass die Parameter und Informationen, die für die Überprüfung der Werthaltigkeit der Firmenwerte (insbesondere die erwarteten Zahlungsströme für die verschiedenen CGUs⁶ sowie die verwendeten Diskontsätze) verwendet wurden, maßgeblich von der gesamtwirtschaftlichen Situation und der Marktsituation beeinflusst werden, die unvorhersehbaren Änderungen unterworfen sein können. In den kommenden Berichtszeiträumen könnte daher der Effekt dieser Veränderungen und der Veränderungen bezüglich der Unternehmenstrategie zu einer Überprüfung der erwarteten Zahlungsströme der verschiedenen CGUs sowie der Annahmen bezüglich der wichtigsten finanziellen Maßnahmen (Diskontierungssätze, erwartete Wachstumsraten, harte Kernkapitalquote usw.), die sich wiederum auf die zukünftigen Resultate der Werthaltigkeitstest des Firmenwerts auswirken können.

Ratings

UniCredit wurde von der Fitch Italia S.p.A. (**Fitch**), von der Moody's Italia S.r.l. (**Moody's**) und von der Standard & Poor's Credit Market Services Italy S.r.l. (**Standard & Poor's**) bewertet, die jeweils einen Sitz in der Europäischen Union haben und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die **CRA-Verordnung**) registriert wurden; dies geht aus dem Verzeichnis der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen hervor, die nach Maßgabe der CRA-Verordnung auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht wird (weitere Informationen hierzu enthält die Website der ESMA).

Bei der Festlegung des Ratings der UniCredit berücksichtigen diese Ratingagenturen fortlaufend verschiedene Kennzahlen für die Kreditwürdigkeit der UniCredit, einschließlich (aber nicht ausschließlich) das Ergebnis der UniCredit Gruppe, die Profitabilität und ihre Fähigkeit, ihre konsolidierten Kapitalquoten innerhalb bestimmter Zielgrößen zu halten. Falls es UniCredit nicht gelingen sollte, eine dieser Kennzahlen oder eine Kombination aus mehreren dieser Kennzahlen zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, könnte dies eine Herabstufung des Ratings von UniCredit durch Fitch, Moody's oder Standard & Poor's nach sich ziehen.

Eine Herabstufung von UniCredit oder von anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe würde wahrscheinlich die Refinanzierungskosten der UniCredit Gruppe erhöhen und könnte außerdem ihren Zugang zu Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen beschränken, was wiederum erhebliche

⁶ CGUs (Cash Generating Units) sind Geschäftsbereiche in Bezug auf die Segmentberichterstattung (Segment Reporting) im Abschnitt "Integrative Note Section L" des UCG Consolidated Report at 31 December 2014.

negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben könnte.

Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten

Zum Datum dieses Prospekts sind die UniCredit S.p.A. und andere Unternehmen der UniCredit Gruppe an zahlreichen Gerichtsverfahren (die wirtschaftliche Streitigkeiten, streitige aufsichtsrechtliche Angelegenheiten und Ermittlungen umfassen) beteiligt. Ehemalige und aktuelle Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter können jeweils an zivil- und/oder strafrechtlichen Verfahren beteiligt sein, von deren Einzelheiten die UniCredit Gruppe rechtmäßig keine Kenntnis haben darf oder deren Einzelheiten sie nicht rechtmäßig weitergeben darf.

Darüber hinaus muss die Gruppe bei Fragen wie z. B. Interessenkonflikten, ethischen Fragen, geldwäscherechtlichen Vorschriften, US-amerikanischen oder internationalen Sanktionen, Kundenvermögen, Wettbewerbsrecht, Vorschriften über die Vertraulichkeit und Sicherheit von Informationen sowie sonstigen Fragen angemessen mit verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen umgehen. Wenn ihr dies tatsächlich oder angeblich nicht gelingt, kann dies zu zusätzlichen Rechtsstreitigkeiten und Ermittlungen führen (was in der Vergangenheit auch verschiedentlich der Fall war), mit der Folge, dass die Gruppe Schadensersatzansprüchen, aufsichtsrechtlichen Geldbußen, sonstigen Strafen und/oder Reputationsschäden ausgesetzt ist. Außerdem laufen in verschiedenen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, gegen eines oder mehrere Unternehmen der Gruppe Ermittlungen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden. Hierzu zählen unter anderem Ermittlungen, die sich auf bestimmte Aspekte bei Systemen und Kontrollen beziehen, sowie Fälle tatsächlicher und möglicher aufsichtsrechtlicher Verstöße durch die jeweiligen Unternehmen der Gruppe und/oder ihrer Kunden. In Anbetracht der Art der Geschäftstätigkeit und der Sanierung der Gruppe im Laufe der Zeit besteht das Risiko, dass Unternehmen der Gruppe von Klagen oder sonstigen Angelegenheiten betroffen sein bzw. in diese involviert werden, von denen anfänglich nur ein Unternehmen der Gruppe betroffen ist.

In vielen dieser Fälle besteht eine beträchtliche Unsicherheit im Hinblick auf den Ausgang der Verfahren und die Höhe möglicher Verluste. Es geht hierbei unter anderem um strafrechtliche Verfahren und um Verwaltungsverfahren, die durch die zuständigen Aufsichtsbehörden oder Strafverfolgungsbehörden angestrengt wurden, sowie um Klagen, bei denen der Kläger die geforderten Strafen der Höhe nach nicht konkret beziffert hat (beispielsweise bei Sammelklagen noch nicht anerkannter Klägergruppen in den Vereinigten Staaten). In solchen Fällen wurden angesichts der Unmöglichkeit, Vorhersagen über den möglichen Ausgang der Verfahren zu treffen und ggf. Verluste zuverlässig zu schätzen, keine Rückstellungen gebildet. Es wurden jedoch in Fällen, in denen sich der Betrag möglicher Verluste zuverlässig schätzen lässt und der Verlust als wahrscheinlich erachtet wird, auf Grundlage der Umstände und im Einklang mit den International Accounting Standards (IAS) Rückstellungen im Jahresabschluss gebildet.

Zur Abdeckung möglicher Verbindlichkeiten, die sich aus schwebenden Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Fälle sowie Verfahren zur Eintreibung von Krediten) ergeben können, hat die UniCredit Gruppe Rückstellungen für Risiken und Kosten in Höhe von 685 Mio. € mit Stand 31. Dezember 2014 gebildet. Die Schätzungen für angemessenerweise mögliche Verbindlichkeiten und diese Rückstellungen basieren auf den zum Datum dieses Prospekts verfügbaren Informationen; angesichts der zahlreichen mit Rechtsstreitigkeiten verbundenen Unsicherheiten beinhalten sie jedoch wesentliche im Ermessen liegende Elemente. In manchen Fällen ist es nicht möglich, eine zuverlässige Schätzung zu erstellen, beispielsweise wenn Verfahren noch nicht eingeleitet wurden oder das Ausmaß der rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten dazu führt, dass eine Schätzung rein spekulativ ist. Es ist daher möglich, dass diese Rückstellungen nicht für die vollständige Abdeckung der Verfahrenskosten, Strafen und Geldbußen, die aus den schwebenden Klagen resultieren können, ausreichen und die tatsächlichen Kosten für die Beilegung der schwebenden Angelegenheiten sich als erheblich höher erweisen.

Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein ungünstiger Ausgang solcher Rechtsstreitigkeiten oder Ermittlungen negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der UniCredit Gruppe und/oder ihre Finanzlage haben.

Gegen die UniCredit Gruppe sind Steuerverfahren anhängig

Zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programme sind verschiedene Steuerverfahren gegen UniCredit und andere Unternehmen, die der UniCredit Gruppe angehören, anhängig.

Mehrere Banken der UniCredit Gruppe haben beispielsweise im vergangenen Jahrzehnt strukturierte Finanztransaktionen durchgeführt, zu denen auch die Transaktion "DB Vantage" gehört. Im Zusammenhang mit diesen strukturierten Finanztransaktionen sind UniCredit und mehrere Banken der UniCredit Gruppe überprüft worden oder es wurden Ermittlungen der italienischen Steuerbehörde (*Agenzia delle Entrate*) geführt. Diese Prüfungen und Ermittlungen stellen für die UniCredit Gruppe steuerliche und rechtliche Risiken dar. Mehrere der oben genannten Prüfungen führten zum Erlass von Steuerbescheiden gegenüber UniCredit und anderen Banken der UniCredit Gruppe mit Bezug auf die Geschäftsjahre 2004 und 2005. Die UniCredit konnte jedoch hinsichtlich des Steuerbescheids für das Geschäftsjahr 2005 einen Vergleich erzielen, dessen Summe den ursprünglich beschiedenen Betrag unterschreitet. Der Steuerbescheid für das Steuerjahr 2004 hingegen wurde vor dem regionalen Steuergericht angefochten. Am 18. April 2014 wurde im Zusammenhang mit den Steuerverfahren ein Vergleich über die Zahlung von 3,2 Mio. € (einschließlich Steuern, Strafen und Zinsen) erzielt, der der ersten Rate (von zwölf) entspricht.

Es ist möglich, dass eines oder mehrere der Steuerverfahren, denen die UniCredit Gruppe derzeit ausgesetzt ist bzw. möglicherweise in Zukunft ausgesetzt sein wird, einen ungünstigen Ausgang findet. Ein solcher ungünstiger Ausgang könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben. Sollte zudem ein Mitglied der UniCredit Gruppe in einem oder mehreren Ländern, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, gegen Steuergesetze verstoßen oder sollte ein derartiger Verstoß behauptet werden, so könnte die UniCredit Gruppe erhöhten Steuerrisiken ausgesetzt sein, was wiederum die Gefahr weiterer Steuerverfahren erhöhen und zu Reputationsschäden führen könnte.

B. RISIKEN IM HINBLICK AUF POTENZIELLE INTERESSENSKONFLIKTE

Die Emittentin, die Garantin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die denen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, die Garantin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen, zum Nachteil des Investors, erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere abweichen

und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen, die dem Vertriebspartner von der Emittentin alternativ auch in Form eines angemessenen Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen u.a. unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in

geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

Potenzielle Interessenkonflikte Bezug auf andere Funktionen der Emittentin und der Garantin

Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

C WERTPAPIERBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

1. MARKTBEZOGENE RISIKEN

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**"), noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Weder die Emittentin, die Garantin noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Angebotsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z. B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und der Garantin, die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (*wie unter Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere beschrieben*). Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiko in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Der Market Maker für die Wertpapiere kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte zu tätigen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko des Market Maker zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies dann im Zweifel nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der finanzmathematische (innere) Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Währungsrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt und von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z. B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte hinsichtlich der Wertpapiere

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen, hängt u. a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2. RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

Kreditrisiko der Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt, z. B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z. B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzanlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,

-
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
 - denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

Risiken im Rahmen der Garantie

Die von der Garantin abgegebene Garantie gewährt den Wertpapierinhaber eine direkte Forderung gegenüber der Garantin im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren. Die Durchsetzbarkeit der Garantie könnte bestimmten allgemein verfügbaren Einwendungen unterworfen sein, die den Unternehmensschutz, betrügerische Übertragung oder Transfer, Insolvenzanfechtung, Finanzhilfe, Unternehmenszweck, Kapitalerhalt oder die allgemeine Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger betreffen. Falls ein Gericht die von der Garantin abgegebene Garantie als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet, würden die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin verlieren und wären ausschließlich Gläubiger der Emittenten.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Garantin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen sowie hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Basiswerte bzw. ihre Bestandteile, Zahlungen unter den Wertpapieren oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken (und haben sich in der Vergangenheit bereits ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Die Europäische Union und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können.

Gegenwärtig wird die Umsetzung der Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie in deutsches Recht im Rahmen eines BRRD-Umsetzungsgesetzes vorbereitet, in dessen Mittelpunkt ein Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) stehen soll. Dies ist bereits in Kraft und erweitert die vormals im Kreditwesengesetz ("**KWG**") enthaltenen Bestimmungen. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**"), deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente (wie z. B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des

betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts) vor, welche die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen können. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen nach der SRM-Verordnung tritt der nach Art. 42 der SRM-Verordnung errichtete Ausschuss für die einheitliche Abwicklung an die Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde (bzw. bei einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung an die Stelle der für diese Gruppenabwicklung zuständigen Behörde). Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Wertpapierinhaber auswirken können.

Für die Emittentin kann ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind weitere Instrumente vorgesehen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit geben sollen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie angedachten Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglichen soll, unbesicherte Fremdkapitalforderungen ganz oder teilweise abzuschreiben und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Aktien oder sonstiges Eigenkapital umzuwandeln und welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Der Umfang, in dem Ansprüche aus den Wertpapieren aufgrund des "bail-in"-Instrumentes verloren gehen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin möglicherweise keinen Einfluss hat.

Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die zuständige Abwicklungsbehörde alternativ zur Abwicklung eine Übertragung anweisen, aufgrund dessen die Emittentin gezwungen wäre, ihre Anteile oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auf eine so genannte Brückenbank (*bridge bank*) oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (*asset management company*) zu übertragen. Im Rahmen einer Übertragungsanweisung könnte die Emittentin als ursprünglicher Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der über eine wesentlich andere Risikotragfähigkeit oder Bonität als die Emittentin verfügt) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte der ursprüngliche Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf dieser Verordnung wurde am 28. Januar 2014 von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Die vorgenannten Maßnahmen können einen Ausfall aller Forderungen aus den Wertpapieren und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Auch vor einer Ausübung dieser Rechte könnte der Marktwert der Wertpapiere negativ beeinträchtigt werden. Weiterhin könnten die Vermögenswerte der Emittentin durch diese Maßnahmen abgezogen werden, was die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, negativ beeinträchtigt.

Weitere Beeinträchtigungen können aus europäischen Gesetzgebungsaktivitäten hinsichtlich der Verbesserung der Belastbarkeit von EU Kreditinstituten resultieren.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem Ermessen feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen

und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere und/oder die Auszahlungen nachteilig beeinträchtigen.

Inflationsrisiko

Durch den Erwerb der Wertpapiere ist der Wertpapierinhaber auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt. Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation (d. h. die Beziehung zwischen der Wertentwicklung der Wertpapiere und der abgesicherten Position) nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potenziellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie ihren steuerlichen Sitz haben, in das die Wertpapiere transferiert, in dem sie gehalten werden oder in denen die Zahlstelle ihren Sitz hat, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potenziellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Übersicht steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potenziellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S.-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quelleneinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z. B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag einschließlich der möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen) den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen.

Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, werden auf die Wertpapiere keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten. Bei Wertpapieren mit laufenden Ausschüttungen können Anleger die als laufende Ausschüttungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wieder anlegen, als sie gemäß den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbar ist.

3. RISIKEN HINSICHTLICH BASISWERTBEZOGENER WERTPAPIERE

Unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert von Basiswertbezogenen Wertpapieren wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der Wertpapiere kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst wird. Der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen

des Werts der Wertpapiere ergeben. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt.

Daneben wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Bestandteilen des Basiswerts und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben einer erwarteten Veränderung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen Wertpapierinhaber günstige Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

Risiken trotz Kapitalschutz durch den Mindestbetrag

Der Mindestbetrag (*Minimum Amount*) kann niedriger sein als der Emissionspreis bzw. der individuelle Kaufpreis den der Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (auch unter Berücksichtigung etwaiger Provisionen und Erwerbskosten). Der Wertpapierinhaber kann folglich trotz des teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren.

Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor

Ein Partizipationsfaktor (*Participation Factor*) kann bei Berechnung des Zusätzlichen Betrags dazu führen, dass Wertpapierinhaber in geringerem Maß an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. Ein Partizipationsfaktor kleiner als 1 bzw. 100 % führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile.

Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop Wertpapiere

Bei Fondsindex Teleskop Wertpapieren hängt die Höhe des Zusätzlichen Betrags von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab. Die Höhe der Partizipation hängt nicht nur von dem Partizipationsfaktor ab, sondern auch von dem Nenner $D(k)$, der ebenfalls wie ein Partizipationsfaktor wirkt und während der Laufzeit der Wertpapiere unterschiedlich sein kann. Dabei führt ein niedriger Nenner $D(k)$ zu einer gesteigerten Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts, wohingegen umgekehrt ein höherer Nenner $D(k)$ zu einer reduzierten Partizipationsrate führt.

Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den Basiswert bzw. seine Bestandteile auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen,

kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ein Umwandlungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer Umwandlung der Wertpapiere berechtigt. Der Wertpapierinhaber ist dadurch den Risiken wie unter Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse beschrieben ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Umwandlungsereignisses die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, **erleidet der Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals**. Zusätzlich besteht ein gesteigertes Risiko, dass der Wertpapierinhaber durch die Anlage in die Wertpapiere keine oder, unter Berücksichtigung von Nebenkosten, eine negative Rendite erwirtschaftet.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Bewertungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile zu Ungunsten des Wertpapierinhabers abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den Wertpapieren. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z. B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potenziellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb von Wertpapieren nach dem jeweils anwendbaren Recht als eine Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel behandelt wird. Dieses Risiko kann sich noch erhöhen, wenn die Wertpapiere eine bestimmte Tilgungsform vorsehen (z. B. Lieferung). Es kann dazu führen, dass für den Anleger nachteilige steuerliche Folgen eintreten, die sich negativ auf die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielbare Rendite auswirken, oder dass die Veräußer- und Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt ist.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den

Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines der Wertpapiere zugrunde liegenden Korbbestandteils durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin

In den Endgültigen Bedingungen kann ein Umwandlungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere umgewandelt, d. h., am Rückzahlungstermin wird der Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn bestimmte Anpassungen gemäß den Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sind. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinster Marktwert der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erhält jedoch mindestens den Mindestbetrag. Ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Umwandlung bzw. der Mindestbetrag niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber einen teilweisen Verlust seiner Anlage erleiden. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der Umwandlung nicht mehr erfüllt werden.

4. RISIKEN IN BEZUG AUF DEN BASISWERT (INDEX)

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile (Fondsanteile)

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Basiswert oder Korbbestandteile ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Indizes. Die Entwicklung eines Index ist abhängig von der Kursentwicklung der Bestandteile des jeweiligen Index (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. dem Kurs der im Index enthaltenen Bestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit Indizes als Basiswert oder Korbbestandteile ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen.

Risiken betreffend die Bestandteile des Basiswerts (Fondsanteile)

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes mit Bezug zu Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. der jeweiligen Fondsanteile. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z. B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert, wie unter *Risiken in Bezug auf Fonds (Bestandteil des Basiswerts)* beschrieben.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswerts oder seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt

und, dass ein Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Fondsanteilen, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Fondsanteile als Basiswert oder Bestandteil des Basiswerts. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Basiswerte nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Basiswerte oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen auf einen Ausgleich, einen Wiederausgleich, eine Veräußerung, einen Erwerb oder eine Finanzierung sind als eine Bezugnahme auf eine fiktive Transaktion zu verstehen und nicht so auszulegen, dass der Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Tochtergesellschaften, der Emissionsstelle, Hauptzahlstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle eine Verpflichtung auferlegt wird, tatsächlich direkt oder indirekt, physisch oder synthetisch Fondsanteile oder sonstige Vermögenswerte zu erwerben, zu veräußern oder ihre Lieferung zu veranlassen oder entgegenzunehmen oder Geschäfte in diesen Fondsanteilen oder sonstigen Vermögenswerten zu tätigen.

Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen

Investmentvermögen können von Zeit zu Zeit Ausschüttungen vornehmen. Die Emittentin ist, soweit dies nicht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nicht verpflichtet, in Bezug auf solche Ausschüttungen Zahlungen an die Wertpapiergläubiger zu leisten. Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben, sind die Wertpapiere an die Wertentwicklung der Fondsanteile gebunden und berücksichtigen im Allgemeinen keine Ausschüttungen des als Basiswert fungierenden Investmentvermögens.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenskonflikten bei Indizes

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenskonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u. a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für Wertpapierinhaber ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken.

Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Bei dem verwendeten Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, d. h., es besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung, als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit einem Korbbestandteil, bei dem es sich um einen nicht anerkannten Finanzindex handelt, hinsichtlich bestimmter Investoren (z. B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Investoren zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit

aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert

Der Basiswert ist ein Strategieindex und bildet hypothetische, durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d. h., ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Ein Strategieindex räumt dem Indexsponsor in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltene Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand

Wenn nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts eine synthetische Dividende vorgesehen ist, beeinflusst dies die Indexberechnung und kann demnach den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

5. RISIKEN IN BEZUG AUF FONDS (BESTANDTEIL DES BASISWERTS)

Der Basiswert ist ein fondsbezogener Index, d. h., ein wesentlicher Bestandteil des Index ist ein Fonds. Der mittelbare Bezug der Wertpapiere zu einem Fonds kann erhebliche Risiken für den Wertpapierinhaber mit sich bringen.

Allgemeine Risiken bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes mit Bezug zu Fondsanteilen als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. der jeweiligen Fondsanteile. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagentätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen.

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z. B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswerts oder seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht an den Bestandteilen des Basiswerts

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Fondsanteilen, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Fondsanteile als Bestandteil des Basiswerts. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Bestandteile des Basiswerts nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Bestandteile des Basiswerts beziehen, abzuschließen.

Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen

Investmentvermögen können von Zeit zu Zeit Ausschüttungen vornehmen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, in Bezug auf solche Ausschüttungen Zahlungen an die Wertpapiergläubiger zu leisten.

Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Rechtliche Risiken und Steuerrisiken

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens kann sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als Bestandteil des Basiswerts für die Wertpapiere fungierenden Fonds haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagentätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu

denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, ohne dass dies allerdings zwingend so sein muss.

Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ihr Portfolioumsatz ist voraussichtlich erheblich und potentiell mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass solche Gebühren negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen auf die Wertpapiere haben können.

Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Verschmelzung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein als Bestandteil des Basiswerts gewähltes Investmentvermögen vor der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeit der Wertpapiere liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Außerdem ist in diesem Fall die Emittentin oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der Wertpapiere anzupassen (z. B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen

Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Manager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen wird der Wert des Fondsanteils und der Wertpapiere bezogen auf einen bestimmten Stichtag, jedoch nicht an diesem Stichtag veröffentlicht. Folglich ergibt sich immer eine gewisse Verzögerung zwischen der jeweiligen Bewertung zum Bewertungstag bzw. Beobachtungstag und der tatsächlichen Berechnung und Veröffentlichung der relevanten Daten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Informationen, einschließlich des Wertes der Wertpapiere, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung überholt sind. Da der Wert der Wertpapiere sich fortlaufend ändert, kann nicht gewährleistet werden, dass die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Informationen den tatsächlichen Wert der Wertpapiere am Tag nach einer solchen Veröffentlichung widerspiegeln.

Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich in Einzelfällen für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf Anlageberater und Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Anlageberater oder Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Anlageberater oder Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für einen Fonds für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Anlageberater oder Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Anlageberater oder Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie der von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Ein Investmentvermögen könnte von seinem Manager oder Berater oder von seinen leitenden Angestellten und Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht verlangen, ihre gesamte oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf die Abwicklung der Geschäfte dieses Investmentvermögens zu verwenden, sondern lediglich so viel Zeit, wie angemessener Weise hierfür erforderlich ist. Darüber hinaus könnte ein Investmentvermögen es seinem Manager oder Berater oder den mit ihnen verbundenen Parteien nicht verbieten, für andere bestehende oder künftige Unternehmen tätig zu werden. Die leitenden Angestellten und Mitglieder der Geschäftsleitung des jeweiligen Managers oder Beraters könnten auf eigene Rechnung in verschiedene Anlagemöglichkeiten investieren. Zwischen den verschiedenen in die Führung und Verwaltung eines Investmentvermögens involvierten Parteien könnten persönliche Beziehungen bestehen, und die Mitarbeiter einer dieser Organisationen könnten eine Position bei einer anderen einnehmen, was zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Die Emittentin könnte u. a. für die als Bestandteil des Basiswerts der Wertpapiere fungierenden Investmentvermögen als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die Emittentin an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die Emittentin Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Fonds auswirken können. Soweit die Emittentin die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der Emittentin Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der Emittentin. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die Emittentin als besicherte Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von Fondsanteilen oder der Wertpapiergläubiger zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Fonds und folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren

Einige Investmentvermögen könnten der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die Wertpapiergläubiger weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der Wertpapiere zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

Politische/regulatorische Risiken

In bestimmten Staaten und Sektoren können Anlagen und Investitionen einer erheblichen Regulierung seitens staatlicher, bundesstaatlicher und lokaler Regierungsbehörden unterliegen (unter anderem in Bezug auf die Konstruktion, den Unterhalt und Betrieb von Anlagen, Umwelt- und Sicherheitskontrollen sowie in einigen Fällen hinsichtlich der Preise, die für die von ihnen zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen berechnet werden dürfen). Verschiedene Regierungsbehörden sind ermächtigt, die

Einhaltung dieser Vorschriften und der aufgrund derselben gewährten Genehmigungen durchzusetzen, und Verstöße ziehen verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen nach sich, einschließlich zivilrechtlichen Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder beides. Striktere Gesetze, Vorschriften oder Vollzugsregeln können künftig eingeführt werden, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der mit der Einhaltung von Vorschriften verbundenen Kosten führen und die wirtschaftliche Entwicklung von Anlagen und Investitionen in diesen Staaten und Sektoren beeinflussen. Aufsichtsbehörden und Börsen sind in der Regel berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen, deren Auswirkungen auf Anlagen und Investitionen nicht vorhersehbar sind.

Verwahrrisiken

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrestellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrestelle oder etwaiger Unterverwahrestellen ergeben.

Bewertungsrisiken

Nicht für alle Investmentvermögen ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne die Bewertung des Anteilswerts eines Investmentvermögens kann auch der Wert der Wertpapiere in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

Länder- oder Transferrisiken

Die Anlagen eines Investmentvermögens können besonderen Länder- oder Transferrisiken unterliegen. Ein Länderrisiko besteht, wenn ein ausländischer Kreditnehmer, obwohl er zahlungsfähig ist, gar nicht oder nicht rechtzeitig zahlen kann, weil das Land, in dem er ansässig ist, nicht in der Lage oder bereit ist, einen Transfer durchzuführen. Das bedeutet, dass z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen könnten, die aufgrund von Währungsumtauschbeschränkungen nicht mehr konvertibel ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Ausland mit dem Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen sowie Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und sonstiger Änderungen der Rechtslage verbunden.

Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Fonds gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Fonds könnte dazu führen, dass der Fonds über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z. B. Transaktionskosten) stärker auf den Wert des Fonds aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Fonds führen. Ferner könnte die Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds vorübergehend ausgesetzt werden.

Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Bestandteil des Basiswerts um einen Fondsanteil, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des Basiswerts dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen

Gesetzliche Feiertage in einem anderen Land als dem, in dem das jeweilige Investmentvermögen seinen Sitz hat, können dazu führen, dass Fondsanteile auf den jeweiligen Märkten nicht erworben oder verkauft werden können. Dies kann zu unerwarteten Kurseinbrüchen und Verzögerungen bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen führen. Solche Verluste oder Verzögerungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Fondsanteile haben.

Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Marktrisiken

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

Währungsrisiken

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

Kontrahentenrisiken

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem allgemeinen Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsver säumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

Abrechnungsrisiken

Insbesondere bei der Investition in nicht-börsennotierte Vermögenswerte besteht ein Risiko, dass die Abrechnung über ein Transfersystem nicht wie erwartet durchgeführt wird, weil eine Zahlung oder Lieferung nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß erfolgt ist. Auch können Verfahrensfehler beim Verkauf oder Kauf von Immobilien oder Sachanlagen dazu führen, dass die Eigentumsübertragung nicht ordnungsgemäß erfolgt, was zu einer Verzögerung der Transaktion, zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheiten führt.

Konzentrationsrisiken

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein ausgeprägteres Ertrags- und Risikoprofil als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Neben einem höheren Gewinnpotential kann dies auch zu einem höheren Risiko und verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen

Wertpapier-, Devisen- und Warenbörsen haben typischerweise die Möglichkeit, den Handel in jedem an solchen Börsen gehandeltem Instrument zu suspendieren oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für ein Investmentvermögen unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, was zu Verlusten dieses Investmentvermögens führen kann.

Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen des Fondsmanagements zuständigen Personen Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien

Insbesondere bei AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

Risiken aufgrund der Vereinbarung von Erfolgsprämien

Vergütet ein Investmentvermögen seinem Fondsmanagement oder einem Anlageberater neben einem allgemeinen Beratungsgrundhonorar eine Erfolgsprovision oder Ergebnisbeteiligung, kann dies für die Empfänger einen Anreiz darstellen, riskantere oder spekulativere Investitionen zu tätigen, als dies sonst der Fall wäre. Je risikoreicher eine Anlage ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes für das Investmentvermögen. Außerdem können die Vergütungen, die das Fondsmanagement eines Investmentvermögens erhält, unter Umständen einem Drittvergleich nicht standhalten und gegebenenfalls höher als die Gebühren sein, die ein anderer Anlageverwalter unter Umständen gefordert hätte.

Risiken aufgrund von "Soft-Dollar"-Leistungen

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens kann bei der Auswahl von Brokern, Banken, Händlern, Beratern und anderen Dienstleistern für das von ihm verwaltete Investmentvermögen neben Faktoren wie Preisen, Zuverlässigkeit und Bonität auch bestimmte von diesen Personen bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen oder von diesen Personen übernommene Kosten berücksichtigen. Solche "Soft-Dollar"-Leistungen können das Fondsmanagement gegebenenfalls dazu veranlassen, Transaktionen für das Investmentvermögen mit einer Person zu tätigen bzw. Leistungen von dieser Person zu beziehen, auch wenn diese nicht die günstigsten Konditionen anbietet.

Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z. B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Wertpapiergesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens bzw. die für ihn handelnden Personen können aus verschiedensten Gründen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit für das Investmentvermögen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können sich z. B. im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögenswerten, ergeben, die keinen leicht feststellbaren Marktpreis haben und bei denen der Wert Auswirkungen auf die Vergütung des Fondsmanagements hat. Des Weiteren kann das Fondsmanagement unter Umständen andere Beratungsmandate haben und daher vor dem Problem stehen, Anlagemöglichkeiten und -dispositionen gleichmäßig auf alle betreuten Mandate zu verteilen. Auch kann ein Portfolioverwalter von Zeit zu Zeit Vermögenswerte eines von ihm verwalteten Investmentvermögens anderen seiner Kunden verkaufen bzw. von einem Kunden kaufen oder in einen Interessenkonflikt geraten, weil sie im Auftrag von Kunden handeln, die dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen. Schließlich kann das Fondsmanagement eines Investmentvermögens Eigentum oder eine sonstige finanzielle Beteiligung an bestimmten externen Vermögensverwaltern des von ihnen verwalteten Investmentvermögens erwerben und hierdurch einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein.

Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren

Bei einer Anlage in Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass die Kreditwürdigkeit des Emittenten des Wertpapiers sich während der Laufzeit verschlechtert. Diese Tatsache kann sich negativ auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien

Aktien sind mit bestimmten Risiken verbunden, wie z. B. dem Insolvenzrisiko in Bezug auf den jeweiligen Emittenten und dem Kurs- oder Dividendenrisiko. Die Kursentwicklung von Aktien hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Emittenten mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung können sogar höheren Risiken unterliegen (z. B. in Bezug auf ihr Volatilitäts- oder Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien mit geringen Umsätzen von Emittenten mit einer niedrigen Marktkapitalisierung eher illiquide sein.

Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Wertpapiere

Bei einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass sich die Marktzinssätze zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Wertpapiers in der Folge ändern. Wenn die Marktzinssätze gegenüber dem Stand zum Ausgabezeitpunkt steigen, fällt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Wenn die Marktzinssätze jedoch fallen, steigt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Die Schwankungen variieren, je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere, wobei Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit normalerweise einem niedrigeren Kursrisiko ausgesetzt sind als Wertpapiere mit längerer Laufzeit.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z. B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie überdurchschnittlicher Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten oder in anderen Fällen) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate

Der Handel mit Derivaten kann mit erheblichen Verlusten über das eingesetzte Kapital (und die Sicherheiten) hinaus verbunden sein. Aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit können die sich aus den Derivaten ergebenden Rechte erlöschen oder erheblichen Wertverlusten unterliegen. Finanzinstrumente, die die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte, Volatilität usw. verändern oder ersetzen sollen, sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Durch den Erwerb von Derivaten mit Fremdmitteln kann die Wirkung von Markttendenzen erheblich verstärkt werden. Der Abschluss von Geschäften zwecks Ausschluss oder Begrenzung der Risiken aus derivativen Transaktionen könnte gar nicht oder nur mit einem Verlust möglich sein. Bei Derivaten, die aus einer Kombination verschiedener Grundgeschäfte bestehen, könnten die Risiken der einzelnen Grundgeschäfte verstärkt werden. Wenn zwei aufeinander folgende Geschäfte abgeschlossen werden (z. B. im Falle von Optionen auf Finanz-Futures und Optionen auf Wertpapierindizes), können sich aufgrund der abgeschlossenen Transaktion zusätzliche Risiken ergeben, die das Risiko aus der ersten Transaktion weit übersteigen. Die Risiken in Verbindung mit derivativen Transaktionen hängen von den für die Fonds erworbenen Positionen ab. Potenzielle Verluste können auf den für eine Option gezahlten Preis beschränkt sein oder

den Wert der Sicherheiten weit überschreiten, zusätzliche Sicherheiten erfordern oder zu einer Verschuldung führen, ohne dass das Verlustrisiko im Vorfeld bestimmt werden kann. Bei Derivaten, die an einem nicht regulierten Markt gehandelt werden, können sich Rechtsunsicherheiten aufgrund des unregulierten Umfelds ergeben.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte

Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte unterliegen insbesondere hinsichtlich ihres Verkehrswerts und ihrer laufenden Erträge besonderen Risiken. Dies gilt gleichermaßen für direkte Anlagen, als auch für Anlagen über Zwischengesellschaften. Zu den immobilienpezifischen Risiken zählen neben Währungsrisiken bei im Ausland belegenen Immobilien und den sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ergebenden Risiken auf den jeweiligen Grundbesitz bezogene Risiken wie mögliche Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, Altlasten oder Baumängel. Dies gilt in ähnlichem Maße für andere Sachwerte, wobei im Einzelfall besondere Betreiber Risiken hinzukommen können. Der Zustand des Vermögenswerts sowie mögliche Haftungsrisiken (z. B. infolge einer Umwelthaftung) können unter Umständen Aufwendungen für Instandhaltungen, Modernisierungen oder Beseitigungen erforderlich machen, die nicht kalkulierbar sind. Risiken aus Elementarschäden wie Feuer, Hochwasser, Sturm oder Erdbeben sind unter Umständen nicht oder nicht hinreichend versichert bzw. versicherbar. Bei Projektentwicklungen können sich insbesondere Risiken aus Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren oder der Bauausführung sowie bei einer Überschreitung der kalkulierten Kosten oder bei einem Ausfall von Vertragspartnern ergeben. Bei im Ausland belegenen Vermögenswerten können sich darüber hinaus besondere rechtliche oder steuerliche Risiken ergeben (einschließlich eines erhöhten Verwaltungs- und Veräußerungsrisikos). Bei Anlagen über Zwischengesellschaften können zusätzliche rechtliche und steuerliche Risiken bestehen (einschließlich des Risikos einer unter Umständen nur beschränkten Übertragbarkeit der Beteiligung an der Zwischengesellschaft).

Spezifische Risiken bei Anlagen in Rohstoffe

Die Preisentwicklung von Rohstoffen unterliegt einer Vielzahl von Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Zu diesen zählen u. a. Fluktuationen der Nachfrage- und Angebotsrelationen, Witterungsbedingungen, hoheitliche, landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen, Handelsprogramme und –richtlinien, die darauf ausgerichtet sind, die Preise an den Rohstoffbörsen zu beeinflussen, sowie Zinsschwankungen. Die Entwicklung der Kassapreise für Rohstoffe ist eher schwer zu verfolgen und kann lokal unterschiedlich ausfallen. Des Weiteren kann der Erwerb, Besitz und Verkauf von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen oder zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren unterliegen. Aus bestimmten rechtlichen Gründen (z. B. aufgrund staatlicher Anordnungen) oder aus praktischen Gründen (z. B. weil keine Versicherungsdeckung zur Verfügung steht) können die Möglichkeiten der physischen Lieferung bestimmter Rohstoffe beschränkt sein und daher deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Änderungen der Inflationsraten oder Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots, Massenverkäufen durch Regierungsstellen oder internationalen Organisationen, Spekulationen sowie monetärer oder wirtschaftlicher Regierungsentscheidungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von Edelmetallen kann aus rechtlichen Gründen (z. B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein. Aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. Inflationserwartungen, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen können die Preise für Edelmetalle erheblichen Schwankungen unterliegen.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen

Der Handel mit Devisen kann starken Schwankungen unterliegen und bringt ein beträchtliches Verlustrisiko mit sich. Des Weiteren sind Devisenspekulationen durch das Kontrahentenrisiko gekennzeichnet, da Devisengeschäfte auf der Basis Auftraggeber zu Auftraggeber abgeschlossen werden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**Dachfonds**") in andere Investmentvermögen ("**Zielfonds**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die Zielfonds im Portfolio eines Dachfonds investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können von Zeit zu Zeit wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die Zielfonds in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener Zielfonds erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen Zielfonds der Fall wäre. Das Portfolio eines Dachfonds kann sich auch aus nur wenigen Zielfonds zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Investmentmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen Zielfonds handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Portfolioverwalter eines Dachfonds nicht in der Lage, das Management des Zielfonds zu kontrollieren. Die Anlageentscheidungen des Zielfonds-Managers stimmen nicht notwendigerweise mit den Annahmen und Erwartungen des Portfolioverwalters des Dachfonds überein. Außerdem kennt der Portfolioverwalter des Dachfonds oftmals nicht die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds. Wenn die Annahmen und Erwartungen des Portfolioverwalters bezüglich der Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds nicht eintreten, könnte der Fondsmanager nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rücknahmeforderung in Bezug auf den Zielfonds reagieren.

Die Wertermittlung für das Portfolio eines Dachfonds kann zeitlichen Schwankungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, insbesondere von der Bewertung der einzelnen Zielfonds, deren Wert ebenfalls zeitlichen Schwankungen unterliegt. Schwankungen im Wert eines Zielfonds können durch Schwankungen im Wert eines anderen Zielfonds ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Darüber hinaus ist die Bewertung der Zielfonds maßgeblich von der Verfügbarkeit von Preisen abhängig und diese nur in sehr eingeschränkter Form gegeben. Der Anteilwert kann nur auf Grund der verfügbaren Informationen über die Anteilwerte der Zielfonds ermittelt werden. Allgemein kann es daher zu erheblichen zeitlichen Abständen zwischen dem Eintritt und der Mitteilung von Ereignissen, die Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben, kommen.

Der Dachfonds hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des Zielfonds zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein Dachfonds zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der Zielfonds-Manager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des Dachfonds zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Ein Dachfonds sieht üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an seinen unbeschränkt haftenden Teilhaber, seinen Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Die auf der Ebene des Dachfonds auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen Dachfonds. Daher spiegelt der Wert eines Dachfonds die gesamte Wertentwicklung der Zielfonds, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

Zielfonds und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung. Die Manager dieser Zielfonds könnten nicht über eine Versicherungsdeckung oder Vertrauensschadenversicherung verfügen. Darüber hinaus hat der Dachfonds im Allgemeinen keine Kontrolle über die Auswahl der Depots der Vermögenswerte der Zielfonds, die außerdem in geringerem Umfang der staatlichen Aufsicht oder Regulierung unterliegen können als Geschäftsbanken, Treuhandgesellschaften oder Wertpapierhändler.

Die Flexibilität des Dachfondsmanagers bei der Zuweisung von Vermögenswerten und seine Fähigkeit zur Risikokontrolle aufgrund der Dachfonds-Struktur unterliegt bestimmten Einschränkungen. Ein Dachfonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sein Kapital aus einem Zielfonds abziehen, so dass Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber des Dachfonds erst einige Monate, nachdem der Manager oder Berater feststellt, dass dieser Zielfonds damit begonnen hat, von seinen angekündigten Handelsstrategien abzuweichen, bearbeitet werden könnten. Es kann dem Dachfonds nicht möglich sein, seine Anteile an den zugrunde liegenden Zielfonds zurückzureichen, wenn dies gewünscht wird, oder

ihren Marktwert bei einer solchen Rücknahme zu realisieren. Darüber hinaus unterliegen die Zielfonds, in die der Dachfonds investiert, nicht den Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzanforderungen, die Anwendung finden würden, wenn ihre Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Des Weiteren könnte der Dachfonds ausschließlich in Zielfonds mit unterdurchschnittlicher Liquidität investieren.

Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**Feederfonds**") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("**Masterfonds**") investiert, kann, wenn der Anteil des Feederfonds am Masterfonds relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am Masterfonds halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene Feederfonds in den gleichen Masterfonds investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am Masterfonds zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Masterfonds führt.

6. RISIKEN AUFGRUND BESONDERER PORTFOLIOMANAGEMENTTECHNIKEN BEI FONDSANTEILEN ALS BESTANDTEIL DES BASISWERTS

Risiken einer Fremdkapitalaufnahme

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmittleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmittleinsatz der Fall gewesen ist.

Soweit die Anlagestrategie eines Investmentvermögens den Einsatz erheblicher Fremdmittel erfordert, kann nicht gewährleistet werden, dass Finanzierungsvereinbarungen immer zur Verfügung stehen, und ein Wegfall derartiger Vereinbarungen oder eine Reduzierung von Kreditlinien kann dazu führen, dass das betreffende Investmentvermögen das Anlageengagement entsprechend reduzieren muss. Außerdem können die Bedingungen, zu denen Finanzierungsvereinbarungen erhältlich sind, Änderungen unterworfen sein. Es besteht keine Gewähr, dass eine Finanzierungsvereinbarung verlängert wird. Insbesondere könnten keine Dritten als Kreditgeber zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann jede Finanzierungsvereinbarung nach Maßgabe ihrer Bedingungen einer vorzeitigen Kündigung unterliegen und durch die Gegenpartei gekündigt werden. Der Verlust, die Kündigung oder eine Herabsetzung einer Finanzierungsvereinbarung könnte dazu führen, dass der betreffende Hedgefonds sein Anlageengagement vermindert sowie seine Kapitalertragserwartungen entsprechend reduziert. Die Verlängerung einer Finanzierungsvereinbarung könnte unter dem Vorbehalt einer Änderung der Bedingungen dieser Finanzierungsvereinbarung stehen, was unter anderem auch eine Änderung der anwendbaren Zinsmargen beinhalten könnte. Die Zinsaufwendungen für Fremdfinanzierungen können erheblich sein und eine Reduzierung des Engagements des betreffenden Investmentvermögens in der Anlagestrategie bedingen. Außerdem sind im Allgemeinen fremdfinanzierte Transaktionen mit der Bestellung von Sicherheiten verbunden. Erhöhungen des Betrags von Einschuss- oder ähnlichen Zahlungen könnten dazu führen, dass Handelsaktivitäten zu Zeiten und Preisen erforderlich sind, die für das betreffende Investmentvermögen oder die zugrunde liegenden Investitionsvehikel nachteilig sind sowie zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken bei Leerverkäufen

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögens Leerverkäufe (d. h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden)

umfassen, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf theoretisch ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was theoretisch zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen

Sofern bei der Verwaltung eines Investmentvermögens komplexe Handelssysteme und -programme eingesetzt werden, können diese sowie die Geschwindigkeit und der Umfang der Transaktionen gelegentlich zu Abschlüssen führen, die im Nachhinein betrachtet vom Handelssystem oder -programm her nicht erforderlich gewesen wären. Das Investmentvermögen wird die Verluste zu tragen haben, die sich aus den auf diese Weise unbeabsichtigt getätigten Abschlüssen ergeben. Des Weiteren können bei der Verwaltung eines Investmentvermögens bestimmte Strategien angewandt werden, die von der Zuverlässigkeit und Genauigkeit von analytischen Modellen des Portfolioverwalters abhängen. In dem Umfang, in dem sich derartige Modelle (oder die ihnen zu Grunde liegenden Annahmen) als unrichtig herausstellen, kann das Investmentvermögen die angestrebte Performance nicht wie vorgesehen erreichen, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen. Aus diesen Wertpapierleihgeschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe nicht nachkommt. Wertpapierleihgeschäfte können nach Wahl des Fonds oder des Wertpapierleihers jederzeit gekündigt werden. Das Investmentvermögen kann in Verbindung mit einer Wertpapierleihe angemessene Verwaltungs- und Depotgebühren sowie an den Wertpapierleiher oder den platzierenden Makler einen vereinbarten Teil des auf die hinterlegten Barmittel erzielten Ertrags zahlen. Wie bei anderen Kreditvergaben besteht auch hier das Risiko einer verzögerten Rückgabe oder sogar eines Verlusts der Rechte an den Sicherheiten, wenn der Wertpapierleiher seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Es besteht das Risiko, dass die verliehenen Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem erstrebenswerten Preis zu verkaufen. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften kann auch eine Hebelwirkung entfalten, durch die sich das Markt- und Kreditrisiko sowie die sonstigen Risiken in Verbindung mit der Anlage in ein Investmentvermögen verstärken können. Wenn ein Investmentvermögen seine Wertpapiere verleiht, ist es für die Anlage der vom Wertpapierleiher geleisteten Barsicherheiten verantwortlich, und es könnten ihm in Verbindung mit deren Anlage Verluste entstehen.

Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte

Ein Investmentvermögen kann unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Bei diesem Verfahren werden für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Wertpapiere an im Voraus genehmigte Kontrahenten oder Broker-Dealer verliehen, und im Gegenzug wird ein Barbetrag vereinnahmt. Üblicherweise werden 102 % des Wertes der Wertpapiere als Sicherheit beim Kontrahenten hinterlegt; diese Zahl ist jedoch verhandelbar und kann je nach Art der verwendeten Sicherheiten variieren. Für volatilere Wertpapiere können höhere Sicherheiten erforderlich sein. Wenn die Erträge und Gewinne aus den mit dem Erlös dieser Geschäfte erworbenen Wertpapieren die Kosten dieser Geschäfte überschreiten, steigt der Inventarwert eines Investmentvermögens schneller, als dies anderweitig der Fall wäre;

umgekehrt fällt der Inventarwert schneller, als dies ansonsten der Fall wäre, wenn die Erträge und Gewinne aus den in dieser Weise erworbenen Wertpapieren die Kosten des Geschäfts nicht übersteigen. Durch den Einsatz von unechten Pensionsgeschäften als Leverage-Methode kann die Rendite eines Investmentvermögens erhöht werden; diese Transaktionen können jedoch auch die Risiken für das Portfolio eines Investmentvermögens erhöhen und zu einem Kapitalverlust des Investmentvermögens führen.

Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z. B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem er sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften

Portfoliomanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z. B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Portfoliomanager oder Anlageberater falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z. B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern

Anlagen in so genannten Schwellenländern ("**Emerging Markets**") sind mit besonderen Risiken verbunden. Bei Schwellenländern handelt es sich um aufstrebende Volkswirtschaften (insbesondere in Lateinamerika, Asien und Afrika), d. h. um Regionen, die zum Teil rasant wachsen, deren Kapitalmärkte aber auch sehr volatil und illiquide sind. Die Währungen, in denen solche Anlagen erfolgen, können instabil und nicht frei konvertierbar sein und einem starken Wertverfall unterliegen. Der Wert von Anlagen in Schwellenländern kann durch politische, rechtliche und fiskalische Unsicherheiten beeinflusst werden. Schwellenländer befinden sich in der Regel in einem frühen Entwicklungsstadium, haben ein nur geringes Marktvolumen, sind weniger liquide und weisen eine größere Volatilität auf als etablierte Märkte. Darüber hinaus sind sie kaum reguliert und bestehende Gesetze finden unter Umständen keine konsequente Anwendung. Die Erfüllung von Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen. Verwahrer sind unter Umständen nicht in der Lage, den gleichen Grad an Service, Sicherheit, Abwicklung und Verwaltung von Finanzinstrumenten zu bieten, wie dies in besser entwickelten Märkten üblich ist.

Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds)

Börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der Referenzwert jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen Referenzwertes nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines Referenzwertes entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen Referenzwert enthaltenen

Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den Referenzwert nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des Referenzwertes nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Fonds werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden Referenzwert und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des Referenzwertes führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines Referenzwertes üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des Referenzwertes oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des Referenzwertes durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Fonds, der die Wertentwicklung eines Referenzwertes (Benchmark) (der "**Referenzwert**") nachvollzieht, führt zu Verlusten für den Fonds und die Fondsanteile. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch den Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

Anlage 3: Indexbeschreibung HVB Multi Manager Best Select Flex Index II

BESCHREIBUNG DES HVB MULTI MANAGER BEST SELECT FLEX INDEX II

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Multi Manager Best Select Flex Index II" (der "**HVB Multi Manager Best Select Flex Index II**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB Multi Manager Best Select Flex Index II (WKN A163YD / ISIN DE000A163YD0) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente (d. h. Finanzinstrumente, deren Zahlungen von der Wertentwicklung des Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, geöffnet hat sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen.

"**Fondsereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondsereignis definiertes Ereignis.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 24. August 2015.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" t_j " bezeichnet den j -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich (... , t_{-2} , t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , ...) ergibt.

" t_{j-p} " ist der p -te Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j .

" t_{j-p-2} " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_{j-p-3} " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_j^* " oder "**Wiederanlagetag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Indexbewertungstag, der dem jeweiligen Ausschüttungszahltag unmittelbar folgt.

Definitionen zum Referenzfonds:

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte & Touche GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Ausschüttung**" ist eine Barausschüttung, die der Referenzfonds an einem Ausschüttungszahltag pro Fondsanteil an den Hypothetischen Investor auszahlen würde.

"**Ausschüttungszahltag**" ist, in Bezug auf eine Ausschüttung, der Tag an dem die Ausschüttung dem Hypothetischen Investor zu gehen würde.

"**d(t_j)**" entspricht entweder (i) $d(t_j^*)$ an jedem Indexbewertungstag t_j zwischen einem Ex-Tag (einschließlich) und dem entsprechenden Wiederanlagetag t_j^* (ausschließlich) oder (ii) Null an jedem anderen Indexbewertungstag t_j .

"**d(t_j^*)**" ist der Barwert (in Euro) der jeweiligen Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor in Verbindung mit der Ausschüttung zu tragender Kosten und Steuern) zum Ex-Tag, der dem entsprechenden Wiederanlagetag t_j^* unmittelbar vorhergeht.

"**Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der erste Tag, an dem der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft abzüglich der entsprechenden Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A1W9BL / ISIN DE000A1W9BL3 / Bloomberg PBSAEDA GR Equity).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder jeder Nachfolgeseite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCD75R, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"Nettoinventarwert" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"NIW(t_j)" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"NIW(t_{j-1})" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"NIW(t_j^*)" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Wiederanlagetag t_j^* .

"NIW^A(t_j)" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j nach Berücksichtigung aller seit dem Indexstartdatum bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_j erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle gemäß der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel berechnet wird.

"NIW^A(t_{j-1})" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-1} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"NIW^A(t_{j-p-2})" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-p-2} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-p-2} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"NIW^A(t_{j-p-3})" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-p-3} nach Berücksichtigung aller bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_{j-p-3} erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle auf der Grundlage der in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel zur Berechnung von NIW^A(t_j) berechnet wird.

"n(t_j)" ist der Ausschüttungsfaktor für den Indexbewertungstag t_j . Am Indexstartdatum t_0 ist der Ausschüttungsfaktor ($n(t_0)$) mit dem Wert 1,00 festgelegt. Danach wird der Ausschüttungsfaktor an jedem Wiederanlagetag t_j^* von der Indexberechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors* neu berechnet.

" $\tilde{n}(t_j^*)$ " ist der Ausschüttungsfaktor $n(t_j)$ unmittelbar vor dem Wiederanlagetag t_j^* .

"Referenzfonds" ist der Pioneer Investments Multi Manager Best Select.

"Verwahrstelle" ist CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

Definitionen zum Referenzindex:

"Referenzindex" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN AOQZBZ / ISIN DE000AOQZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der **"Referenzindexsponsor"**) festgelegt und berechnet wird.

"Referenzindexberechnungsstelle" ist die UniCredit Bank AG, München.

"Referenzindexbewertungstag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"Referenzindexbeschreibung" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

"Referenzindexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"RIW(t_j)" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"RIW(t_{j-1})" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"Referenzindex-Strukturierungsgebühr" bzw. "**G_{RI}**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt jährlich 1,00 % ($G_{RI} = 1,00\%$).

II. Allgemeine Hinweise, Haftungsausschluss

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen. Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine wirtschaftliche oder eine rechtliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung des Indexsponsors, der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht. Eine eventuell anfallende Vergütung oder ein Rabatt, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei von der Verwaltungsgesellschaft für Bestände in dem Referenzfonds erhält, wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert, sondern von diesem in seiner Funktion als Hedging-Partei in seinen internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigt. Ausschüttungen des Referenzfonds werden nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet sondern im Index reinvestiert.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten. Sie führt ihre Aufgaben gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times [1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $\text{Rendite}_1(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}^A(t_j) - \text{NIW}^A(t_{j-1})}{\text{NIW}^A(t_{j-1})},$$

mit

$$\text{NIW}^A(t_j) = n(t_j) \times (\text{NIW}(t_j) + d(t_j))$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als $\text{Rendite}_2(t_j)$ bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{RIW}(t_j) - \text{RIW}(t_{j-1})}{\text{RIW}(t_{j-1})} - \frac{G_{\text{RI}}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - III. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors

An jedem Wiederanlagetag t_j^* wird der Ausschüttungsfaktor $n(t_j^*)$ von der Indexberechnungsstelle in der Art neu berechnet, dass er rechnerisch einer Wiederanlage des Barwerts (in Euro) der entsprechenden Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor anfallender Kosten und Steuern) in Fondsanteile entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$n(t_j^*) = \tilde{n}(t_j^*) + \frac{\tilde{n}(t_j^*) \times d(t_j^*)}{NIW(t_j^*)}$$

III. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\ln \left[\frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{20} \times \left(\sum_{p=0}^{19} \ln \left[\frac{NIW^A(t_{j-p-2})}{NIW^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19}} \times \sqrt{252}$$

wobei

"**Ln[x]**" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x .

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"**Allokationstabelle**":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 5,00 \%$	100 %
$5,00 \% \leq \sigma_R(t_j) < 5,20 \%$	96 %
$5,20 \% \leq \sigma_R(t_j) < 5,40 \%$	92 %
$5,40 \% \leq \sigma_R(t_j) < 5,70 \%$	88 %
$5,70 \% \leq \sigma_R(t_j) < 5,95 \%$	84 %
$5,95 \% \leq \sigma_R(t_j) < 6,10 \%$	82 %
$6,10 \% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25 \%$	80 %
$6,25 \% \leq \sigma_R(t_j) < 6,40 \%$	78 %
$6,40 \% \leq \sigma_R(t_j) < 6,60 \%$	76 %
$6,60 \% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75 \%$	74 %
$6,75 \% \leq \sigma_R(t_j) < 6,95 \%$	72 %
$6,95 \% \leq \sigma_R(t_j) < 7,15 \%$	70 %
$7,15 \% \leq \sigma_R(t_j) < 7,35 \%$	68 %

$7,35 \% \leq \sigma_R(t_j) < 7,55 \%$	66 %
$7,55 \% \leq \sigma_R(t_j) < 7,95 \%$	63 %
$7,95 \% \leq \sigma_R(t_j) < 8,30 \%$	60 %
$8,30 \% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75 \%$	57 %
$8,75 \% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25 \%$	54 %
$9,25 \% \leq \sigma_R(t_j) < 9,80 \%$	51 %
$9,80 \% \leq \sigma_R(t_j) < 10,40 \%$	48 %
$10,40 \% \leq \sigma_R(t_j) < 11,10 \%$	45 %
$11,10 \% \leq \sigma_R(t_j) < 11,90 \%$	42 %
$11,90 \% \leq \sigma_R(t_j) < 12,80 \%$	39 %
$12,80 \% \leq \sigma_R(t_j) < 13,90 \%$	36 %
$13,90 \% \leq \sigma_R(t_j) < 14,50 \%$	32 %
$14,50 \% \leq \sigma_R(t_j) < 15,50 \%$	28 %
$15,50 \% \leq \sigma_R(t_j) < 16,50 \%$	24 %
$16,50 \% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00 \%$	20 %
$18,00 \% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00 \%$	15 %
$20,00 \% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00 \%$	10 %
$22,00 \% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00 \%$	5 %
$24,00 \% \leq \sigma_R(t_j)$	0 %

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweise Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabeaufträgen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondereignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der

"Nachfolge-Referenzfonds" und seine Anteile die **"Nachfolge-Fondsanteile"**) in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;

- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der **"Nachfolge-Index"**) in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die den Wegfall oder die Reduzierung der von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für in dem Referenzfonds gehaltener Bestände erhaltenen Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d. h. die Rendite₁ (wie in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Strukturierungsgebühr (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,00 % p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,00 % p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,00 % p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Fondseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft durch

-
- die zuständige Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. ein erheblicher Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20 % der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
 - l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
 - m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
 - n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
 - o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsor ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
 - p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z. B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
-

-
- r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
 - s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat;
 - t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;
 - u. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds erheblich abweichen;
 - v. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
 - w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
 - x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
 - y. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondseignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarkttrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsor Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5 %. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**Ln[x]**" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x;

"**RIW(t_{j-q})**" ist der Referenzindexwert am q-ten Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_j;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in einer Schuldverschreibung nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder

-
- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der

Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil F. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite .UCGRMMB2 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRMMB2 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung veröffentlicht.

Teil G. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

Anlage 4: Informationen zum Pioneer Investments Multi Manager Best Select

Die folgenden Informationen beziehen sich auf den Pioneer Investments Multi Manager Best Select (der "Referenzfonds"), der ein Bestandteil des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II ist. Diese Informationen wurden aus den Fondsdokumenten entnommen. Stichtag für die Aktualität der hier wiedergegebenen Information ist der 17. Oktober 2016. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Fondsdokumente jederzeit ändern. Es wird daher dringend empfohlen, nicht nur auf die hier angegebenen Informationen zu vertrauen, sondern auch die jeweils aktuellen Fondsdokumente zu berücksichtigen, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.pioneerinvestments.de (oder jede Nachfolgersite) veröffentlicht und bei der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

Allgemeine Informationen zum Pioneer Investments Multi Manager Best Select (WKN: A1W9BL / ISIN: DE000A1W9BL3)

Das Sondervermögen Pioneer Investments Multi Manager Best Select (der "Fonds") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG ("OGAW-Richtlinie") des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs ("KAGB"), der von einer Vielzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagepolitik zum Nutzen dieser Anleger zu investieren. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH (die "Verwaltungsgesellschaft"). Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS Bank Deutschland GmbH als Verwahrstelle (die "Verwahrstelle") des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle hat bestimmte Verwahrungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen übertragen. Deloitte & Touche GmbH ist als Abschlussprüfer (der "Abschlussprüfer") des Fonds bestellt. "Fondsanteil" ist ein Anteil des Fonds, wie in den Fondsdokumenten näher beschrieben. "Fondsdokumente" sind der Verkaufsprospekt, inklusive der Anlagebedingungen (die "Anlagebedingungen"), die wesentlichen Anlegerinformationen, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in welchen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anlageziel und -politik

Ziel des Fondsmanagements ist es, nach dem Grundsatz der Risikomischung mit einer begrenzt risikobereiten Anlagepolitik eine Wertsteigerung zu erzielen ("Anlageziel"). **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.**

Als Dachfonds investiert der Fonds zur Erreichung des Anlageziels unter Beachtung der gesetzlichen Anlagegrenzen und der Anlagebedingungen mindestens 51 % und maximal 100 % des Nettovermögens in zulässige Investmentvermögen (die "Zielfonds"). "Nettovermögen" ist der Wert der dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich des Werts der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten.

Als Zielfonds können alle zulässigen Arten von Anteilen an OGAW, anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Diese dürfen entsprechend ihrer Anlagebedingungen insbesondere in die Anlageklassen (und in Kombinationen hiervon) Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Rohstoffe, die durch die jeweils gesetzlich zulässigen Anlageinstrumente gemäß der OGAW-Richtlinie abgebildet werden, investieren. Bei der Auswahl der Zielfonds werden auch solche berücksichtigt, die auf die Anlage in einem bestimmten wirtschaftlichen oder geografischen Bereich spezialisiert sind. Darüber hinaus ist bei der Auswahl eines Zielfonds, neben der Anlagepolitik, das jeweilige Fondsmanagement ein entscheidendes Kriterium, da dieses entscheidenden Einfluss auf die Wertentwicklung des Zielfonds hat. Bei der Auswahl der Zielfonds werden ferner solche bevorzugt, die, nach Ansicht des Fondsmanagements, im Gegensatz zu vergleichbaren Zielfonds bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufweisen. Damit sollen solche Zielfonds ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Bei den Zielfonds kann es sich um Fonds handeln, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Außerdem kann der Fonds, unter Beachtung der in den Anlagebedingungen näher beschriebenen Anlagegrenzen und Voraussetzungen, folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB;
- Derivate gemäß § 197 KAGB;
- Sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Kosten und Gebühren

(a) Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds aus dem Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 2,5 % des Wertes des Fonds, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwerts. Diese Verwaltungsvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für den Fonds, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten, vereinnahmten Beträge.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände am Fonds.

(b) Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,2 % des Wertes des Fonds, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Vergütung der Verwahrstelle kann dem Fonds jederzeit entnommen werden.

(c) Sonstige Kosten und Gebühren

Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger des Fonds bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Nettoinventarwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

-
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
 - Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
 - Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
 - Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
 - im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Verwahrung entstehenden Steuern.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Neben den Kosten zur Verwaltung des Fonds fallen Kosten für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds an. Dadurch wird der Fonds mittelbar mit den Kosten der Zielfonds, insbesondere mit der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds, erfolgsbezogenen Vergütungen, Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, Aufwundererstattungen oder sonstigen Kosten belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern (z.B. Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), die im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds entstehen und welche die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, erhalten.

Ertragsverwendung

Die Verwaltungsgesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres (ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr) für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften, unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs, innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Inhaber von Fondsanteilen aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge, unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Da der Ausschüttungsbetrag dem Nettovermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Nettoinventarwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil. "**Nettoinventarwert**" ist das Nettovermögen pro Fondsanteil.